GESETZBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Bremen (Germany)


ANNEX
LIBRARY
B
075628



Gesetzblatt

der

freien Hansestadt Bremen

1893.

Bremen.
Druck von Carl Schünemann.
1894.

Gesetzblatt

der

freien Hansestadt Bremen.

1893.



Bremen.
Druck von Carl Schünemann.
1894.

Inhalt.

1. Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen des Senats.

1893. 2. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 1.

I. Gesetz, betreffend Zusätze zum Gesetze vom 25. Oktober 1874, betreffend die bei Erhebung der Einkommensteuer zuständigen Behörden, und zum Gesetze vom 17. Dezember 1874, die Einkommensteuer betreffend.

Vom 5. Januar 1893.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel 1.

Nach § 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 1874, betreffend die bei Erhebung der Einkommensteuer zuständigen Behörden, wird der folgende neue Paragraph eingeschaltet:

§ 6a.

Die Steuerdeputation und ihre Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der zweite Satz des § 17 lit. a des Gesetzes vom 17. November 1875, die Deputationen betreffend, findet auf diese Beschlüsse keine Anwendung.

Artikel 2.

Nach § 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 1874, die Einkommensteuer betreffend, wird eingeschaltet
als dritter Absatz des § 9:

Die Entscheidung der Steuerdeputation ist mit Gründen zu versehen, aus denen sich ergiebt, inwieweit dieselbe auf einer Schätzung oder einer Feststellung von Thatsachen und inwieweit sie auf rechtlichen Gründen beruht.

und folgender neuer Paragraph:

§ 9a.

In betreff der zur Feststellung des Einkommens durch die in §§ 8 und 9 erwähnten Behörden erfolgten thatsächlichen Ermittelungen und Schätzungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Im übrigen steht dem Beteiligten gegen die Entscheidung der Steuerdeputation der Rechtsweg frei; derselbe muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung durch Einreichung der Klage bei dem zuständigen Gerichte beschritten werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. Dezember 1892 und bekannt gemacht am 5. Januar 1893.

II. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Vorschriften des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892.

Vom 5. Januar 1893.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Anwendung der Vorschriften des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 wird für die Stadt Bremen ausgedehnt

auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

§ 2.

In Beziehung auf die Krankenversicherung der im § 1 benannten Personen, namentlich in betreff der Anmeldung und Abmeldung derselben und in betreff der Verpflichtung zur Einzahlung von Beiträgen für sie treten alle Bestimmungen in Kraft, welche für die Versicherung der gemäß § 1 des Krankenversicherungsgesetzes versicherungspflichtigen Personen erlassen sind oder demnächst erlassen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. Dezember 1892 und bekannt gemacht am 5. Januar 1893.

III. Gesetz, betreffend die Behörde für Krankenversicherung.

Vom 5. Januar 1893.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 laut Verordnung vom 5. Januar 1893 eingesetzte Behörde für Krankenversicherung besteht aus dem der Polizeidirektion vorstehenden Mitgliede des Senats als Vorsitzer und aus acht von der Bürgerschaft aus den Angehörigen des bremischen Staats zu wählenden Mitgliedern. Von diesen acht Mitgliedern müssen wenigstens vier der Bürgerschaft angehören. Die nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder, für deren Wählbarkeit die gleichen Bestimmungen gelten, wie für die Wahl in die Bürgerschaft, sind als für die Dauer von sechs Jahren gewählt zu betrachten und nach Ablauf ihres Mandats sofort wieder wählbar.

Die Wahl dieser acht Mitglieder erfolgt aus einem Wahlaufsatze von nicht weniger als sechzehn Personen, von denen wenigstens acht der Bürgerschaft angehören müssen, in zwei auf einander folgenden Wahlgängen dergestalt, daß im ersten Wahlgang ausschließlich vier bürgerschaftliche Mitglieder, im zweiten Wahlgang die übrigen vier Mitglieder zu wählen sind.

Im übrigen finden auf die Wahlen die für die Wahlen der Mitglieder ständiger Deputationen geltenden Vorschriften des Gesetzes, die Deputationen betreffend, Anwendung.

§ 2.

Die Feststellung der Geschäftsordnung, welche der Bestätigung des Senats bedarf, bleibt der Behörde für Krankenversicherung vorbehalten. Jedoch ist die Rechnungsführung einem bürgerschaftlichen Mitgliede zu übertragen.

§ 3.

Das Gesetz vom 29. Juni 1884, betreffend die Behörde für die stadtbremische Krankenversicherung, wird aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. Dezember 1892 und bekannt gemacht am 5. Januar 1893.

IV. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach dem Krankenversicherungsgesetze vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 und nach dem Gesetze über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876.

Vom 5. Januar 1893.

In Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 und des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876, sowie unter Aufhebung der Verordnung vom 20. Juli 1877, betreffend die Zuständigkeit der Behörden in Sachen der eingeschriebenen Hülfskassen und der Verordnung vom 8. Mai 1884, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, verordnet der Senat, soweit erforderlich, im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Der Senat übernimmt sämtliche der Centralbehörde und die der höheren Verwaltungsbehörde zufolge §§ 2, 9, 10, 16, Absatz 5, 18 a, 46, 49, Absatz 5, 51, Absatz 2, 52 a, 54, 56 a, 60, 62, 69 und 70 des Krankenversicherungsgesetzes zugewiesenen Geschäfte. Er entscheidet endgültig über die nach § 76 e, Absatz 2 des Gesetzes vorkommenden Beschwerden.

Für die in Gemäßheit der §§ 2, 51, Absatz 2, und 54 des Krankenversicherungsgesetzes von der Stadtgemeinde Bremen zu treffenden statutarischen Bestimmungen ist ein übereinstimmender Beschluß des Senats und der stadtbremischen Bürgerschaft erforderlich. In betreff der ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staats errichteten Betriebs- oder Bau-Krankenkassen wird der Senat im einzelnen Falle sowohl die Aufsichtsbehörde als auch die höhere Verwaltungsbehörde bezeichnen.

§ 2.

Die Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde werden im übrigen der Behörde für Krankenversicherung überwiesen.

§ 3.

Die Geschäfte, sowohl der Aufsichtsbehörde als auch der Gemeindebehörde, werden für die Stadt Bremen der Behörde für Krankenversicherung, für die Hafenstädte den Stadträten zugewiesen. Im Landgebiet werden die der Aufsichtsbehörde zustehenden Geschäfte vom Landherrn, die Geschäfte der Gemeindebehörde durch die Gemeindevorsteher wahrgenommen.

Für die Stadt Bremen ist die Behörde für Krankenversicherung außerdem auch für die den Gemeinden übertragenen Beschlußnahmen und Wahrnehmungen zuständig.

§ 4.

Die den unteren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Geschäfte werden für die Stadt Bremen von der Polizeidirektion, für das Landgebiet vom Landherrn und für die Hafenstädte von den Stadträten wahrgenommen.

§ 5.

Das Landgebiet ist als ein weiterer Kommunalverband im Sinne des Gesetzes anzusehen.

§ 6.

Auf den gegen Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde zulässigen Rekurs finden sowohl wegen der zuständigen Rekursbehörde, als auch wegen des Verfahrens die das Rekursverfahren in Gewerbesachen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 7.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 5 finden auch auf die auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 errichteten eingeschriebenen Hülfskassen, sowie auf die sonstigen gemäß § 75 des Krankenversicherungsgesetzes gestatteten Hülfskassen Anwendung. In Beziehung auf die Innungs-Krankenkassen sind die nach der Verordnung vom 25. März 1892, betreffend Ausführung der Gewerbeordnung, für die Innungen zuständigen Behörden kompetent.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. Dezember 1892 und bekannt gemacht am 5. Januar 1893.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 2.

Inhalt: Nr. V. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für die stadtbremische Gemeindekrankenversicherung. S. 7.

V. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für die stadtbremische Gemeindekrankenversicherung.

Vom 6. Januar 1893.

Der Senat macht die von der Behörde für stadtbremische Krankenversicherung erlassenen Bestimmungen für die stadtbremische Gemeindekrankenversicherung hierdurch bekannt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 6. Januar 1893.

Bestimmungen,
betreffend
die stadtbremische Gemeindekrankenversicherung.

Unter Aufhebung des Statuts für die stadtbremische Gemeindekrankenversicherung vom 15. November 1884 und der Abänderungen desselben wird die Gemeindekrankenversicherung für die Stadt Bremen bis auf weiteres in nachstehender Weise geordnet:

Versicherungspflicht.

§ 1.

Die Gemeindekrankenversicherung tritt, vorbehaltlich der Bestimmung des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes, ein für alle in der Stadt Bremen (siehe jedoch § 5a des Gesetzes) beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, welche nicht
- einer Ortskrankenkasse,
- einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse,
- einer Baukrankenkasse,
- einer Innungskrankenkasse,
- einer Knappschaftskasse

angehören.



Beitrittsrecht.

§ 2.

Personen der in den §§ 1 bis 3 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art, welche in der Stadt Bremen beschäftigt sind, der Versicherungspflicht nicht unterliegen und deren jährliches Gesamteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt, sowie Dienstboten sind berechtigt, der Gemeindekrankenversicherung beizutreten.

Beginn der Mitgliedschaft.

§ 3.

Die Mitgliedschaft für die versicherungspflichtigen Personen (§ 1) beginnt, vorbehaltlich der Bestimmung des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes, mit dem Tage des Beginns der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung.

Nicht versicherungspflichtige Personen (§ 2), welche sich zum Beitritt melden, haben sich zuvor einer Untersuchung seitens des Kassenarztes zu unterziehen und werden, wenn diese eine bereits bestehende Krankheit ergiebt, von der Versicherung zurückgewiesen.

Zum Beitritt aller beitrittsberechtigten Personen ist eine mündliche oder schriftliche Erklärung, welche bei dem Rechnungsführer der Gemeindekrankenversicherung zu erfolgen hat, erforderlich. Der Beitritt gewährt keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer zur Zeit der Beitrittserklärung bereits eingetretenen Erkrankung.

Die Mitgliedschaft derselben beginnt mit dem Tage der Zustellung eines schriftlichen Bescheides des Rechnungsführers, daß ihrer Aufnahme kein Bedenken entgegenstehe.

Ende der Mitgliedschaft.

§ 4.

Die Versicherung erlischt für die versicherungspflichtigen Personen mit dem Tage, an welchem sie aus der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung ausscheiden, vorbehaltlich der Bestimmung von §§ 11 und 54a des Krankenversicherungsgesetzes.

Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt:

a. für alle Personen mit dem Tage der mündlichen oder schriftlichen Austrittserklärung bei dem Rechnungsführer;

b. für Nichtversicherungspflichtige ferner dann, wenn sie an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht die vollen Beiträge geleistet haben.

An- und Abmeldung.

§ 5.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, für welche die Gemeindekrankenversicherung auf Grund des § 1 dieser Bestimmungen eintritt, spätestens

am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung derselben wieder abzumelden.

Wenn bei einer solchen Person, welche auf Grund ihrer Beschäftigung der Versicherungspflicht bisher nicht unterlag, während der Dauer dieser Beschäftigung eine Veränderung eintritt, durch welche diese Person auf Grund des § 1 Mitglied der Gemeindekrankenversicherung wird, so haben die Arbeitgeber auch für diese Person spätestens am dritten Tage nach Eintritt der Veränderung die vorschriftsmäßige Anmeldung zu bewirken. Dabei ist an Stelle des Eintritts in die Beschäftigung der Zeitpunkt des Eintritts dieser Veränderung anzugeben.

Tritt ein Mitglied einer eingeschriebenen Hülfskasse in der Stadt Bremen in Beschäftigung, und bleibt das Krankengeld der Mitgliederklasse, der es bisher angehörte, hinter dem von der Gemeindekrankenversicherung nach § 9 zu gewährenden Krankengelde zurück, so beginnt die Meldepflicht des Arbeitgebers erst mit Ablauf von zwei Wochen nach Beginn der Beschäftigung.

§ 6.

Die An- und Abmeldungen haben nach Maßgabe der Bestimmung der Verordnung der Behörde für Krankenversicherung und der Polizeidirektion vom 9. Dezember 1892, betreffend Errichtung einer gemeinsamen Meldestelle für die Gemeindekrankenversicherung und die Ortskrankenkassen, an den Distriktsbüreaus zu erfolgen.

§ 7.

Arbeitgeber, welche ihrer Pflicht zur An- und Abmeldung nicht genügen, werden in Gemäßheit von § 81 des Krankenversicherungsgesetzes mit Geldstrafe bis zu ℳ 20 bestraft. Außerdem sind dieselben, wenn sie ihrer Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässiger Weise nicht nachkommen, verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeindekrankenversicherung auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle gemacht hat.

Krankenunterstützung.

§ 8.

Als Krankenunterstützung wird gewährt:

1. Vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung durch den Kassenarzt, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel aus den näher zu bezeichnenden Apotheken bezw. Geschäften; die durch die Inanspruchnahme anderer Ärzte und anderer Apotheken entstandenen Kosten werden, von dringenden Fällen abgesehen, nicht bezahlt.

2. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (vergl. § 11).

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Absatz 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.

Das Krankengeld ist nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.

Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort.

§ 9.

Versicherte, welche die Gemeindekrankenversicherung durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, erhalten für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der Strafthat, und diejenigen, welche die Krankheit sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für diese Krankheit kein Krankengeld

Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeindekrankenversicherung beitreten, erhalten erst nach Ablauf von sechs Wochen, vom Beitritte ab, Krankenunterstützung.

Versicherte, welche von der Gemeindekrankenversicherung die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen haben, erhalten bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalls, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von dreizehn Wochen.

§ 10.

An Stelle der im § 8 vorgeschriebenen Leistungen wird auf Gutachten des Kassenarztes nach dem Ermessen des Rechnungsführers freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden und zwar:

1) für diejenigen, welche verheiratet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den Vorschriften über die Krankenanmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht zuwidergehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;

2) für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so wird neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des im § 8 festgesetzten Krankengeldes für diese Angehörigen gezahlt. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

Die Anträge auf Krankenunterstützung sind bei dem Rechnungsführer der Gemeindekrankenversicherung, Lindenhof, Zimmer Nr. 2, zu stellen.

Über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht sind besondere Vorschriften erlassen, welche bei Anmeldung der Erkrankung zugleich mit dem Krankenscheinformular verabfolgt werden. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht Geldstrafen bis zu ℳ 20 nach sich.

Ortsüblicher Tagelohn.

§ 11.

Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter ist bis auf weiteres festgesetzt:

1. für erwachsene männliche Personen (über 16 Jahre) auf ℳ 3,—
2. „ „ weibliche „ „ „ „ „ „ 1,75
3. „ jugendliche männliche „ (unter 16 Jahre) „ „ 1,25
4. „ „ weibliche „ „ „ „ „ „ 1.—

Für Lehrlinge gilt die für jugendliche Personen getroffene Festsetzung.

Beiträge.

§ 12.

Die zu erhebenden Versicherungsbeiträge betragen 1½ % des ortsüblichen Tagelohnes, mithin bis auf weiteres für

erwachsene männliche Personen über 16 Jahre für die Woche 27 Pfg.,	erwachsene weibliche Personen über 16 Jahre für die Woche 15 Pfg.,
jugendliche männliche Personen unter 16 Jahre für die Woche 12 Pfg.,	jugendliche weibliche Personen unter 16 Jahre für die Woche 9 Pfg.

Die Beiträge sind stets für volle Wochen (die Wochen zu sechs Arbeitstagen gerechnet) zu zahlen, gleichviel, ob der Eintritt oder der Austritt bei Beginn oder im Laufe einer Woche erfolgt ist.

Die Beiträge sind vorbehaltlich der Rückerstattung des etwa zu viel gezahlten (§ 13) für je vier Wochen zu zahlen und zwar

a. für alle versicherungspflichtigen Mitglieder nach Ablauf von je vier Wochen am letzten Werktage der vierten Woche;

b. von allen freiwilligen Mitgliedern im voraus für je vier Wochen am ersten Werktage der ersten Woche.

§ 13.

Zur Zahlung des vollen Wochenbeitrags für versicherungspflichtige Personen, welche im Laufe einer Woche den Arbeitgeber gewechselt haben, ist derjenige Arbeit-

geber verpflichtet, welcher die versicherungspflichtige Person in der betreffenden Woche zuerst beschäftigt hat.

Die nach § 12 unter b von einem freiwilligen Mitgliede im voraus gezahlten Beiträge werden im Falle des Austritts des betreffenden Mitgliedes für diejenigen Wochen zurückgezahlt, welche auf die Woche des Austritts folgen.

Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Wochenbeiträge nicht entrichtet; jedoch ist, wenn der Beginn der Erwerbsunfähigkeit in die zweite Hälfte einer Woche, oder das Ende derselben in die erste Hälfte einer Woche fällt, der Wochenbeitrag zum vollen zu entrichten.

Die Beiträge für die versicherungspflichtigen Mitglieder sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§ 11) erfolgt ist.

§ 14.

Die Einzahlung der Beiträge hat bei dem Rechnungsführer (vergl. § 10) zu erfolgen.

Die Arbeitgeber haben die Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Mitglieder einzuzahlen und zwar ein Drittel aus eigenen Mitteln, zwei Drittel für Rechnung der von ihnen beschäftigten Kassenmitglieder.

Sind die Beiträge am Fälligkeitstage (vergl. § 12) nicht entrichtet, so erhält der Arbeitgeber eine schriftliche Aufforderung, dieselben zuzüglich einer Mahngebühr von 10 ₰ binnen drei Tagen bei dem Rechnungsführer einzuzahlen. Wenn diese Mahnung fruchtlos geblieben ist, ergeht eine zweite mit einer Gebühr von 15 ₰ belastete Mahnung, die rückständigen Beiträge nebst den Mahngebühren binnen weiteren drei Tagen einzuzahlen. Sind bis zum Ablauf dieser Frist die Beiträge und Mahngebühren nicht entrichtet, so werden dieselben zwangsweise beigetrieben.

Die nichtversicherungspflichtigen Mitglieder haben die vollen Kassenbeiträge selbst zum Fälligkeitstermin an den Rechnungsführer zu bezahlen oder kostenfrei einzusenden.

Bremen, den 31. Dezember 1892.

Die Behörde für stadtbremische Krankenversicherung:

Schultz.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 3.

VI. Verordnung, betreffend die Aufhebung der §§ 1 bis 7 der Verordnung wegen Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung auf den im bremischen Staatsgebiete belegenen Teil des Verbindungsgleises von der Bahnstrecke Geestemünde-Bremerhaven nach dem Zollinlandsbahnhofe und dem Kaiserhafen, vom 22. Mai 1892.

Vom 18. Januar 1893.

Der Senat verordnet hierdurch was folgt:

Nachdem an Stelle der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 getreten ist, werden die §§ 1 bis 7 der Verordnung, betreffend die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung auf den im bremischen Staatsgebiete belegenen Teil des Verbindungsgleises von der Bahnstrecke Geestemünde-Bremerhaven nach dem Zollinlandsbahnhofe und dem Kaiserhafen, vom 22. Mai 1892 hiermit aufgehoben und findet demnach fortan auf dieses Verbindungsgleis ausschließlich die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 18. Januar 1893.

(Beilage 1.) Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts, betreffend Getreidepreise. (Nr. 1 der Bremer Nachrichten vom 1. Januar 1893.)

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 6 der am 8. Juli 1850 publizirten Ablösungs-Ordnung sind auf Veranlassung des Erbe- und Handfestenamts die hiesigen, um Martini marktgängigen Preise der letzten zwölf Jahre für die bei Meiergefällen vorkommenden Getreidearten durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden wie nachstehend hierdurch bekannt gemacht.

Im Jahre	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Bohnen
Preise per 1000 Kilo:					
1881	242 ℳ	193 ℳ	146 ℳ	157 ℳ	185 ℳ
1882	185 "	143 "	124 "	133 "	150 "
1883	185 "	137 "	122 "	127 "	160 "
1884	150 "	132 "	112 "	132 "	140 "
1885	150 "	122 "	100 "	136 "	145 "
1886	150 "	112 "	95 "	115 "	125 "
1887	140 "	97 "	92 "	98 "	125 "
Preise per 1000 Kilo verzollt:					
1888	185 ℳ	158 ℳ	136 ℳ	148 ℳ	180 ℳ
1889	185 "	170 "	129 "	157 "	153 "
1890	186 "	178 "	138 "	153 "	153 "
1891	228 "	226 "	167 "	172 "	180 "
1892	152 "	150 "	113 "	152 "	153 "

Bremen den 1. Januar 1893.

Das Erbe- und Handfestenamt.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 4.

Inhalt: VII. Bekanntmachung, betreffend das Statut des Neuenlander Stauverbandes. S. 15. — Beilage 2. Verordnung der Polizeikommission des Senats, betreffend die Anbringung der Vorratszeichen auf Handfeuerwaffen. S. 18.

VII. Bekanntmachung, betreffend das Statut des Neuenlander Stauverbandes.

Vom 21. Februar 1893.

Der Senat bringt das Statut des Neuenlander Stauverbandes nach erfolgter Genehmigung hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 21. Februar 1893.

Statut des Neuenlander Stauverbandes.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Sämtliche Eigentümer (im Falle des geteilten Eigentums die Untereigentümer) der nachstehend bezeichneten Landflächen, werden zu einem Bewässerungs-Verbande unter dem Namen „Neuenlander Stauverband" vereinigt, welcher bezweckt, durch Abstauung der Ochtum Wasser in die Gräben einzuführen.

Der Verband umfaßt:

1. den nordwestlich von der Kattenthurmer Heerstraße binnendeichs belegenen, zum Landgebiete gehörenden Teil der Feldmark Neuenland,
2. von dem im Stadtgebiete nordöstlich der Neuenlander Straße belegenen Teile der Neuenlander Feldmark die im Kataster mit den Nummern 660, 644, 632, 631, 621 (auf den sieben Ruthen), 562, 561 (auf der Wurth) bezeichneten Grundstücke, soweit dieselben als Grünland benutzt werden.

§ 2.

Gemeinschaftlich zu unterhaltende Anlagen sind das Neuenlander Stau in der Ochtum, das Einlaßsiel oberhalb des Staues, der Zuleitungsgraben vom Einlaß-

siel bis zur Neuenlanderstraße, der Durchlaß durch diese Straße, die Staue in der Neuenlander Wasserlöse und das Stau in dem Abzugsgraben östlich der Neuenlanderstraße.

Die Mitgliederversammlung ist befugt, die Herstellung neuer gemeinschaftlicher Anlagen zu beschließen und bestehende Anlagen, die bisher nicht gemeinschaftlich gewesen sind, für gemeinschaftlich zu unterhaltende zu erklären.

§ 3.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach Verhältnis des Flächeninhalts seiner zu dem Verbande gehörigen Grundstücke Beiträge zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten der gemeinschaftlichen Anlagen zu zahlen.

§ 4.

Alles zum Verbandsgebiete gehörige Land, welches zu gemeinschaftlichen Anlagen des Verbandes gebraucht wird, ist, sobald die Abtretung von der Mitgliederversammlung beschlossen, und dieser Beschluß vom Kreisausschusse bestätigt ist, von den Eigentümern gegen eine durch drei vom Landherrn ernannte Sachverständige endgültig festzusetzende Entschädigung an den Verband abzutreten.

§ 5.

Jeder Verbandsgenosse, welcher zum Vorsteher des Verbandes oder zu dessen Stellvertreter gewählt wird, ist verbunden, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, wenn er nicht entweder bereits sein sechzigstes Lebensjahr vollendet, oder in den letzten sechs Jahren das ihm angetragene Amt bekleidet hat, oder sonst erhebliche Gründe der Ablehnung für sich geltend machen kann. Über die Zulänglichkeit der Ablehnungsgründe entscheidet der Kreisausschuß.

II. Von der Mitgliederversammlung.

§ 6.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied für je ein Hektar Grundfläche eine Stimme; dabei werden überschießende Beträge von wenigstens fünfzig Ar für ein Hektar, solche von weniger als fünfzig Ar nicht gerechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß jedem Mitgliede wenigstens eine Stimme zusteht.

Das Stimmrecht kann in Person oder durch schriftlich Bevollmächtigte ausgeübt werden. Als Bevollmächtigte sind nur volljährige Männer, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, zulässig.

§ 7.

In jedem Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen werden berufen, so oft der Vorsteher des Verbandes es für erforderlich erachtet, oder wenigstens fünf Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich darauf antragen.

Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Vorsteher des Verbandes oder dessen Stellvertreter.

§ 8.

Die Berufung der Versammlung erfolgt durch eine mindestens 48 Stunden vorher allen Mitgliedern zuzustellende schriftliche Einladung, die den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung und die Gegenstände der Beratung deutlich bezeichnen muß und vom Vorsteher des Verbandes oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 9.

Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzer den Ausschlag.

Gültige Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen in der Versammlung vertreten ist.

Wenn jedoch eine Versammlung durch Mangel der beschlußfähigen Stimmenzahl vereitelt worden ist, so können in der nächsten Versammlung, wozu alsdann unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Bestimmung geladen werden muß, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, gültige Beschlüsse gefaßt werden.

§ 10.

Über einen in der Einladung zur Versammlung nicht bezeichneten Gegenstand kann nur dann in derselben Beschluß gefaßt werden, wenn derselbe mit mehr als der Hälfte aller, auch der nicht vertretenen Stimmen, für dringlich erklärt wird.

§ 11.

Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung ist erforderlich:

1) zur Ausschreibung der Beiträge;
2) zur Aufnahme von Anleihen des Verbandes;
3) zur Wahl des Vorstehers des Verbandes oder seines Stellvertreters;
4) zur Zuschreibung der jährlichen Rechnung;
5) zur Herstellung neuer und Veränderung bestehender gemeinschaftlicher Anlagen, sowie zur Erklärung solcher Anlagen für gemeinschaftliche, die dies bisher nicht gewesen sind;
6) zur Abänderung des Verbandsstatuts;
7) zur Auflösung des Verbandes.

III. Vom Vorsteher des Verbandes.

§ 12.

Der Vorsteher des Verbandes und ein Stellvertreter desselben werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre in getrennten Wahlakten nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so wird die Wahl unter den zwei Kandidaten, die die größte Stimmenzahl erhalten haben, wiederholt. Bei Stimmengleichheit entscheidet sowohl bei der definitiven Wahl, als auch bei Bildung des engeren Wahlaufsatzes, das Loos.

Bis zu der alsbald vorzunehmenden Wahl eines Vorstehers ist der Gemeindevorsteher von Neuenland mit der Wahrnehmung der Geschäfte desselben beauftragt.

§ 13.

Wählbar zum Vorsteher und Stellvertreter desselben sind alle volljährigen männlichen Verbandsgenossen, sofern sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, ferner volljährige Söhne von Witwen der Verbandsgenossen, die der elterlichen Stelle vorstehen, unter der gleichen Voraussetzung.

§ 14.

Dem Vorsteher liegt die Verwaltuug aller Geschäfte des Verbandes und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung desselben ob.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Verband gegen Dritte verbinden sollen, müssen vom Vorsteher und dessen Stellvertreter unterschrieben sein, und zwar in Fällen, in denen ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich ist, unter Anführung desselben.

Der Vorsitzer kann zur Durchführung der ihm zustehenden Anordnungen gegen die Mitglieder des Verbandes Geldstrafen bis zu zehn Mark androhen und verhängen, vorbehaltlich des den Beteiligten binnen vierzehn Tagen zustehenden Rechts der Beschwerde an den Kreisausschuß. Die Strafen fließen in die Kasse des Verbandes und werden nötigenfalls vom Landherrn beigetrieben.

§ 15.

Der Vorsteher und der Stellvertreter desselben bekleiden ihr Amt unentgeltlich. Dieselben haben Anspruch auf Entschädigung wegen ihrer Auslagen.

IV. Von der Aufsicht über den Verband.

§ 16.

Der Verband ist der Aufsicht des Kreisausschusses unterworfen. Der Kreisausschuß ist berechtigt und verpflichtet, die Organe des Verbandes zur Erfüllung der ihnen nach diesem Statut obliegenden Verpflichtungen anzuhalten.

§ 17.

Die Genehmigung des Kreisausschusses ist erforderlich zu allen Beschlüssen über die im § 11 unter 2, 5, 6 und 7 bezeichneten Gegenstände.

(Beilage 2.) Verordnung der Polizeikommission des Senats, betreffend die Anbringung der Vorratszeichen auf Handfeuerwaffen. (No. 43 der Bremer Nachrichten vom 12. Februar 1893.)

Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Dezember 1892 tritt das Gesetz, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891, zum 1. April 1893 seinem vollem Umfange nach in Kraft. Nach diesem

Zeitpunkt dürfen in Deutschland die der Prüfung und Abstempelung unterliegenden Handfeuerwaffen bei Meidung der Strafen des Gesetzes (Geldstrafen bis zu eintausend Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten) ohne die vom Bundesrat vorgeschriebenen Stempel nur dann noch feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vorher mit dem vom Bundesrat bestimmten Vorratszeichen versehen sind (§ 5 des Gesetzes). Zur Ausführung des § 5 des bezeichneten Gesetzes wird Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Die Anbringung des Vorratszeichens erfolgt für die Stadt Bremen und das Landgebiet am Aichamte Bremen, für die Hafenstädte an den von den Ämtern bezeichneten Stellen. Die Beteiligten haben sich direkt an diese Stellen zu wenden.

§ 2.

Die Anbringung des Vorratszeichens erfolgt kostenfrei; die Kosten des Transports der Handfeuerwaffen haben die Eigentümer zu tragen.

Bremen, den 11. Februar 1893.

Die Polizeikommission des Senats.
Schultz. Stadtländer.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 5.

VIII. Verordnung, betreffend Zahlung von Gehalten und Löhnen in Krankheitsfällen (Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892, § 2 a, § 3).

Vom 25. Februar 1893.

Auf Grund des § 2 a und § 3 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 wird bezüglich der im Dienste oder in Betrieben des Staates oder der Stadt Bremen angestellten oder beschäftigten Personen, deren Gehalt oder Lohn den Betrag von zweitausend Mark jährlich nicht übersteigt, das Nachstehende verordnet:

I. Den nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes oder anderen gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen versicherungspflichtigen, aber von der zuständigen Behörde nicht versicherten Angestellten des Staates oder der Stadt Bremen wird in Krankheitsfällen ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes für dreizehn Wochen nach der Erkrankung gewährt.

II. Den nicht versicherungspflichtigen im Dienste oder in Betrieben des Staates oder der Stadt Bremen beschäftigten Personen, auf welche nach § 2 a des Krankenversicherungsgesetzes die Versicherungspflicht ausgedehnt werden kann, wird in Krankheitsfällen ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes für dreizehn Wochen nach der Erkrankung gewährt.

Den im Dienste des Staates beschäftigten Personen sind diejenigen im Dienste von Gemeinden beschäftigten gleich zu achten, deren Gehalt mittelbar aus der Staatskasse fließt.

III. Der Anspruch unter II. fällt weg,

1) wenn die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, oder gegen Tagelohn stattfindet und von der Behörde jederzeit ohne Kündigung oder mit einer Kündigungsfrist von weniger als einer Woche beendet werden kann,

2) wenn der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat,
3) mit der Beendigung des Dienst- oder Arbeiterverhältnisses, wenn dieses im voraus durch den Vertrag auf eine bestimmte Zeit eingegangen oder infolge einer Kündigung seitens des Beschäftigten oder einer vor der Erkrankung erklärten Kündigung der zuständigen Behörde gelöst wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 25. Februar 1893.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 6.

IX. Verordnung, betreffend Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark und Schweden.

Vom 8. März 1893.

In Anlaß der dort herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hierdurch verboten, Wiederkäuer und Schweine aus Dänemark in das Bremische Staatsgebiet einzuführen.

Aus Schweden dürfen Wiederkäuer und Schweine nur dann eingeführt werden, wenn die Transporte vor der Landung von einem beamteten Tierarzt untersucht sind und sich bei dieser Untersuchung kein krankes oder krankheitsverdächtiges Tier vorgefunden hat. Andernfalls ist der ganze Transport zurückzuweisen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 8. März 1893.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Ausgegeben am 8. März 1893.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 7.

X. Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Jahr 1893/94.

Vom 14. März 1893.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Einkommensteuer wird im Jahre 1893/94 mit vier Prozent von Einkommen über ℳ 9000, von Einkommen bis zu ℳ 9000 nach Maßgabe der gesetzlichen Skala erhoben. Jedoch wird hierzu von Einkommen über ℳ 6000 ein Zuschlag erhoben. Dieser Zuschlag beträgt von Einkommen bis zu ℳ 12 000 ein Achtel, von Einkommen über ℳ 12 000 ein Viertel desjenigen Steuerbetrages, welcher nach der vorstehenden Bestimmung zu entrichten ist.

§ 2.

Von der Einkommensteuer des Jahres 1893/94 soll die Hälfte im August, die Hälfte im November erhoben werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 14. März 1893.

Ausgegeben am 14. März 1893. 8

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 8.

XI. Verordnung, betreffend die Aufhebung von Beschränkungen der Einfuhr und Durchfuhr aus Rußland.

Vom 15. März 1893.

Der Senat verordnet unter Bezug auf die Verordnung vom 7. August v. J., betreffend Beschränkung der Einfuhr und Durchfuhr aus Rußland (Gesetzbatt 1892 S. 208, 209):

Einziger Paragraph.

Das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Hadern, Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und sogenanntem Weichkäse aus Rußland ist aufgehoben. Das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche und von gebrauchten Kleidern — mit Ausschluß der Wäsche und Kleider von Reisenden — bleibt in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 15. März 1893.

Ausgegeben am 15. März 1893.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 9.

XII. Gesetz, betreffend die Wassersteuer.

Vom 30. März 1893.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Wassersteuer wird in dem mit Ostern-Fahrniszeit dieses Jahres beginnenden Steuerjahre in der Stadt

von den Eigentümern mit 4/10 per mille vom Gebäudesteuerwerte, beziehungsweise 1 Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit 4/5 Prozent vom Mietzinse,

im Landgebiete

von den Eigentümern mit 1/2 per mille vom Gebäudesteuerwerte, beziehungsweise 1 1/4 Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit 1 Prozent vom Mietzinse

erhoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 30. März 1893.

XIII. Gesetz, betreffend die Steuern für das Rechnungsjahr 1893/94.

Vom 30. März 1893.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft für das Rechnungsjahr 1893/94:

I. Grund- und Gebäudesteuer.

§ 1. Die nach Maßgabe des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878 zu erhebende Grundsteuer beträgt:

a. für die der Gebäudesteuer unterliegenden Grundstücke zwei und ein Zehntel pro mille vom Kapitalwerte;

b. für die der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke fünf ein Viertel Prozent vom Reinertrage.

§ 2. Sofern Grundstücke, welche zu den im § 4 des Grundsteuergesetzes unter b und c genannten gehören, nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Teil vermietet sind, so ist die Steuer, wenn die Grundstücke gebäudesteuerpflichtig sind, mit fünf Prozent des Mietpreises zu entrichten. Vermieten die Berechtigten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so fällt die Abgabe weg.

§ 3. Die Zahlung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer liegt Jedem ob, welchem bei Beginn eines Vierteljahrs das Eigentum an grund- oder gebäudesteuerpflichtigen Grundstücken zusteht.

Dem Eigentume steht in der Steuerpflicht das meier-, grundzins- oder erbenzinsrechtliche Eigentum und jede andere Art des geteilten nützlichen Eigentums gleich.

Sind auf einem im Eigentum des Staats stehenden Grundstücke von einem Dritten Gebäude errichtet, so hat der Besitzer derselben die Steuer für die Gebäude, jedoch mit Ausschluß des Grundes, zu entrichten.

§ 4. Die Erhebung der Steuer geschieht in vierteljährlichen Raten. Jede einzelne Steuerrate verfällt bei Beginn des Vierteljahrs.

II. Erleuchtungssteuer.

§ 5. In der Stadt Bremen und in denjenigen Teilen des Landgebiets, in welchen auf öffentliche Kosten eine Erleuchtung der Straßen statt hat, wird eine Erleuchtungssteuer erhoben.

Die Erleuchtungssteuer, die in der Stadt Bremen zugleich eine Pflastersteuer in sich schließt, beträgt:

a. für den Eigentümer gebäudesteuerpflichtiger Grundstücke, soweit diese nicht unter die nachfolgende Bestimmung unter c fallen, in der Stadt Bremen ein und ein fünftel, im Landgebiete ein und ein zwanzigstel pro mille vom Gebäudesteuerwerte;

b. für den Eigentümer grundsteuerpflichtiger Grundstücke in der Stadt Bremen drei, im Landgebiete zwei und fünf achtel Prozent vom Reinertrage;

c. für den Mieter in der Stadt Bremen fünf und ein fünftel, im Landgebiete fünf Prozent des Mietzinses für alle gemieteten Gebäude oder Teile von Gebäuden nebst deren Zubehör. Wenn jedoch der Mietvertrag ausschließlich Packhäuser oder Lagerräume betrifft, ist die Steuer nach den Bestimmungen unter a vom Eigentümer zu zahlen.

Als Zubehör gelten bei Berechnung der Steuer die zu demselben Grundstücke gehörigen Lagerräume, Gänge, Höfe, Plätze, Gärten u. dergl., die der Mieter gleichzeitig mit den Gebäuden oder Gebäudeteilen in Miete hat.

Für die vom Mieter zu entrichtende Erleuchtungssteuer haftet der Ehegatte des Mieters solidarisch mit seinem Sondergut, sofern er die gemietete Räumlichkeit während des Zeitraums, für welchen die Steuer zu entrichten ist, oder eines Teiles desselben mitbewohnt oder mitbenutzt hat.

Für Aftervermietungen wird bei der Veranlagung und der Erhebung der Steuer dem Aftervermieter nichts gekürzt.

Als Mieter im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die Beamten, welche nach Maßgabe des § 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 1874, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, eine Dienstwohnung inne haben.

§ 6. In denjenigen Teilen des Landgebiets, in welchen eine Erleuchtung der Straßen statt hat (§ 5), sind

a. an nicht vollständig erleuchteten Straßen nur diejenigen der Gebäudesteuer unterliegenden und diejenigen der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke steuerpflichtig, welche mit ihrer nächsten Grenze nicht weiter als fünfzig Meter über die letzte Laterne hinausliegen, und kommen

b. die der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke, welche an einer erleuchteten Straße liegen, bei Berechnung dieser Steuer nur nach dem Grundsteuerwerte derselben bis zu einer Tiefe von höchstens einhundertfünfzig Meter von der Straße gerechnet in Ansatz, wobei verschiedene an einander grenzende Katasterparzellen ein und desselben Besitzers als ein Grundstück zusammenzufassen sind.

§ 7. Falls Teile eines Grundstücks, von welchem der Eigentümer eine Erleuchtungssteuer zu zahlen hat (§ 5, a, b), so vermietet sind, daß den Mieter die Erleuchtungssteuer von fünf oder fünf und einem fünftel Prozent des Mietzinses trifft, so ist der Mietzins mit fünf Prozent zu kapitalisiren und dieses Kapital von dem Gebäudesteuerwert des Grundstücks abzusetzen. Der Eigentümer hat die Steuer nur von dem dann bleibenden Reste des Gebäudesteuerwerts zu zahlen.

§ 8. Von den im § 4 des Grundsteuergesetzes unter b und c erwähnten gebäudesteuerpflichtigen Grundstücken wird, sobald sie zwar vermietet sind, indessen nicht dem Mieter die Pflicht obliegt, von seinem Mietzinse die Steuer zu zahlen, die Hälfte der Erleuchtungssteuer für Mieter gezahlt.

§ 9. Alle etwaigen Verminderungen oder Erlasse bei der Grundsteuer oder Gebäudesteuer bewirken einen verhältnismäßigen Erlaß auf die Erleuchtungssteuer, jedoch mit der Ausnahme, daß für Gebäude auch in den im § 5 a des Grundsteuergesetzes erwähnten Fällen die Steuer unverkürzt zu leisten ist.

§ 10. Von dieser Steuer sind befreit diejenigen, welche innerhalb des letzten Jahres aus öffentlichen oder Gemeindekassen eine mehr als einmalige Geldunterstützung wegen Armut erhalten haben.

§ 11. Um die Steuer, insoweit sie auf die Miete gelegt ist, richtig zu bestimmen, werden Zettel herumgesandt werden, welche Jeder an Eidesstatt gewissenhaft auszufüllen hat. Namentlich hat Jeder den wahren Betrag des Mietpreises der von ihm vermieteten oder [illegible] Lokalitäten genau anzugeben. Findet dabei eine Miete oder Vergütung für Mobilien, Aufwartung oder dergl. statt, so ist deren Betrag mit anzuführen. Diese wird zum Mietpreise hinzugerechnet; bei Bestimmung der Steuer wird alsdann ein Abzug (12½ Prozent) der zusammengerechneten Summe zu Gunsten des Steuerpflichtigen abgesetzt.

§ 12. Das Steuerjahr erstreckt sich von Ostern-Fahrmiszeit bis zur nächsten Ostern-Fahrmiszeit. Die Steuer wird in halbjährlichen Raten erhoben. Jede Steuerrate verfällt bei Beginn des Halbjahrs. Als Beginn des Halbjahrs gelten der Ostern- und Oktober-Fahrmiszeit.

Allgemeine Bestimmungen für die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer.

§ 13. Wenn im Laufe des Jahres eine Neuschätzung einzelner Grundstücke stattfindet, so wird das Ergebnis der Neuschätzung der Steuerberechnung hinsichtlich der am Tage der Neuschätzung noch nicht verfallenen Raten der Steuer zu Grunde gelegt. Sofern die Neuschätzung jedoch nach § 10 b der Anlage A zum Grundsteuergesetze vom 11. Oktober 1878 wegen Neubaus oder Umbaus erfolgen mußte, tritt die Steuerpflicht nach Maßgabe der Neuschätzung vom Tage der Benutzung der neu- oder umgebauten Gebäude ein.

§ 14. Die Erhebung erfolgt nach der dem Steuerpflichtigen zugefertigten Veranlagung (Steuerzettel), jedoch unbeschadet der Vorschriften des § 13, und zwar die Grundsteuer und Gebäudesteuer getrennt von der Erleuchtungssteuer. — Beschwerden gegen die Richtigkeit der Veranlagung oder gegen die fortgesetzte Gültigkeit der letzteren bei veränderter Sachlage sind nach den Bestimmungen der §§ 95 und ff. dieses Gesetzes an die Steuerdeputation zu richten.

§ 15. Der Steuerpflichtige hat den Betrag der Steuer bei der für die Erhebung zuständigen Behörde (vergl. § 85) zu entrichten. Die daselbst nicht entrichteten Steuern der in der Stadt Bremen wohnenden Pflichtigen werden, soweit es sich um innerhalb der Stadtgrenze belegene Gebäude und Grundstücke handelt, im Laufe des Vierteljahres und Halbjahres, für welche sie verfallen, einkassirt.

Acht Tage nach Verfall der Steuer, beziehungsweise nach erfolgter vergeblicher Einforderung durch den Einsammler wird der Rückstand vermittelst Zwangsvollstreckung vom Säumigen beigetrieben (vergleiche jedoch § 86, Absatz 2). Gehört ein Grundstück mehreren Eigentümern gemeinschaftlich, so haften dieselben solidarisch.

Wird das Eigentum eines Grundstücks durch Lassung, Zuschlagsprotokoll oder Überweisungsprotokoll übertragen, so haftet neben dem Veräußerer für die rückständigen Steuern auch der Erwerber, ohne deren Betrag von der Erwerbssumme absetzen zu dürfen, vorbehältlich seiner vertragsmäßigen Ansprüche an den Veräußerer.

Hat jedoch eine Adjudikation der Kaufgelder stattgefunden, so ist der Erwerber nur diejenigen auf dem Grundstücke haftenden Steuern zu bezahlen schuldig, welche nach dem ersten Termin im Adjudikationsverfahren verfallen.

Die Steuerbehörde ist berechtigt, sobald die Adjudikation der Kaufgelder rechtskräftig erfolgt ist, von dem Käufer die nach dem ersten Termine im Adjudikationsverfahren verfallenen und ferner verfallenden Steuern einzuziehen, wenn auch die Lassung oder die Einhändigung des Zuschlagsprotokolls noch nicht erfolgt ist.

III. Abgabe von Erbschaften und Schenkungen.

§ 16. Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen unterliegen einer Abgabe:

1) wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im bremischen Staat gehabt hat,
2) wenn der Erblasser als bremischer Staatsangehöriger verstorben ist, ohne zur Zeit seines Todes einen nachweislichen Wohnsitz außerhalb des bremischen Staates gehabt zu haben,
3) wenn der Erblasser von einem bremischen Gerichte rechtskräftig für tot erklärt ist,
4) insoweit es sich um innerhalb des bremischen Staats befindliches unbewegliches Vermögen handelt, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit des Erblassers.

Die Abgabe beträgt für voll- und halbbürtige Geschwister und deren leibliche Kinder vier vom Hundert, in allen übrigen abgabepflichtigen Fällen acht vom Hundert.

§ 17. Von der Abgabe befreit sind diejenigen Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen, welche

1) gemeinnützigen Zwecken dienen sollen, oder welche zufallen
2) den Ehegatten,
3) Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie,
4) den in Einkindschaft aufgenommenen Descendenten,
5) Kirchen, Schulen oder frommen Stiftungen oder den Armen,
6) Stiftungen oder Vereinen, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft bezwecken.

§ 18. Die Abgabe muß von dem vollen Werte der Substanz des ihr unterworfenen Nachlasses entrichtet werden.

Ausgenommen ist jedoch das außerhalb des bremischen Staats befindliche unbewegliche Vermögen, sofern es an dem Ort, wo es belegen ist, einer Nachlaßsteuer unterliegt. Die auf diesem Vermögen haftenden Lasten und die durch dessen Realisirung entstandenen Kosten können von dem steuerpflichtigen Teile des Nachlasses nicht in Abzug gebracht werden, solche Verbindlichkeiten aber, für welche ein besonderes Pfandrecht an dem auswärts befindlichen unbeweglichen Ver-

mögen besteht, nur insoweit, als diese Verbindlichkeiten den Wert des letzteren übersteigen.

Von dem Werte des nach § 16 No. 4 der Abgabe unterliegenden unbeweglichen Vermögens sind die durch dessen Realisirung entstandenen Kosten, die darauf ruhenden Lasten und solche Verbindlichkeiten, für die ein besonderes Pfandrecht daran besteht, abzusetzen.

Ist ein der Abgabe unterworfener Nachlaß mit einer Rente oder einem Nießbrauch beschwert, so darf wegen dieser Beschwerung nichts gekürzt, auch die Zahlung der Abgabe nicht verschoben werden. Die Rente oder der Nießbrauch sind von der Abgabe befreit, wenn dieselbe von der belasteten Substanz zu entrichten ist.

Bei fideikommissarischen Substitutionen wird der Fiduziar als Nutznießer, der Fideikommissar, dem die Erbschaft oder das Vermächtnis schließlich zufällt, als Substanzerbe des Nachlasses behandelt. Ein Fideikommissar, welchem die Verpflichtung zur weiteren Herausgabe obliegt, steht dem Fiduziar gleich. Unter fideikommissarischen Substitutionen sind solche letztwillige Verfügungen zu verstehen, denen zufolge ein Nachlaß oder ein Teil desselben (Erbschaft, Vermächtnis) nach einander verschiedenen Personen zufallen soll.

Ist die Substanz eines durch letztwillige Verfügung mit einer Rente oder einem Nießbrauch beschwerten oder eines fideikommissarischen Nachlasses der Abgabe nicht unterworfen, so hat der zum Genuß Berechtigte, sofern nicht einer der Befreiungsgründe des § 17 auf ihn Anwendung findet, falls er zu den voll- oder halbbürtigen Geschwistern oder Geschwisterkindern des Erblassers gehört, vier Zehntel, sonst aber vier Fünftel des erforderlichen Falls abzuschätzenden einmaligen jährlichen Betrags der Nutzung als Erbschaftsabgabe zu zahlen, kann diese indes in jährlichen Raten von je einem Drittel entrichten.

Ist mit Ablauf eines Jahres nach Eintritt des Erbfalles noch ungewiß, wem die Substanz des Nachlasses zufallen wird, so darf auch aus diesem Grunde die Zahlung der Abgabe nicht verschoben werden. Läßt sich das für die Bestimmung der Abgabepflicht und der Höhe des Abgabesatzes maßgebende Verhältnis des Erwerbers einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses oder einer Schenkung von Todeswegen zum Erblasser noch nicht mit Sicherheit feststellen, so ist dasjenige nach der gesetzlichen Erbfolge oder der letztwilligen Verfügung möglichen Falls eintretende Verhältnis, welches den höheren Abgabesatz bedingt, der Berechnung der Abgabe zum Grunde zu legen. Sobald dann später das wirkliche Verhältnis festgestellt ist, kann der hiernach zu viel gezahlte Betrag, jedoch ohne Zinsen, zurückgefordert werden.

§ 19. Bei einer Vererbung infolge gerichtlicher Todeserklärung darf die Zahlung der Abgabe aus dem Grunde, weil die Verabfolgung des Nachlasses an die Erben nur gegen Sicherheitsleistung erfolgt, oder mangels einer solchen noch nicht erfolgt ist, nicht verschoben werden.

Ergiebt sich später, daß der für tot Erklärte noch lebt, so wird die bezahlte Abgabe, jedoch ohne Zinsen, auf Antrag des Berechtigten zurückerstattet.

§ 20. Hat ein Ehegatte zunächst den anderen Ehegatten zum Erben eingesetzt oder ihm den Nießbrauch seines Vermögens vermacht, sodann aber Dritten sein Vermögen hinterlassen, so ist die Erbschaftsabgabe erst nach dem Tode des zunächst zum Erben eingesetzten oder mit dem Nießbrauch bedachten Ehegatten zu entrichten. Bei gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügungen von Ehegatten ist bezüglich der Frage, von welchem der beiden Ehegatten der Anfall erfolgt sei, im Zweifel anzunehmen, daß der Anfall von dem dem Steuerpflichtigen am nächsten verwandten Ehegatten erfolgt sei, soweit der Nachlaß der Verfügung des letzteren unterlag.

Kann der Betrag des Nachlasses des zuerst verstorbenen Ehegatten nicht nachgewiesen werden, so ist derselbe behufs Berechnung der Steuer auf die Hälfte des beim Tode des letztlebenden Gatten vorhandenen Vermögens anzunehmen.

§ 21. Von jedem Todesfalle, durch welchen ein Anspruch auf Erbschaftsabgabe begründet wird, ist innerhalb Monatsfrist nach dessen Eintritt dem zuständigen Erhebungsbüreau eine schriftliche Anzeige zu machen, in welcher die Zeit und der Ort des Todes anzugeben, sowie die zur Zahlung der Abgabe Verpflichteten namhaft zu machen sind.

§ 22. Innerhalb Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers ist dem zuständigen Erhebungsbüreau nach einem vom Generalsteueramte vorgeschriebenen Formulare eine spezifizirte schriftliche Aufgabe über die Erbschaftsmasse und zwar unter Trennung des realisirten von dem etwa nicht realisirten Teile zu machen.

In dieser Aufgabe sind Aktiva und Passiva derart übersichtlich zusammenzustellen, daß eine Kontrolle darüber möglich ist, ob etwa in den Ansätzen ein Irrtum stattgefunden hat. Die einzelnen Erbteile und Vermächtnisse sind gesondert zu berechnen, auch ist anzugeben, wie viel davon auf den realisirten und den nicht realisirten Teil der Gesamtmasse entfällt. In der Aufgabe ist über das Verhältnis der Erben, Vermächtnis- oder Schenknehmer zum Erblasser die für die Feststellung der Abgabe erforderliche Auskunft zu erteilen. Fällt eine Erbmasse an nicht steuerpflichtige Erben, ist jedoch von einzelnen Vermächtnissen oder Schenkungen von Todeswegen die Abgabe zu entrichten, so kann zwar die Aufgabe auf die zur Berechnung der Steuer notwendigen Mitteilungen beschränkt werden, jedoch muß dem Generalsteueramte eine Kontrolle der Richtigkeit ermöglicht bleiben.

Urkunden, welche sich auf die Erbschaft und deren Regulirung beziehen, sind dem Generalsteueramte auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Innerhalb der gleichen Frist, in der die Aufgabe zu erfolgen hat, ist von dem bis dahin realisirten Erbschaftsvermögen die Abgabe zu bezahlen.

Nach Ablauf eines Jahres seit dem Tode des Erblassers kann das Generalsteueramt verlangen, daß der Wert von nicht realisirten Gegenständen des Nachlasses durch Schätzung ermittelt, und von dem so ermittelten Werte innerhalb vier Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses der Schätzung die Abgabe bezahlt werde.

Wenn und soweit eine solche Schätzung nicht verlangt wird, ist innerhalb einer ferneren Jahresfrist eine weitere spezifizirte Aufgabe darüber zu machen, was

von dem nicht realisirten Teile des Nachlasses inzwischen realisirt worden, und hiervon die Abgabe zu bezahlen. Diese Aufgaben und Zahlungen sind von Jahr zu Jahr bis zu gänzlicher Realisirung des Nachlasses zu wiederholen.

Die Richtigkeit der Aufgaben ist an Eidesstatt zu versichern.

Über jede Zahlung wird zunächst eine Interimsquittung und erst nach beendeter Regulirung und Richtigbefund derselben eine definitive Quittung erteilt. Abgabebeträge, welche innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht bezahlt worden, sind vom Ablauf derselben, vorbehältlich der nach § 29 eintretenden Strafe, mit fünf Prozent für das Jahr zu verzinsen.

§ 23. Für die Befolgung der in den §§ 21 und 22 enthaltenen Vorschriften sind diejenigen, welche sich der Regulirung oder Verwaltung eines Nachlasses unterziehen, verantwortlich. Dieselben haften für die Entrichtung der Erbschaftssteuer solidarisch als Selbstschuldner unbeschadet ihrer etwaigen Ansprüche an die Regreßpflichtigen.

Daneben haftet jeder Abgabepflichtige persönlich für die ihn treffende Abgabe. Auch ist er auf Erfordern des Generalsteueramts verpflichtet, demselben, auch wenn er an der Regulirung oder Verwaltung des Nachlasses nicht beteiligt ist, eine schriftliche Aufgabe des ihm aus dem Nachlasse Zugewendeten innerhalb einer vom Generalsteueramte zu setzenden Frist zu machen.

§ 24. Wird nachgewiesen, daß die Innehaltung der in den §§ 21—23 vorgeschriebenen Fristen nicht möglich war, so ruhen die Fristen während der Dauer des Hindernisses vorbehältlich der Vorschriften des § 22, Absatz 5.

§ 25. Zur näheren Bestimmung der Abgabe gelten folgende Vorschriften:

a. Wertpapiere, die einen Kurs haben, sind zu dem Werte, welchen sie am Tage des Todes des Erblassers hatten, zu berechnen. Dieselben dürfen unter die noch nicht realisirten Werte (vergl. § 22) überall nicht aufgenommen werden.

b. Wenn eine bestimmte Sache hinterlassen ist, so wird bei Berechnung der Abgabe nicht der in der Verfügung etwa angenommene, sondern der wirkliche, nötigenfalls durch Schätzung zu ermittelnde Wert zum Grunde gelegt.

c. Laufende Zinsen und Nutzungen des Erbschaftsvermögens sind bis zum Todestage des Erblassers als Aktiva mit aufzugeben und zu berechnen.

d. Von der Nachlaßmasse dürfen, soweit nicht die besonderen Bestimmungen in § 18, Absatz 2 und 3, Platz greifen, nur die Nachlaßschulden und die notwendigen, wirklich verausgabten Realisationskosten abgezogen werden. Der Betrag der zu zahlenden Erbschaftsabgabe kann nicht in Absatz gebracht werden.

e. Ist ein der Erbschaftsabgabe unterworfener Nachlaß in der in § 18, Absatz 4 und 5, angegebenen Weise zu Gunsten eines Dritten beschwert, so ist der Erbe oder derjenige, welcher der Regulirung oder Verwaltung des Nachlasses sich unterzieht, befugt, den Betrag der Abgabe von dem Vermögen, an welchem dem Dritten der Nießbrauch oder die Rente zusteht, sofort abzuziehen, oder aber, falls der Nießbrauch oder die Rente auf solchen Gegenständen ruhen, welche der Natur der

Sache nach einen Abzug nicht gestatten, von dem Dritten zu fordern, daß er behufs Zahlung der Abgabe für die Dauer der Berechtigung deren Betrag zinslos vorschieße, er kann sich aber dem Staate gegenüber nicht darauf berufen, daß dieser Vorschuß nicht oder nicht rechtzeitig geleistet ist.

§ 26. Das Generalsteueramt kann auch schon vor eingetretener Fälligkeit der Abgabe von denjenigen, die nach § 23 zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet sind, die Bestellung einer Sicherheit für die Zahlung verlangen.

§ 27. Dem Generalsteueramte ist monatlich eine Abschrift der verlesenen Testamente von den Kanzleien der Amtsgerichte und ein Verzeichnis der Gestorbenen von den Standesbeamten einzuliefern.

§ 28. Der Lauf der Verjährung beginnt bezüglich der Erbschaftsabgabe in keinem Falle früher als mit dem Tage, an welchem entweder, wenn eine letztwillige Verfügung des Erblassers vorliegt, diese zur gerichtlichen Eröffnung gelangt ist, oder, falls eine solche Verfügung nicht vorliegt, die in § 21 vorgeschriebene Anzeige eingereicht ist.

§ 29. Die Unterlassung der nach § 21 vorgeschriebenen Anzeige und der nach § 22 vorgeschriebenen Aufgaben innerhalb der daselbst gesetzten Fristen hat für die nach § 23, Absatz 1, hierzu Verpflichteten die Zahlung einer Geldstrafe bis zum doppelten Betrage der Erbschaftsabgabe zur Folge. Die gleiche Strafe tritt ein, wenn die in §§ 22 und 23, Absatz 2, vorgesehenen Aufgaben seitens der dazu Verpflichteten unrichtig oder unvollständig erfolgen. Außerdem ist das Generalsteueramt ermächtigt, in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise auf Kosten des Säumigen die Höhe des Nachlasses und die für die Berechnung der Erbschaftsabgabe maßgebenden Verhältnisse zu ermitteln. — Eine verspätete Zahlung der Erbschaftsabgabe wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 30. Der in § 16 festgesetzten Abgabe unterliegen, wenn der Geber zur Zeit der Vornahme der Handlung im bremischen Staat seinen Wohnsitz hat, ferner:

1) Vermögensübertragungen unter Lebenden, welche den Charakter einer erfrühten Erbfolge haben,

2) Schenkungen unter Lebenden, mögen sie gerichtlich insinuirt sein oder nicht, sofern der Wert der Schenkung den Betrag von ℳ. 3000 übersteigt. Hierbei werden mehrere innerhalb Jahresfrist zwischen denselben Personen vorkommende Schenkungen, welche einzeln den Betrag von ℳ. 3000 nicht übersteigen, als eine Schenkung betrachtet.

Die Vorschriften über die Erbschaftsabgabe finden auch auf diese Abgabe entsprechende Anwendung, jedoch nach Maßgabe folgender näherer Bestimmungen:

1) Für die Bemessung des Steuersatzes (§ 16 Absatz 2) ist das Verhältnis zwischen Schenkgeber und Schenknehmer maßgebend.

2) Der Befreiungsgrund des § 17 No. 2 findet auf Schenkungen unter Brautleuten auch dann keine Anwendung, wenn die Schenkung erst durch Eingehung der Ehe perfekt werden soll.

3) Außer den nach § 17 befreiten Schenkungen unterliegen ferner der Abgabe nicht:

a. schenkungsweise Leistungen zur Unterstützung Bedürftiger,
b. Gaben von milden oder Familienstiftungen oder gemeinnützigen Vereinen,
c. der Erlaß von Forderungen wegen mutmaßlicher Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.

4) Innerhalb Monatsfrist nach der Vornahme der Schenkung ist dem zuständigen Erhebungsbüreau schriftlich Anzeige von der Schenkung unter Angabe des Namens und der Wohnung der vertragschließenden Teile, des Tages des Vertragsabschlusses und des Gegenstandes der Schenkung einzureichen. Diese Verpflichtung liegt bezüglich derjenigen Schenkungen, welche zur gerichtlichen Insinuation gelangen, den Kanzleien der Amtsgerichte ob. Bezüglich aller anderen Schenkungen sind Schenkgeber und Schenknehmer zur Anzeige verpflichtet, und, wenn die Schenkung schriftlich beurkundet ist, außerdem diejenigen, welche die Urkunde aufgenommen, oder beglaubigt, oder unterzeichnet haben.

5) Die Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe tritt mit Vornahme der Schenkung ein. Die Abgabe ist innerhalb zweier Monate, vom Tage der Vornahme der Schenkung an gerechnet, zu entrichten.

Für die Entrichtung der Abgabe haften Schenkgeber und Schenknehmer solidarisch.

6) Der Lauf der Verjährung beginnt in keinem Falle früher, als die unter 4 vorgeschriebene Anzeige von Einem der dazu Verpflichteten erfolgt ist.

7) Die in § 29 für eine Unterlassung der Anzeige festgesetzte Strafe findet auch auf die vorstehend unter 4 vorgeschriebene Anzeige, die in § 29 für eine verspätete Zahlung der Abgabe festgesetzte Strafe auch auf die vorstehend unter 5 vorgeschriebene Zahlungsfrist gegen die danach Verpflichteten Anwendung.

IV. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

§ 31. Wenn bei den in § 7 der Erbe- und Handfestenordnung bezeichneten Immobilien eine Veräußerung vorkommt (sie erfolge nun gegen Entgelt oder unentgeltlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden, durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbteilung), bei der es zur Übertragung des Eigentums der Lassung oder Aushändigung des Zuschlags- oder Überweisungsprotokolles bedarf, so werden ein und ein halb Prozent vom Werte des Veräußerten von dem Erwerber erlegt. Der Erwerber ist berechtigt, falls er das Immobile gegen Entgelt und ohne Expropriation erworben hat, die Hälfte dieser Abgabe dem Veräußerer zur Last zu bringen (vergl. jedoch § 135 der Bauordnung vom 15. August 1883)*).

*) § 135 der Bauordnung vom 15. August 1883 lautet: Das Grundeigentum der anzulegenden Straßen fällt an den Staat, im Landgebiet an die Gemeinde, und ist innerhalb neun Monate nach Genehmigung der Straßenanlage auf Kosten des Unternehmers mittelst Lassung zu übertragen. Die Abgabe für die Veräußerung ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Lassung nach sechs Monaten seit Genehmigung der Straßenanlage noch nicht erfolgt ist, und trifft solchenfalls den Unternehmer.

Bei Veräußerungen unter der Hand ist binnen vier Wochen nach Abschluß des Veräußerungsvertrages, bei öffentlichen Verkäufen binnen vier Wochen nach erteiltem Zuschlage, falls jedoch schon früher von dem Erwerber bauliche Veränderungen auf dem Grundstücke vorgenommen werden sollen, vor Beginn der Veränderungen der Steuererhebung nach einem vom Generalsteueramte aufzugebenden Formulare behufs Feststellung des Wertes des Veräußerten eine Anzeige über die Veräußerung unter genauer Bezeichnung des Immobile und der wesentlichen Bedingungen der Übertragung einzureichen. Findet dann vor erfolgter Lassung eine Weiterveräußerung statt, so ist darüber gleichfalls eine entsprechende Anzeige einzureichen und die Feststellung des Wertes von neuem vorzunehmen. Über die Wertfeststellung wird eine Bescheinigung erteilt.

Eine Schätzung des Werts (§ 91) findet statt, wenn die Veräußerung unentgeltlich geschieht, oder der Betrag des Entgelts nach dem Dafürhalten der Behörde oder des Erwerbers dem Werte des Veräußerten nicht entspricht, oder wenn ein Tausch von Immobilien statt hat. Will die Behörde eine Schätzung herbeiführen, so hat sie dieses dem Erwerber binnen einer Woche nach Einreichung der im Absatz 2 vorgeschriebenen Anzeige mitzuteilen. Hält der Erwerber eine Schätzung für erforderlich, so muß er dieselbe bei Vermeidung des Ausschlusses vor Vornahme von baulichen Änderungen, spätestens aber binnen vierzehn Tagen vom Tage des erteilten Zuschlages, beziehungsweise des Vertragsabschlusses bei der Steuererhebung schriftlich beantragen. Bei Enteignungen gilt stets der Betrag der Gegenleistung als Wert. Bei Veräußerungen von Bauplätzen muß die Abgabe auch vom Werte der auf denselben etwa schon befindlichen Baulichkeiten entrichtet werden. In allen diesen Fällen gilt als Zeitpunkt, nach welchem der Wert des Veräußerten zu schätzen oder zu bestimmen ist, ob und in wie weit der Wert der darauf befindlichen Baulichkeiten abgabepflichtig ist, der Tag der Schätzung. Die beantragte Schätzung ist ohne Verzug vorzunehmen.

Beim Tausche von Immobilien ist die Abgabe vom Werte beider Immobilien zu zahlen, beim Austausch von Ländereien ist sie auf die Hälfte ermäßigt; Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen sind ganz frei. Bei öffentlichen Verkäufen ist die Abgabe von dem Werte des ganzen Immobiles auch dann zu entrichten, wenn dem Erwerber ein Miteigentum an dem veräußerten Immobile zustand.

Der Erwerber ist verbunden, binnen vier Wochen, vom Tage des erteilten Zuschlages, der Aushändigung des Überweisungsprotokolles oder der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Lassung an gerechnet, die Urkunde über die Veräußerung und die erteilte Bescheinigung über die Feststellung des Werts des Veräußerten einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten. Im Falle einer vorgängigen Schätzung des Werts endigt die Zahlungsfrist jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach dem Tage, an welchem dem Erwerber das Ergebnis der Schätzung mitgeteilt worden ist.

Wer durch Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung ein Immobile erwirbt, von dessen Wert er, ganz oder teilweise, die Abgabe von Erbschaften und Schenkungen zu zahlen verpflichtet ist, hat zwar ebenfalls die Urkunde über den Erwerb binnen obiger Frist einzureichen, ist aber alsdann von dem Werte, von welchem er die Abgabe von Erbschaften und Schenkungen zu entrichten hat, die Abgabe einer Veräußerung von Immobilien zu zahlen nicht schuldig.

Jede Übertretung dieser Vorschriften zieht eine Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark und wenn die Zahlung nach vorgängiger Mahnung seitens der Steuerdirektion länger als drei Monate verabsäumt ist, der doppelten Abgabe nach sich.

V. Abgabe von dem Erlöse bei Versteigerungen.

§ 32. Von dem Erlöse aller Versteigerungen, mit Ausnahme derjenigen von Immobilien (§ 31), jedoch einschließlich derjenigen von Kirchenstellen und Begräbnisplätzen, ist eine Abgabe von einem halben Prozent zu entrichten.

Zwangsversteigerungen sind von der Abgabe frei.

§ 33. Wer eine solche Versteigerung hält, ist verpflichtet, dieselbe spätestens an dem Tage, an welchem sie statt hat, der Steuerbehörde, unter Angabe der Zeit, des Orts und des Gegenstandes schriftlich anzuzeigen und eine Sicherheit bis zu dreihundert Mark zu leisten. Personen von amtlichem Charakter sind von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung befreit. Der Versteigerer kann bei der Versteigerung das Protokoll selbst führen, wenn er auf die Führung desselben beeidigt ist, oder es durch eine auf die Führung eines solchen beeidigte Person führen lassen.

Unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit kann er indes auch ein solches Protokoll durch jede dazu geeignete Person führen lassen, welche dabei mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zu verfahren schuldig ist. Er hat dann für die Richtigkeit des von dieser geführten Protokolls persönlich zu haften.

Das Protokoll muß enthalten die Angabe der Zeit und des Orts der Versteigerung, eine Spezifikation der zur Versteigerung gebrachten Gegenstände, die Anführung des Meistgebots für dieselben, sowie die Unterschrift des Protokollführers und desjenigen, der die Versteigerung hält.

Binnen Monatsfrist, vom Tage der Versteigerung an gerechnet, haben sowohl derjenige, welcher die Versteigerung hält, als derjenige, welcher dieselbe halten läßt, dafür zu sorgen, daß das Protokoll durch Hinzufügung einer wahrheitsgemäßen Berechnung des Erlöses der verkauften Gegenstände vervollständigt werde, und sind verpflichtet, dabei mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verfahren, haben auch die Richtigkeit der Berechnung durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Sodann ist vor Ablauf dieser Frist das Protokoll der Steuerbehörde vorzulegen und zugleich die Abgabe zu entrichten, für deren rechtzeitigen Eingang beide zum vollen Betrage persönlich haften.

Wird binnen Monatsfrist die Abgabe nicht berichtigt, so wird deren Betrag nebst der verwirkten Geldstrafe gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beigetrieben und

hat die Steuerdirektion die Wahl, an welche der für die Abgabe haftenden Personen sie sich zunächst halten will.

Sollte das vorgelegte Protokoll so ungenügend sein, daß sich nach demselben der Betrag der Abgabe nicht mit Sicherheit berechnen läßt, so ist der mutmaßliche doppelte Betrag der Abgabe von der Steuerdirektion nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände festzustellen und dann dieser Betrag nebst den verwirkten Geldstrafen zu zahlen. Binnen acht Tagen, vom Tage der angezeigten Versteigerung an gerechnet, ist der betreffenden Steuererhebung davon Anzeige zu machen, falls die angezeigte Versteigerung nicht stattgefunden haben oder in derselben nichts verkauft sein sollte.

§ 34. Eine Verabsäumung dieser Vorschriften und Fristen zieht für jeden Beteiligten, sowohl für den, welcher die Versteigerung hält, als den, welcher sie halten läßt, als den, welcher das Protokoll geführt hat, eine Geldstrafe bis zu dreißig Mark nach sich.

VI. Abgabe von Klubs und geschlossenen Gesellschaften, Billards und Kegelbahnen, öffentlichen Bällen, Lustfuhrwerken, Pferden.

§ 35. Die nachstehenden Abgaben (VI.) gelten nur für die Stadt Bremen.

§ 36. Die Abgabensätze sind für das Jahr festgestellt. Die Abgaben werden in halbjährlichen Raten erhoben. Jede Rate verfällt bei Beginn des Halbjahres. Als Beginn des Halbjahres gelten der 1. April und der 1. Oktober.

§ 37. Wer im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine dieser Abgaben zahlen zu müssen, hat davon dem Generalsteueramt Anzeige zu machen und die Abgabe auch für das laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

§ 38. Nachfragen, ob und inwieweit diese Abgaben zu zahlen oder fortzuzahlen sind, ist jeder wahrheitsgetreu und genau zu beantworten verpflichtet.

§ 39. Wer den Vorschriften der §§ 37 und 38 nicht nachkommt, verfällt in eine Geldstrafe von fünfzehn Mark und im Wiederholungsfalle von dreißig Mark.

§ 40. Wer im Laufe eines halben Jahres in die Lage kommt, zur Zahlung einer dieser Abgaben nicht mehr verpflichtet zu sein, hat dem Generalsteueramt Anzeige zu machen. Bis zur Erstattung der Anzeige und auch für das laufende Halbjahr, innerhalb dessen die Anzeige erfolgt, ist die Abgabe noch weiter zu entrichten.

§ 41. Fremde sind von der Entrichtung der Abgabe von Lustfuhrwerken und Pferden nur dann befreit, wenn die Dauer ihres Aufenthalts in Bremen den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt.

§ 42. Klubs und geschlossene Gesellschaften bezahlen nach zwei Klassen, die erste vierzig Mark, die andere zwanzig Mark, sofern sie nicht die durch die Verordnung vom 31. Januar 1871, die Betreibung von Gast- und Schenkwirtschaften und ähnlichen Gewerben betreffend, festgesetzte Abgabe von fünfzig Mark zu entrichten haben.

Wenn jedoch, namentlich bei den veranstalteten Festlichkeiten, auch andere Personen als die Mitglieder und die von diesen Eingeführten Zutritt haben, beträgt die Abgabe stets fünfzig Mark.

§ 43. Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt für jenes zwanzig Mark, für diese zehn Mark; hält jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er für das zweite, dritte 2c. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

§ 44. Die Gast- und Schenkwirte, welche auf Subskriptionen oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben oder Tanzböden halten, sowie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermieten, bezahlen nach zwei Klassen, die erste vierzig Mark, die zweite zwanzig Mark. Die Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

§ 45. Wer neben einem oder mehreren Zugpferden ein oder mehrere Lustfuhrwerke hält, hat außer der Abgabe für die Zugpferde eine Abgabe von vierzig Mark für jedes Lustfuhrwerk zu erlegen. Für Lustfuhrwerke, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, ist nur die Hälfte der Abgabe zu entrichten.

Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, ein oder mehrere Lustfuhrwerke hält, hat für jedes der letzteren zwanzig Mark zu erlegen, er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre keines gebraucht oder von anderen habe gebrauchen lassen.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer macht es keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient, oder ob er dieselben auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat.

Mietkutscher und Fuhrleute sind von dieser Abgabe frei.

§ 46. Wer ein oder mehrere Pferde hält, bezahlt:

a. für Pferde, die zum Vergnügen gehalten werden, ohne Unterschied, ob dieselben in einzelnen Fällen zu anderen Zwecken benutzt werden,
für das erste Pferd . . . . dreißig Mark,
für das zweite . . . . vierzig Mark,
und so fort für jedes weitere Pferd einen um zehn Mark höheren Betrag;

b. für Pferde von Fuhrleuten, Mietkutschern, Pferdeverleihern, ohne Unterschied, ob diese Pferde hier oder auswärts benutzt werden, ferner für Pferde, welche von Landwirten, Bleichern, Gemüse- und Milchhändlern in Ausübung ihres Gewerbes benutzt werden, sowie für die bei Klander- und Roßmühlen benutzten Pferde, für jedes Pferd . . . . zehn Mark;

c. für alle übrigen Pferde für jedes Pferd . . . . zwanzig Mark.

§ 47. Befreit von der Abgabe sind:

Pferde unter drei Jahren;

Pferde, welche im Interesse des öffentlichen Dienstes von Amtswegen gehalten werden;

Pferde, welche ein Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen hat.

§ 48. Wer Pferde auf Fütterung hat oder wer Hausgenossen oder Gehülfen hat, welche Pferde halten, hat die Eigentümer der Pferde aufzugeben.

Ist das Pferd Eigentum eines nicht in Bremen Wohnenden, so haftet für die Abgabe derjenige, welcher dasselbe benutzt oder in Stallung hat.

VII. Abgabe von Hunden.

§ 49. Wer in der Stadt Bremen Hunde hält, hat die Zahl derselben im Laufe des Monats April dem Generalsteueramt schriftlich anzuzeigen. Später angeschaffte Hunde oder Hunde solcher Personen, welche erst später ihre Wohnung in der Stadt Bremen nehmen, sind binnen acht Tagen nach der Anschaffung, beziehungsweise nach der Ankunft, junge Hunde binnen acht Wochen nach der Geburt, in gleicher Weise anzuzeigen.

Diejenigen, welche im vorhergegangenen Steuerjahre zur Zahlung der Hundesteuer verpflichtet waren, welche aber seit Beginn des neuen Steuerjahres keinen Hund, oder wenn sie mehrere Hunde gehalten haben, eine geringere Anzahl von Hunden als im Vorjahre halten, sind verbunden, dem Generalsteueramte hiervon ebenfalls während des Monats April schriftliche Mitteilung zu machen, widrigenfalls sie die Steuer betreffs der nicht abgemeldeten Hunde auch für das neu begonnene Steuerjahr bezahlen müssen.

Die Steuer beträgt für einen einzelnen Hund in einem Haushalt zehn Mark, für jeden weiteren in demselben Haushalt befindlichen Hund zwanzig Mark für das Jahr oder einen Teil desselben. Dieselbe ist innerhalb der vorstehend vorgeschriebenen Zeit der Anzeige zu entrichten, wogegen der Steuerpflichtige für jeden Hund einen Erlaubnisschein und ein von Blech verfertigtes, mit Nummer und Jahreszahl versehenes Hundezeichen erhält.

Für ein verlorenes Hundezeichen wird ein neues gegen eine Gebühr von einer Mark erteilt werden.

Erlaubnisschein und Hundezeichen gelten auch für einen im Laufe des Jahres an Stelle eines gestorbenen, abgeschafften oder abhanden gekommenen neu erworbenen Hund.

Im Falle der Übertragung eines Hundes wird dem neuen Besitzer, wenn er mit dem Hunde den für denselben ausgestellten Erlaubnisschein nebst Hundezeichen erhalten hat und bei der Anzeige vorzeigt, die dafür von dem früheren Besitzer für das laufende Jahr erlegte Steuer angerechnet.

§ 50. Jeder Hund muß ein Hundezeichen am Halse tragen. Hunde, die nach dem 1. Mai ohne ein für das laufende Rechnungsjahr gültiges Zeichen angetroffen werden, werden eingefangen und, wenn sie nicht binnen drei Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung des Einfangs gegen Entrichtung der Steuer und Strafe (§ 51) und Ersatz der Fütterungskosten eingelöst werden, eingezogen. Durch die Einziehung erlöschen alle bisherigen Privatrechte an dem Hunde zu Gunsten des Staats.

Falls die Steuer nicht binnen drei Wochen nach Befehl bezahlt ist, kann die Gemeindebehörde, unbeschadet der bestehenden Bestimmungen zur Entrichtung der Steuer und deren Beitreibung, die Tötung des Hundes anordnen.

§ 51. a. Übertretungen der Vorschriften des § 48, Absatz 1, werden mit Geld bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

b. Wer einen Hund nach Ablauf der Vorschrift ohne [illegible] Hundezeichen umherlaufen läßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu fünfzig Mark.

c. Wer unbefugter Weise einem fremden Hunde das Hundezeichen abnimmt oder ein solches Zeichen einem anderen Hunde anlegt, wird, unbeschadet der Strafbarkeit nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch, mit Geld bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 52. Die Bestimmung des § 41 findet auch bei der Abgabe von Hunden entsprechende Anwendung.

VIII. Abgabe von Nachtigallen.

§ 53. Für jede Nachtigall und für jeden Sprosser ist von dem Eigentümer eine jährliche Abgabe von zwanzig Mark zu entrichten. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit fünfzehn Mark bestraft.

IX. Abgabe von Maskenbällen.

§ 54. Für jeden Maskenball, welcher im Hause eines Gast- oder Schenkwirtes, in Klubs oder geschlossenen Gesellschaften oder in einem Theater veranstaltet wird, ist vorab eine Abgabe von hundert Mark zu entrichten.

Den Maskenbällen werden Kostümbälle ohne Masken gleich geachtet.

§ 55. Die Erlaubnis zur Haltung eines solchen Balls ist bei der Polizeibehörde nachzusuchen, welche, wenn sie das Gesuch zu gewähren für gut findet, dem Nachsuchenden einen Erlaubnisschein ausstellen wird, sobald er nachweist, die Abgabe an dem betreffenden Erhebungsbüreau bezahlt zu haben.

§ 56. Bevor der Erlaubnisschein erteilt ist, darf eine Ankündigung des Balls weder in öffentlichen Blättern, noch durch Anschlag oder durch Auflegen oder Herumsenden von Subskriptionslisten geschehen.

§ 57. Wer einen abgabepflichtigen Ball, für welchen der Erlaubnisschein nicht gegeben ist, unternimmt oder hält, oder auf demselben Musik macht, oder wer dem § 56 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu dreihundert Mark. Außerdem ist die Abgabe zu entrichten, für welche sowohl der Wirt oder der Inhaber des Lokals, in welchem die Zuwiderhandlung geschehen, als auch jeder der Unternehmer solidarisch in Anspruch genommen werden kann.

§ 58. Die Behörde hat im einzelnen Falle zu ermessen, ob eine derartige Belustigung zu den der Abgabe unterworfenen Bällen zu rechnen sei, oder nicht.

X. Stempelabgaben.

§ 59. Das Normalmaß für die Berechnung des Urkundenstempels ist ein Bogen von 33 cm Höhe und 21 cm Breite.

§ 60. Die Stempelabgabe beträgt:

a. für einen Bogen oder ein Blatt vom Umfange des Normalbogens . . . . ℳ —,50

b. für einen Bogen oder ein Blatt von einem Umfange bis zur Hälfte des Normalbogens . . . . „ —,25

c. für einen Bogen oder ein Blatt von größerem Umfange als der Normalbogen . . . . „ —,80

d. für einen Bogen oder ein Blatt von größerem Umfange wie sub b angegeben ist, wenn der Umfang des Normalbogens nicht erreicht wird . . . . „ —,40

§ 61. Dem Urkundenstempel unterliegen, soweit nicht dieses Gesetz Ausnahmen bestimmt:

a. folgende öffentliche Urkunden: die Ausfertigungen von Beschlüssen des Senats, die Zeugnisse der staatlichen Prüfungskommissionen, die Urkunden des Staatsarchivs, der Regierungskanzlei, der Notare, der Beamten des Katasteramts, der beeidigten Dispacheure, der Wasserschouts (Seemannsämter), der Ausmieuer, beeidigten Schiffs-, Proviant-, Luken- und Ladungsbesichtiger und die Urkunden der beeidigten Schätzer mit Ausnahme derjenigen für Vormundschaftssachen, welchen von der Vormundschaftsbehörde Gebührenfreiheit bewilligt ist, sofern solche Schätzungsurkunden mit der durch die Namensunterschrift des Schätzers beglaubigten Bemerkung „Armensache“ auf der ersten Seite versehen sind;

b. die Protokolle über freiwillige öffentliche Versteigerungen von beweglichen Gegenständen, einschließlich Forderungen, Kirchenstellen und Begräbnisplätze;

c. Eingaben jeder Art an den Senat, sofern dieselben nicht von einer Behörde oder einer mit öffentlichem Charakter bekleideten Körperschaft herrühren oder von einem Beamten in Dienstangelegenheiten eingereicht werden. Jedoch ist der Senat ermächtigt, den Stempel für an denselben gerichtete Eingaben und die durch ungestempelte Eingaben verwirkten Geldstrafen zu erlassen.

In den Fällen zu a—c sind zweite und fernere amtliche Ausfertigungen und alle amtlichen Auszüge und amtlichen Abschriften ebenfalls stempelpflichtig. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Urkunden oder deren Auszüge oder Abschriften amtlich ausgefertigt oder nur amtlich beglaubigt werden.

In den Fällen zu a—c sind auf die Seite eines Normalbogens nicht mehr als achtundzwanzig Zeilen zu schreiben;

d. alle Privaturkunden, welche betreffen:

1) Veräußerung und Erwerb von Grundstücken, Schiffen und Schiffsparten, namentlich deren Verkauf, Tausch, Schenkung, Parzellirungen und Verkoppelungen, meierrechtliche und grundzinsrechtliche Verträge, insbesondere Meier-, Erbenzins-Grundbriefe und sonstige Urkunden über nutzbares Eigentum, sowie Ablösungen von Grundlasten. Schlußzettel über Immobilienverkäufe sind auch dann stempelpflichtig, wenn dieselben nur von dem Unterhändler oder nur von einem der beiden Kontrahenten unterschrieben sind;

2) Versatz von Handfesten, Zusicherungen der Einlieferung von Handfesten und deren Mitbesitz, Handfestenkonsense und sonstige gutsherrliche Konsense, Bestellung oder Aufhebung von Servituten oder Gestattung sonstiger Reallasten und Realrechte;

3) Ehe- und Erbverträge, Erbteilungen, Abteilungen, Einkindschaften, Abfindungs-, Altenteils- und Gutsübergabeverträge, sowie Verträge, welche der Bestätigung einer Behörde bedürfen;

4) Prokuren, Vollmachten und Kautionen bei deren Vorlegung vor dem Senate, wobei indes Rechtsanwälte und Notare befugt sind, außer der Gebühr für deren Ausfertigung, die Stempelabgabe ihren Vollmachtgebern zu berechnen, Chartepartien, Handels- und Erwerbsgesellschaftsverträge, Versicherungen auf Fluß- und Landtransporte, sowie gegen Reiseunfälle.

e. Testamente und sonstige schriftlich abgefaßte letztwillige Verfügungen, sowie Schenkungsurkunden;

f. Urkunden, welche von einem Notare über einen Anspruch aufgenommen sind, der die Zahlung einer bestimmten Geldsumme zum Gegenstand hat, und in welchen der Schuldner sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat (Civilprozeßordnung § 702, 5), unterliegen — außer der Abgabe für den Papierstempel (§ 60 des Steuergesetzes) — einer Zusatzstempelabgabe, wenn und soweit die Geldsumme tausend Mark übersteigt. Diese Abgabe beträgt drei Pfennige für je hundert Mark. Ein Bruchteil von hundert Mark wird für voll gerechnet.

Der gleichen Stempelabgabe unterliegen Cessionsurkunden, mittelst deren ein in das Vorrechtsregister eingetragenes Generalpfandrecht einem neuen Gläubiger übertragen wird, sofern der Cessionar nicht vor der Cession schon mitberechtigt an der Forderung, für welche das Pfandrecht bestellt wurde, war. Unterwirft sich außerdem der Schuldner dem Cessionar gegenüber der sofortigen Zwangsvollstreckung, so ist die hierüber aufgenommene Urkunde vom Zusatzstempel befreit, wenn für die Cessionsurkunde dieser Stempel verwendet ist.

Von Zinsen wird die Abgabe nicht berechnet. Duplikate und mehrfache Ausfertigungen unterliegen dem Zusatzstempel nicht.

Der Notar hat auf den Ausfertigungen der Urkunde den Betrag der bezahlten Zusatzstempelabgabe zu vermerken;

g. Lagerscheine und Warrants unterliegen einer Stempelabgabe von fünfzig Pfennig ohne Rücksicht auf das Format des Papiers;

h. Lombardscheine im kaufmännischen Verkehr unterliegen einer Stempelabgabe von 1 ℳ 50 ₰ ohne Rücksicht auf die Form des Papiers.

§ 62. Die Stempelabgabe muß vor Unterzeichnung einer stempelpflichtigen Urkunde entrichtet werden. Ist gegen diese Vorschrift gefehlt, so kann eine nachträgliche Erlegung der Abgabe ohne Strafe nur innerhalb der nächsten drei Tage, nachdem die Urkunde mit einer Unterschrift versehen ist, stattfinden; erfolgt dieselbe auch bis dahin nicht, so ist außer der Abgabe die gesetzliche Strafe zu zahlen.

§ 63. Die im § 61 d angeführten Urkunden, welche nicht gestempelt sind, weil sie außerhalb des bremischen Staatsgebietes angefertigt wurden, sind der Abgabe des Urkundenstempels unterworfen, sobald dieselben dem Senate vorgelegt, oder von den im § 61 a genannten öffentlichen Beamten ihren Akten und Urkunden angefügt, oder ganz oder zum Teil in dieselben aufgenommen werden.

§ 64. Von der Stempelpflicht (§ 61) sind selbst dann, wenn man sich ihrer bei Vorstellungen an den Senat oder bei öffentlichen Beamten bedient (§ 63), ausgenommen:

a. öffentliche Urkunden (§ 61 a), welche für Zwecke des öffentlichen Dienstes bestimmt sind;

b. Ausfertigungen von Senatsbeschlüssen, welche für staatliche Körperschaften oder für bürgerliche oder kirchliche Gemeinden oder für milde Stiftungen bestimmt sind, oder deren gebührenfreie Ausfertigung vom Senate angeordnet wird;

c. Urkunden, welche die Staatsschulden betreffen.

§ 65. Die Entrichtung der Stempelabgabe erfolgt durch Verwendung von Stempelmarken zum tarifmäßigen Wertbetrage, welche in der oberen linken Ecke der ersten Seite jedes Bogens bezw. Blattes anzubringen sind.

Die von Behörden, öffentlichen Beamten, Notaren oder Rechtsanwälten zu verwendenden Stempelmarken sind von diesen mittelst der mit Dinte zu bewirkenden Durchschrift ihres Namens und Angabe des Datums der Verwendung einzeln zu entwerten. Die Datumbezeichnung des Entwertungsvermerks muß sich vollständig in jeder Marke befinden.

Der Entwertungsvermerk kann auch ganz oder teilweise durch unverwischbaren Stempelabdruck hergestellt werden.

Abänderungen und Radirungen im Entwertungsvermerk sind nicht gestattet; allgemein verständliche Abkürzungen sind zulässig, die Bezeichnung des Monats der Verwendung darf jedoch nicht in Ziffern angegeben sein.

In allen übrigen Fällen sind die verwendeten Stempelmarken von der Steuererhebung durch einen die Marke und die Urkunde treffenden Abdruck eines Amtsstempels zu entwerten. Die Urkunde ist zu diesem Zwecke innerhalb dreier Tage nach der Verwendung der Stempelmarke der Steuererhebung vorzulegen.

Nicht vorschriftsmäßig verwendete oder entwertete Stempelmarken gelten als nicht verwendet.

§ 66. Einer verhältnismäßigen Stempelabgabe sind nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen Versicherungen aller Art und deren Policen und Verschreibungen unterworfen, mit Ausnahme der Versicherungen auf Fluß- und Landtransporte, sowie gegen Reiseunfälle und der Versicherungen von Arbeitern und Betriebsbeamten gegen Unfälle im Gewerbebetriebe und der Krankenversicherungen.

§ 67. Die Abgabe für eine im bremischen Staatsgebiete geschlossene Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt beträgt:

> bei einer Prämie bis zu 1/2 Prozent einschließlich 1/[illegible] per mille der versicherten Summe, bei einer Prämie bis zu 1 Prozent einschließlich 1/4 per mille der versicherten Summe, bei einer Prämie bis zu 2 Prozent einschließlich 1/3 per mille der versicherten Summe, bei einer Prämie über 2 Prozent 1/2 per mille der versicherten Summe.

Bei der Abgabe wird der Bruchteil eines Pfennigs nicht mit in Rechnung gebracht.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Seeversicherung von hiesigen oder auswärtigen Versicherungsgesellschaften oder Privatversicherern und ob sie mündlich oder schriftlich geschlossen ist. Zu den abgabepflichtigen Seeversicherungen gehören auch Rückversicherungen.

Die Entrichtung der Abgabe wird durch Stempelung quittirt, und zwar, falls eine Police gezeichnet werden soll, auf der Police. Wird eine Police nicht gezeichnet, es ist aber die Versicherung durch einen Vermittler geschlossen, so hat der Vermittler den Schlußzettel nochmals auszufertigen und zur Stempelung vorzulegen. Wird, statt einer Police oder eines Schlußzettels, eine Bescheinigung über die Versicherung — sei es in einem Kontobuche oder wie sonst — erteilt, so muß die Stempelung binnen vier Wochen vom Tage des Abschlusses an auf dieser Bescheinigung, ist aber nur eine mündliche Abrede vorhanden, binnen gleicher Frist auf einer schriftlichen Aufgabe geschehen, welche der Versicherer zur Stempelung einzureichen und alsdann dem Versicherten einzusenden hat.

Auf den dem Generalsteueramt zur Stempelung überreichten Policen muß am oberen Rande derselben die Versicherungssumme und der Prozentsatz der Prämie notirt sein.

Alle offenen Policen sind mit dem einfachen Papierstempel zu versehen. Außerdem ist für jedes Risiko, welches auf Grund einer solchen Police in Kraft tritt, innerhalb vier Wochen, nachdem die Summe und die Prämie festgestellt ist, die verhältnismäßige Stempelabgabe nach den vorstehenden Ansätzen in gleicher Weise wie bei anderen Seeversicherungen zu entrichten.

§ 68. Falls eine Police nur teilweise benutzt ist und für den Rest annullirt wird, ist eine unentgeltliche Stempelung neuer Policen für den rückständigen Stempelbetrag gestattet. Schon gezeichnete Policen, die erhöht werden sollen, sind nachzustempeln, und ist dafür die Abgabe von der Summe, um welche sie erhöht werden sollen, zu erheben.

§ 69. Wenn das in der Police oder schriftlichen Bescheinigung ausgedrückte Risiko abgelaufen ist und auf derselben Urkunde ein weiteres Risiko übernommen wird, oder wenn auf ihr neben der Seeversicherung eine Rückversicherung gezeichnet wird, so ist solche für den Betrag des weiteren Risiko oder der Rückversicherung nachzustempeln.

§ 70. Auf einer Police, welche nicht vorschriftsmäßig gestempelt ist, darf niemand zeichnen. Auch darf kein Versicherter eine Police, Bescheinigung oder eine sonstige Aufgabe über eine Versicherung annehmen, so lange deren Stempelung nicht statt gehabt hat.

§ 71. Bei Versicherungen gegen Feuersgefahr, Hagelschäden, durch Erkrankung oder Tod von Vieh herbeigeführte Verluste, Spiegelglasschäden und dergl. beträgt die Abgabe von der versicherten Summe: bei einer Dauer bis drei Monate einschließlich $^1/_{20}$ pro mille, über drei Monate bis ein Jahr einschließlich $^1/_{10}$ pro mille, und für jedes fernere auch nur angefangene Jahr $^1/_{10}$ pro mille mehr.

Wenn Schiffskörper oder ideelle Teile derselben für die Dauer des Liegens der Schiffe im Hafen, im Dock, auf dem Helgen oder auf einem Flusse, sei es gegen Feuersgefahr allein, sei es gegen Feuersgefahr in Verbindung mit anderen Gefahren versichert werden, die Gesamtdauer der darauf gleichzeitig oder nacheinander genommenen Versicherungen aber zwei Monate nicht übersteigt, so wird die Abgabe nach einzelnen Monaten mit $^1/_{60}$ pro mille für jeden angefangenen Monat berechnet. Kann bei Abschluß der Versicherung die Dauer derselben nicht bestimmt werden, so ist der Stempel für drei Monate zu entrichten, und wird nach Ablauf der Versicherung das nach der wirklichen Zeitdauer etwa zu viel entrichtete zurückvergütet.

Bei Feuerversicherungen über in der Stadt Bremen befindliche Gegenstände ist ein Zuschlag von 25 Prozent von der obigen Abgabe zu entrichten. Für Feuerversicherungen, welche sich lediglich auf außerhalb des Bremischen Staats befindliche Gegenstände beziehen, beträgt die Abgabe höchstens fünfzig Mark für eine Versicherung bis zur Dauer eines Jahres.

Bei Berechnung der Abgabe werden fünf Pfennige und weniger nicht, mehr als fünf Pfennige für zehn Pfennige gerechnet.

Die Abgabe ist zu entrichten, 1) wenn die Versicherung sich auf innerhalb des bremischen Staats befindliche Gegenstände bezieht, ferner 2) wenn sie sich auf außerhalb des deutschen Reichs befindliche Gegenstände bezieht und im bremischen Staate abgeschlossen ist, oder der Abschluß durch einen im bremischen Staate wohnhaften Beauftragten des Versicherers oder eine daselbst wohnhafte dritte Person vermittelt ist.

§ 72. Bei Lebensversicherungen beträgt die Abgabe von der versicherten Summe, wobei jede angefangene tausend Mark für voll gerechnet werden: bei einer Dauer der Versicherung von einem Jahr und darunter 1/10 pro mille, bei einer Dauer der Versicherung über ein Jahr bis zehn Jahre 2/10 pro mille, bei einer Dauer der Versicherung über zehn Jahre und auf Lebenszeit 4/10 pro mille.

§ 73. Bei Renten- und Aussteuer-Versicherungen und was denselben gleich zu achten, beträgt die Abgabe 1/2 pro mille vom Kaufpreise.

Ist statt eines festen Kaufpreises die Zahlung einer in bestimmten Zeitabschnitten zu entrichtenden Prämie vereinbart, so wird der Prämienbetrag mit der Zahl der zu leistenden Prämienzahlungen multiplizirt und die daraus sich ergebende Summe als Kaufpreis angenommen.

Ist die Zahl solcher Prämienzahlungen von dem Leben eines Menschen abhängig gemacht, so kommt behufs Ermittelung des Kaufpreises die mutmaßliche Lebensdauer derjenigen Person, auf deren Leben die Rente oder Aussteuer geschlossen ist, wie folgt zur Berechnung:

im	Alter	von	unter 30	Jahren	einschl.	noch	fernere	35	Jahre
„	„	„	31 bis 40	„	„	„	„	30	„
„	„	„	41 „ 50	„	„	„	„	20	„
„	„	„	51 „ 60	„	„	„	„	15	„
„	„	„	61 „ 70	„	„	„	„	10	„
„	„	„	71 „ 80	„	„	„	„	5	„
„	„	„	81 Jahren	und darüber		„	„	3	„

wobei die dem jedesmaligen Alter der so versicherten Person entsprechende Zahl der mutmaßlich ferneren Lebensjahre mit dem zu leistenden Jahresprämienbetrag zu multiplizirén und die daraus sich ergebende Summe als stempelpflichtiger Kaufpreis nzunehmen.

§ 74. Policen über Lebens-, Renten- und Aussteuerversicherungen sind, wenn die Versicherungsanträge durch auswärtige Agenturen vermittelt und die versicherten Personen im Auslande wohnen, von der Stempelabgabe befreit.

§ 75. Die Abgabe ist, vorbehältlich der Bestimmungen in § 71, Absatz 5, ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände und ohne Rücksicht auf den Ort, wo solche sich befinden, die Versicherung oder auch Rückversicherung möge eine neu zu schließende oder eine Verlängerung auf dasselbe Objekt sein, oder es mögen neue Gegenstände hinzukommen (wobei die letzten beiden Arten der Versicherung für eine neue Versicherung hinsichtlich dieser Abgabe zu achten sind), zu entrichten. Bei Veränderungen des Gegenstandes, welche in Ansehung einer noch laufenden Versicherung vorgenommen werden, tritt diese Stempelabgabe nur in soweit ein, als die Versicherung dadurch vergrößert wird.

§ 76. Es darf hierselbst und im hiesigen Staatsgebiete keine stempelpflichtige Police oder Versicherungsverschreibung unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt, oder dem Versicherten übergeben, noch von hier oder dem hiesigen Staatsgebiete versandt werden, wenn solche nicht zuvor mit dem hiesigen Stempel versehen und die vorgeschriebene Abgabe dafür entrichtet worden; der Erheber ist befugt, ausnahmsweise schon unterzeichnete Policen, wenn sie binnen drei Tagen nach der Unterzeichnung, auswärts unterzeichnete binnen drei Tagen nach dem Empfange, und zwar vollständig ausgefüllt, vorgezeigt werden, ohne Strafe nachzustempeln.

§ 77. Die Entrichtung der in den §§ 71—73 vorgeschriebenen Stempelabgaben erfolgt, soweit dafür Stempelmarken ausgegeben werden, durch Verwendung von Stempelmarken seitens der Abgabepflichtigen auf der über die Versicherung ausgefertigten Urkunde, im übrigen gegen Erteilung eines Trockenstempels auf der Urkunde unter Beifügung des Werts bei der Steuererhebung.

Die Stempelmarken sind von den Abgabenpflichtigen zu entwerten und finden hinsichtlich der Entwertung die im § 65, Absatz 2, 3, 4 und 6, gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Wird eine Urkunde über die Versicherung nicht ausgestellt, so ist innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten der Versicherung eine schriftliche Aufgabe über dieselbe unter Zahlung der Abgabe der zuständigen Steuererhebung behufs Stempelung vorzulegen bezw. die Aufgabe mit Stempelmarken zum Betrage der Abgabe vorschriftsmäßig zu versehen und sodann der Steuererhebung einzuliefern.

Für die Entrichtung der Stempelabgabe sind die Kontrahenten und alle, welche als Beauftragte oder als Mittelspersonen bei dem Abschlusse des Geschäfts mitgewirkt haben, solidarisch als Selbstschuldner verantwortlich. Die Haftpflicht des Versicherten oder eines Beauftragten desselben tritt jedoch erst dann ein, wenn innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten der Versicherung die Abgabe nicht von einem der sonst dafür Haftbaren bezahlt ist. Die Zahlungsfrist für den Versicherten oder dessen Beauftragten beträgt in diesem Falle eine Woche.

§ 78. Für jede durch einen Schreibfehler oder ein sonstiges Versehen unbrauchbar gewordene Urkunde, von welcher die Stempelabgabe entrichtet ist, wird auf Verlangen des Ausstellers von der Steuererhebung kostenfrei ein anderes Formular mit demselben Wertstempel umgestempelt, bezw. mit Stempelmarken zum gleichen Wertbetrage versehen.

§ 79. Soweit nicht im § 64 Ausnahmen zugelassen sind, darf kein Notar seinen Akten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) eine abgabepflichtige Urkunde oder Schrift beifügen, oder ganz oder zum Teil in dieselbe aufnehmen, oder von ihr Abschrift nehmen, bevor die Urkunde oder Schrift mit dem Stempel oder mit Stempelmarken ordnungsmäßig versehen ist.

§ 80. Wer eine dieser Vorschriften über die Stempelabgabe (§ 59 bis § 79) unbefolgt läßt, verfällt in eine Geldstrafe des zehnfachen Betrags der dabei

in Frage kommenden Stempelabgabe, welcher von jedem der Zuwiderhandelnden zum Vollen zu zahlen ist. Nur bei Übertretungen der Vorschriften über den Urkundenstempel (§ 59 bis § 65) wird für eine und dieselbe Urkunde diese Strafe nur einmal gefordert, jedoch haftet jeder Zuwiderhandelnde für den ganzen Betrag derselben solidarisch.

Außer der Geldstrafe ist die betreffende Stempelabgabe zu entrichten.

§ 81. Die Zahlung der Geldstrafe liegt zunächst demjenigen ob, bei welchem eine Urkunde angehalten wird: die Urkunde ist zurückzugeben, sobald die Abgabe bezahlt und für die Zahlung der Geldstrafe Sicherheit geleistet ist.

Dem Zahlenden bleibt sein Regreß gegen den oder die Zuwiderhandelnden vorbehalten.

XI. Abgabe von Protesten.

§ 82. Für alle bei Wechseln, bei Anweisungen und bei solchen Akkreditiven, welche die Stelle von Wechseln oder Anweisungen vertreten, vorkommende Proteste wird, nach Verhältnis der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

bis 1000 Mark einschließlich . . . . 1 Mark 50 Pfennige,
von 1000 Mark bis 2000 Mark einschließlich . . . 2 Mark,
" 2000 " " 3000 " " . . . 3 "
" 3000 " " 4000 " " . . . 4 "
für alle über 4000 Mark aber 5 Mark.

§ 83. Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits im bremischen Staatsgebiete protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden ist, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals hat protestirt werden müssen.

§ 84. Jeder Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Abgabe verpflichtet, für jeden von ihm aufgenommenen Protest vor Aushändigung desselben die Abgabe zu entrichten.

XII. Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Abgaben betreffende Verfügungen.

§ 85. Die Erhebung dieser Abgaben geschieht für die Stadt Bremen und das Landgebiet am Generalsteueramt und für die Amtsbezirke Vegesack und Bremerhaven an den dortigen Steuerämtern.

§ 86. Bezüglich derjenigen Steuern, welche von den Steuerpflichtigen einkassirt werden, geschieht die Nachfrage, die Einforderung, sowie die Mahnung der Säumigen durch Einsammler oder sonstige Beamte. Ist zur Zahlung solcher Steuern einmal vergeblich aufgefordert, so wird noch einmal gemahnt. Für die Mahnung werden der zu zahlenden Steuer zwanzig Pfennige zugerechnet, welche indessen die Steuerdirektion erlassen kann.

Die Steuerdirektion ist ermächtigt, in solchen Fällen, in denen nach ihrem Ermessen Gründe zu der Vermutung vorliegen, daß ein Steuerpflichtiger das bremische Staatsgebiet zu verlassen beabsichtigt, anzuordnen, daß nach der ersten vergeblichen Aufforderung zur Zahlung verfallener Steuern deren Betrag zwangsweise beigetrieben werden soll. Dem Steuerpflichtigen ist diese Verfügung bei der ersten Zahlungsaufforderung mitzuteilen.

Ist die Wohnung eines Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln, so erfolgen alle von der Steuerbehörde auf Grund dieses Gesetzes vorzunehmenden Zustellungen an denselben durch Anschlag an einem von der Steuerbehörde dazu bestimmten und in dem für amtliche Bekanntmachungen dienenden Blatte zur öffentlichen Kunde zu bringenden Platze.

Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn der Anschlag acht Tage angeheftet gewesen ist.

§ 87. Ungebührliches Betragen und wahrheitswidrige Angaben gegenüber den Angestellten der Steuerämter bei Ausübung ihrer amtlichen Thätigkeit, sofern darin nicht schon eine nach diesem Gesetze oder sonstigen Gesetzen strafbare Handlung enthalten ist, unterliegen einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen.

§ 88. Die in diesem Gesetze verordneten Steuern, sowie die mit denselben einzuziehenden Gebühren, Zinsen und Kosten werden im Falle der Säumigkeit nach den Vorschriften des Gesetzes vom 13. März 1880, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, beigetrieben.

§ 89. Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, ingleichen sämtliche öffentliche Beamte sind verpflichtet, die amtlich zu ihrer Kunde kommenden Übertretungen dieses Gesetzes dem Generalsteueramte anzuzeigen, auch, soweit thunlich, ihnen vorgelegte abgabepflichtige Urkunden und Schriften, welche nicht ordnungsmäßig mit dem Stempel oder Stempelmarken versehen sind, dem Generalsteueramte einzusenden.

§ 90. Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonn- oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

§ 91. Für Abschätzungen, welche zum Zwecke der Erhebung der Abgabe von Erbschaften und Schenkungen und der Abgabe für Veräußerungen von Immobilien erfolgen, gelten die folgenden Bestimmungen:

1) Die Abschätzung von Immobilien, welche zu den im § 2 des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878 genannten gehören, erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften in Anlage A zu dem Grundsteuergesetze vom 11. Oktober 1878. Die Gebühr für die Schätzung beträgt ein Fünftel pro mille des geschätzten Kapitalwerts, jedoch nicht weniger als fünf Mark und nicht mehr als fünfzig Mark.
2) Die Abschätzung aller übrigen Immobilien erfolgt durch zwei von dem Vorsitzenden der Schätzungs-Kommission (§ 12 des Grundsteuergesetzes

vom 11. Oktober 1878) zu ernennende Sachverständige, von denen mindestens einer Sachverständiger der Landwirtschaft sein muß. Können die beiden Schätzer sich über die Schätzung nicht verständigen, so wird ein dritter beigeordnet. Ist solchenfalls ein Mehrheitsbeschluß nicht zu erreichen, so ist der Durchschnitt der Schätzungen der drei Schätzer maßgebend.

Die Schätzer sind von dem Vorsitzenden der Schätzungskommission zu beeidigen.

Die Schätzer haben denjenigen Wert zu ermitteln, welcher unter Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse zur Zeit der Schätzung durch einen Verkauf des Grundstücks realisirt werden kann. Betrifft die Schätzung jedoch ein in Gemäßheit des § 135 der Bauordnung vom 15. August 1883 an den Staat oder an eine Landgemeinde übertragenes Grundstück, so haben die Schätzer den Betrag der Aufwendung festzustellen, welche der Unternehmer zu leisten hätte, wenn er behufs Erfüllung der ihm gegen den Staat oder die Landgemeinde obliegenden Verpflichtung den Grund des in Frage kommenden Immobiles zur Zeit der Schätzung käuflich erwerben müßte.

Die Vergütung an die Sachverständigen erfolgt nach den Bestimmungen der gerichtlichen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Jedoch beträgt die Gebühr für jeden Sachverständigen mindestens fünf Mark.

3) Ist der Wert ideeller Eigentumsanteile an Immobilien durch Schätzung festzustellen, so werden entsprechende Teile des durch Schätzung ermittelten Werts des Ganzen als Wert der ideellen Eigentumsanteile angesehen; jedoch wird von dem so ermittelten Betrage ein Viertel abgezogen, wenn die Schätzung auf Verlangen der Steuerbehörde erfolgt ist.

4) Bei Abschätzung beweglicher Gegenstände zur Ermittelung der Erbschaftsabgabe ernennt das Generalsteueramt und der Steuerpflichtige jeder einen Sachverständigen. Diese können sich einen Obmann wählen, wenn sie sich über die Schätzung nicht einigen. Ist ein Mehrheitsbeschluß nicht zu erreichen, so ist der Durchschnitt der Schätzungen maßgebend.

5) Gegen eine in Gemäßheit der Nr. 1 und 2 dieses Paragraphen vorgenommene Schätzung kann innerhalb vier Wochen, nachdem das Ergebnis dem Steuerpflichtigen mitgeteilt ist, seitens des letzteren, im Falle der Nr. 2 auch seitens der Steuerbehörde, reklamirt werden. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 6—9 der Anlage A zu dem Grundsteuergesetze auf das Reklamationsverfahren Anwendung.

6) Bei Versäumung der im § 31 Absatz 2 gegebenen Vorschriften kann der Erwerber das Ergebnis einer demnächst vorgenommenen Schätzung nicht deshalb anfechten, weil seit dem Abschlusse des Veräußerungsvertrages Verbesserungen vorgenommen seien. Der Steuererhebung

steht das Recht zu, wenn zwischen dem Tage des Zuschlages oder des Abschlusses des Veräußerungsvertrages und der Schätzung durch bauliche Veränderungen, welche ihr nicht vorher rechtzeitig angezeigt sind, eine Wertverminderung stattgefunden hat, den Wert am Tage des Zuschlages oder des Vertragsabschlusses bestmöglichst feststellen zu lassen und von dem Ergebnis dieser Feststellung die Abgabe zu verlangen.

Ergiebt eine in Gemäßheit dieser Bestimmungen vorgenommene Schätzung einen höheren Steuerbetrag als der Steuerpflichtige angeboten hatte, so trägt er sämtliche Kosten der Schätzung, im entgegengesetzten Falle der Staat.

§ 92. In den Fällen der §§ 31, letzter Absatz, § 33, letzter Absatz, §§ 39, 53, 80 und 84 kann die Strafe bis zur Hälfte ermäßigt werden, wenn mildernde Umstände vorhanden sind.

§ 93. Die Steuerdirektion ist befugt, sobald es ihr zweifelhaft ist, ob diesem Gesetze gemäß verfahren sei, die nach ihrem Ermessen erforderliche Auskunft zu verlangen, und ist ein Jeder auf deshalb an ihn ergangene Aufforderung zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 94. Ist die eine Steuerpflicht begründende Thatsache in einem früheren Rechnungsjahre als demjenigen, für welches das gegenwärtige Gesetz erlassen ist, eingetreten, so findet ohne Rücksicht auf die Zeit der Fälligkeit der Steuer das für das betreffende frühere Rechnungsjahr erlassene Steuergesetz Anwendung, jedoch entscheidet auch in diesem Falle die Steuerdeputation über etwaige Reklamationen (§ 95).

XIII. Reklamationen.

§ 95. Die Steuerdeputation entscheidet über Gesuche der Steuerpflichtigen um Erlaß oder Ermäßigung der in dieser Verordnung angeführten Steuern und Abgaben und über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung derjenigen Steueransätze, welche als aus den Steuerrollen ausfallend bezeichnet sind.

Der Steuerkontrolleur ist mit der Empfangnahme dieser Gesuche beauftragt und hat dieselben ohne Ausnahme der Deputation zur Entscheidung vorzulegen. Auch hat der Steuerkontrolleur ein Verzeichnis der etwa notwendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen und in den gesetzlich bestimmten Fällen aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen und das Verzeichnis mit seinen Bemerkungen der Deputation zur Entscheidung vorzulegen.

§ 96. Die Deputation entscheidet schriftlich. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sei.

§ 97. Die Reklamation ist schriftlich mit Anführung der Gründe, und wenn gegen die Veranlagung der Grund- oder Erleuchtungssteuer gerichtet, unter Beifügung der Steuerzettel einzubringen.

§ 98. Reklamationen gegen die Grundsteuer werden nur bis zum 1. Juli,

diesen Tag eingeschlossen, Reklamationen gegen das erste Halbjahr der Erleuchtungssteuer nur bis zum 1. August, diesen Tag eingeschlossen, und gegen das zweite Halbjahr nur bis zum 1. November, diesen Tag eingeschlossen, angenommen. Wer eine Reklamation später einreicht, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen. Wenn jedoch der Grund zur Reklamation erst nach Ablauf dieser Fristen eingetreten ist und dieses bescheinigt wird, so ist auch eine spätere Beibringung zuzulassen.

§ 99. Reklamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reklamanten nicht von der Zahlung der vor und bis zur Entscheidung verfallenden Abgaben. Eine Reklamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reklamirt wird, verfallen sind, wird nicht angenommen.

§ 100. Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reklamanten spricht, der Regel nach nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob jemand offenbar zu nahe geschehen sei, oder der Reklamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befinde, zu sehen. Dieselbe ist jedoch ermächtigt, bezüglich der unter Nr. VI. dieses Gesetzes angeordneten Abgaben, sofern zu einer dieser Abgaben infolge eines Besitzwechsels mehrere Personen wegen desselben Gegenstandes für dasselbe Halbjahr angesetzt sind, aus Billigkeitsgründen, ferner bei der Erleuchtungs- und Wassersteuer und der Abgabe von Hunden wegen Armut oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung zu bewilligen.

Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuerkontrolleur ausgefertigt und von ihm dem Reklamanten zugesendet, sowie er auch dem Generalsteueramte diese Entscheidungen, sowie diejenigen wegen der Steuerabsätze einzusenden hat.

§ 101. Kein Reklamant darf zum zweiten Male aus dem nämlichen Grunde reklamiren; doch steht es ihm frei, nach vorgängiger Entrichtung der Abgabe auf Rückzahlung Klage gegen den Staat zu erheben.

§ 102. Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maße, um den Steuerkontrolleur und Steuerdirektor auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instruktion, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation zu erteilen.

§ 103. Die Steuerpflichtigen können gegen die solchergestalt erfolgten Bestimmungen binnen vier Wochen, nachdem sie ihnen behändigt worden, den Rekurs an die Steuerdeputation nehmen. Geschieht dies binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten; jedoch bleibt ihnen auch in diesem Falle in Gemäßheit § 101 und unter der dort angegebenen Bedingung der gerichtliche Weg unbenommen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 30. März 1893.

XIV. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 18. September 1892, betreffend die Reinhaltung der großen und kleinen Weser und des Balgekanals.

Vom 30. März 1893.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

Der § 4 des Gesetzes vom 18. September 1892, betreffend die Reinhaltung der großen und kleinen Weser und des Balgekanals, erhält folgende Fassung:

§ 4.

Anderweite Hauskanäle und sonstige Entwässerungen, welche in die große oder kleine Weser oder in den Balgekanal einmünden, müssen auf Anfordern des Medizinalamts, ohne daß den Grundeigentümern oder sonstigen Beteiligten ein Widerspruchsrecht zusteht, derart umgeändert werden, daß die Einmündung in den öffentlichen Wasserlauf oder in den Balgekanal beseitigt und statt dessen ein Anschluß an einen öffentlichen Kanal herstellt wird, insoweit nicht der Balgekanal als öffentlicher Kanal ausgebildet wird. In letzterem Falle gelten für den Balgekanal alle für die Straßenkanäle bestehenden oder demnächst Geltung erhaltenden Bestimmungen. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, den vom Staate mit Arbeiten am Balgekanal beauftragten Beamten und Arbeitern jederzeit den Zutritt zu dem Kanale und die Vornahme von Arbeiten zu gestatten. Die Umänderung ist auf Staatskosten vorzunehmen, wenn dem Grundeigentümer nachweislich das Recht zustand, den öffentlichen Wasserlauf oder den Balgekanal zur Ableitung des Spül- oder Gebrauchswassers zu benutzen.

Eine Neuanlage derartiger Hauskanäle und Entwässerungen ist verboten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 30. März 1893.

(Beilage 3.) Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die Einfahrt von der Starkenstraße in die Langenstraße. (Nr. 57 der Bremer Nachrichten vom 26. Februar 1893.)

Die Einfahrt mit leeren Lastwagen von der Starkenstraße in die Langenstraße ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Bremen, den 24. Februar 1893.

Die Polizeidirektion.

(Beilage 4.) Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die sogenannten Anfrager am Bahnhof. (Nr. 66 der Bremer Nachrichten vom 7. März 1893.)

Auf die zur Unterstützung der Beamten des Nachweisungsbureaus für Auswanderer am Bahnhofe zugelassenen Wirte (die sogenannten „Anfrager") finden während der Dauer ihrer desfallsigen Thätigkeit die §§ 10 und 11 der Verordnung vom 15. Oktober 1889, betreffend den Verkehr am Hauptbahnhofe 2c., keine Anwendung.

Dieselben sind, während sie als Anfrager funktioniren, befugt, sich in der Bahnhofshalle und in den Wartesälen aufzuhalten und bei Ankunft von Auswandererzügen die Bahnsteige und die zu denselben führenden Tunnel und Treppen zu betreten.

Bei Ankunft von Einwandererzügen wird ihnen das Betreten der Bahnsteige, Tunnel und Treppen verboten.

Während der Dauer ihrer Thätigkeit haben sie am Bahnhofe die verliehenen Legitimationsschilder an der linken Brustseite des Rockes sichtbar zu tragen.

Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Bremen, den 4. März 1893.

Die Polizeidirektion.

(Beilage 5.) Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die Beseitigung der Eimerprivets und die Abfuhr des Unrats. (Nr. 73 der Bremer Nachrichten vom 14. März 1893.)

§ 1.

Von einem durch die Polizeidirektion festzustellenden und öffentlich bekannt zu gebenden Zeitpunkte ab dürfen die menschlichen Auswurfsstoffe in der Stadt Bremen nur in vorschriftsmäßigen Latrinen oder in vorschriftsmäßigen Verschlußtonnen (§§ 2 und 4) aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung, Ausstellung und Abfuhr der menschlichen Auswurfsstoffe in offenen Eimern und sonstigen, den Vorschriften der Polizeidirektion nicht entsprechenden Behältern, ist von dem gedachten Zeitpunkte ab verboten.

§ 2.

Bis zu dem im § 1 gedachten Zeitpunkte sind die vorhandenen Eimerprivets in Tonnenprivets mit Tonnenstand und Sitzbrett umzuändern. Die Umänderung erfolgt auf Kosten des Unternehmers der Straßenreinigung durch die Besitzer oder auf Wunsch derselben durch den Unternehmer.

Für Sitzbrett und Tonnenstand haben die Besitzer auf ihre Kosten zu sorgen.

Die für die Privets erforderlichen, nach dem festgestellten Muster gefertigten Tonnen, sowie die Privettrichter werden unentgeltlich durch den Unternehmer geliefert. Soweit die Tonnen der bereits vorhandenen Tonnenprivets dem Modell nicht

entsprechen, werden dieselben von dem Unternehmer auf seine Kosten entweder umgeändert oder durch vorschriftsmäßige Modelltonnen ersetzt. Im letzteren Falle kann der Besitzer über die bisherigen Tonnen anderweit verfügen. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten werden auf Erfordern der Polizeidirektion vom Unternehmer für die betreffenden Häuser besondere Tonnen unentgeltlich geliefert. Tonnen und Privettrichter werden von dem Unternehmer auf seine Kosten unterhalten, reparirt und erforderlichen Falls erneuert.

§ 3.

Die dem vorgeschriebenen Modell entsprechenden Tonnen (§ 2) werden vom Unternehmer der Straßenreinigung in regelmäßigen Zwischenräumen zweimal wöchentlich während der Tagesstunden unter Anwendung luftdichter Verschlußeinrichtungen ohne Beihülfe der Beteiligten abgeholt und gründlich gereinigt und desinfizirt zurückgeliefert, ohne daß dafür an den Unternehmer etwas zu bezahlen ist.

Dasselbe geschieht in betreff der Tonnen solcher Privets, welche an Stelle von Latrinengruben oder ohne daß vorher Eimerprivets oder Latrinenprivets bestanden, eingerichtet sind oder künftig eingerichtet werden.

Wird von einem Einwohner öftere Auswechselung der Tonnen verlangt, so ist dieselbe vom Unternehmer auszuführen. Es sind dann aber an den Unternehmer zu zahlen für jede gleichzeitige Extraabholung

von	1	bis	2	Tonnen	—	ℳ.	25	₰
„	2	„	5	„	—	„	50	„
„	5	„	10	„	1	„	—	„
„	10	„	20	„	1	„	50	„
„	20	„	30	„	2	„	—	„

Für die gleichzeitige Extraabholung von mehr als 30 Tonnen hat die Polizeidirektion, wenn die Beteiligten sich nicht verständigen, eine Vergütung endgültig festzustellen.

§ 4.

Verschlußtonnen, die dem vorgeschriebenen Modell (§ 2) nicht entsprechen, können von den Besitzern weiter benutzt und auf eigene Kosten neu eingestellt werden. Nach dem im § 1 erwähnten Zeitpunkte aber ist der Unternehmer zur unentgeltlichen Unterhaltung, Reinigung und Abholung solcher dem Modell nicht entsprechenden Tonnen nicht mehr verpflichtet.

§ 5.

Auf Erfordern hat der Unternehmer auf Kosten der Beteiligten die Einrichtung der Privets für Torfstreu und die Lieferung des für die Tonnen erforderlichen Torfmulls zu übernehmen.

§ 6.

Jedem Einwohner steht es frei, die von ihm selbst angeschafften Tonnen seiner Privets, auch abgesehen von dem in § 4 gedachten Falle, auf seine Kosten

durch andere Personen als den Unternehmer der Straßenreinigung besorgen und abfahren zu lassen.

§ 7.

Von dem in § 1 gedachten Zeitpunkte ab wird der Hausunrat in den Monaten vom 1. April bis 30. September morgens zwischen 6½ und 8½ Uhr und in den Monaten vom 1. Oktober bis 31. März morgens zwischen 7 und 8½ Uhr dreimal wöchentlich (einen um den andern Tag) unentgeltlich durch den Unternehmer der Straßenreinigung abgeholt. Die abholenden Wagen werden mit Glocken oder anderen von der Polizeidirektion zu bestimmenden Signaleinrichtungen versehen. Sobald durch letztere das Kommen der Wagen angemeldet wird, haben die Anwohner einer Straße ihre Unratsgefäße auf den Fußsteig zu stellen. Nach Abfahrt des Wagens sind die Gefäße sofort von der Straße durch die Anwohner zu entfernen.

Wünscht ein Einwohner den Hausunrat öfter als dreimal wöchentlich abgeholt zu haben, so hat der Unternehmer die öftere Abholung gegen eine Vergütung zu besorgen, die für Gefäße von höchstens 50 kg Gewicht nach den in § 3 für die Extraabfuhr der Tonnen festgestellten Sätzen berechnet wird.

Der § 101 der Straßenpolizeiordnung tritt, soweit er die für das Ausstellen und Entfernen der Unratsgefäße bestimmten Zeiten regelt, von dem in § 1 gedachten Zeitpunkte an außer Kraft.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 7 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Bremen, den 13. März 1893.

Die Polizeidirektion.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 10.

XV. Bekanntmachung, betreffend Berichtigung des Abdrucks des Gesetzes vom 21. September 1879 wegen Abänderungen der Erbe- und Handfestenordnung.

Vom 15. April 1893.

Der Abdruck des Gesetzes vom 21. September 1879, betreffend Abänderungen der Erbe- und Handfestenordnung, wird dahin berichtigt, daß auf Seite 326 des Gesetzblattes in der dritten Zeile des § 98 der Buchstabe „d" zu streichen ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 15. April 1893.

(Beilage 6.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zum Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen. (No. 103 der Bremer Nachrichten vom 15. April 1893).

Im Auftrage des Senats wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern im Bremischen Staatsdienste ausschließlich oder zur Hälfte vorbehaltenen Stellen der folgende Nachtrag beschlossen worden ist.

Nachtrag

zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern im Bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen:

Anmerkung: 1) Die in dem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

2) Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe, bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
24. Behörde für Krankenversicherung. Hülfsschreiber.	—	Regierungskanzlei.	—

Bremen, den 15. April 1893.

Die Regierungskanzlei:
Dr. Focke, Sekr.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 11.

XVI. Verordnung, betreffend die Gebührentaxe für Hebammen.

Vom 7. Mai 1893.

Unter Aufhebung der durch die Verordnung vom 31. Dezember 1872 vorgeschriebenen Gebührentaxe für die Hebammen verordnet der Senat nach erstattetem Berichte des Gesundheitsrats, daß für die Hebammen die nachfolgende Gebührentaxe, in Ermangelung einer Vereinbarung, vom heutigen Tage an in Kraft treten soll:

	In der Stadt Bremen und in den beiden Hafenstädten ℳ	Auf dem Lande ℳ
1. Für eine regelmäßige leichte Geburt	7—18	5—15
2. Für eine regelmäßige Geburt, bei der Tag und Nacht zugebracht ist	10—20	7,50—20
3. Für eine Zwillingsgeburt	10—20	7,50—20
4. Für Wiederbelebung eines scheintoten Kindes	1,50—4	1—3
5. Für Hülfe bei Frühgeburt	2—5	2—5
6. Für Untersuchung einer Schwangeren oder Kranken	0,80—2	0,75—2
7. Für Anlegung des Katheters (Bei Wiederholung die Hälfte des Satzes.)	1—2	0,75—2
8. Für eine Nachtwache	2—3	0,75—2
9. Für die einem Geburtshelfer bei einer regelmäßigen leichten Entbindung geleistete Beihülfe	3,50—8	2—5
10. Für die einem Geburtshelfer bei einer langwierigen Entbindung geleistete Beihülfe	7—18	3—10
11. Für eine Injektion in die Vagina (Bei Wiederholung die Hälfte des Satzes.)	0,75—1	0,50—1

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 28. April und bekannt gemacht am 7. Mai 1893.

(Beilage 7.) Landherrliche Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Schiffahrt durch die Kuhsielschleuse und auf dem Kuhgraben. (No. 110 der Bremer Nachrichten vom 22. April 1893.)

Der Landherr verordnet nach Anhörung des Kreisausschusses und mit Genehmigung des Senats:

Der § 6 der Verordnung vom 18. Juli 1884 in der Fassung der Verordnung vom 17. Januar 1891 erhält im vierten Absatze folgenden Zusatz:

> Dabei ist es zulässig, zwei oder drei Schiffe von der Größe der sogenannten halben Huntschiffe, deren jedes mit einem Manne besetzt ist, der Länge nach zu verbinden und zusammen über die Klappstaue zu ziehen.

Bremen, 19. April 1893.

Der Landherr:

Stadtländer.

(Beilage 8.) Bekanntmachung des Landherrn, betreffend Planstraßen in einem Teile des früheren und des jetzigen Gebiets der Landgemeinde Walle. (No. 110 der Bremer Nachrichten vom 22. April 1893.)

In Gemäßheit des Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiete betreffend, vom 14. Juni 1891 und des § 6 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung von Teilen der Landgemeinden Walle und Gröpelingen mit der Stadt Bremen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nachdem durch das gesetzliche Verkoppelungsverfahren bezüglich eines Teiles des früheren und jetzigen Gebiets der Landgemeinde Walle die Planstraßen teilweise verlegt resp. aufgehoben sind, nunmehr folgende, den Bestimmungen der §§ 141, 142 der Bauordnung unterworfene Planstraßen im Verkoppelungsgebiet bestehen:

Benennung und Lage der Planstraßen.	Breite der Planstraßen m
1) Die Verlängerung der Landwehrstraße bis zur Grenzstraße („Landwehrstraße"), von da bis Walle („Vegesackerstraße")	15
2) Die Verlängerung des Steffensweges bis Walle („Steffensweg")	15
3) Der Weg nach dem Fabrikenviertel („Bremerhavenerstraße")	15
4) Die Verlängerung der Nordstraße („Nordstraße")	15
5) Die Verlängerung der Grenzstraße bis zur Nordstraße („Grenzstraße")	10
6) Die Verlängerung der Elisabethstraße bis zur Nordstraße („Elisabethstraße")	15
7) Die sog. Ringstraße („Waller Ring")	30

Benennung und Lage der Planstraßen.	Breite der Planstraßen m
8) Der neue Landwehrweg („Emderstraße")	15
9) Der Weg vor der Verbindungsbahn („Helgolanderstraße")	10
10) Der Weg hinter der Verbindungsbahn („Geestemünderstraße")	10
11) Der Weg auf dem Pickkampe I („Auf dem Pickkampe")	10
12) Der Weg auf dem Pickkampe II („Elsflethetherstraße")	10
13) Die Verlängerung der Reuterstraße („Reuterstraße")	10
14) Die Verlängerung der Hoffnungsstraße („Hoffnungsstraße")	10

Die eingeklammerten Bezeichnungen sind die vom Senate genehmigten Straßennamen.

Der neue Straßenplan kann von den Beteiligten am Katasteramt, Lindenhof, Zimmer No. 25, eingesehen werden.

Bremen, den 20. April 1893.

Der Landherr:
Stadtländer.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 12.

XVII. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Benutzung der Häfen in der Stadt Bremen, vom 14. Oktober 1888.

Vom 11. Mai 1893.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz, betreffend die Benutzung der Häfen in der Stadt Bremen, vom 14. Oktober 1888 wird, wie folgt, abgeändert:

Einziger Paragraph.

In § 2 des Gesetzes werden der zweite Satz des ersten Absatzes, welcher lautet:

„Schleppkähne, welche eine regelmäßige Fahrt zwischen Bremen und Hamburg unterhalten, zahlen die Hälfte des obigen Satzes"

und der zweite Absatz, welcher lautet:

„die Deputation für Häfen und Eisenbahnen ist ermächtigt, für Dampfschiffe in periodischer Fahrt das tarifmäßige Fahrgeld zu ermäßigen"

gestrichen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 11. Mai 1893.

XVIII. Gesetz, betreffend die Führung und Behandlung des Maschinenjournals auf Seedampfschiffen der Handelsflotte.

Vom 11. Mai 1893.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Auf jedem im Bremischen Staatsgebiete beheimateten, zur Handelsflotte gehörigen Seedampfschiff ist ein Maschinenjournal unter Aufsicht des leitenden Maschinisten zu führen und von diesem täglich zu unterschreiben.

Die Führung des Maschinenjournals kann unterbleiben bei allen Fahrten, auf welchen für die Leitung der Maschine ein Maschinist IV. Klasse genügt, und bei regelmäßigen, unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr als zwölf Stunden andauernden Fahrten auch dann, wenn für die Leitung der Maschine ein Maschinist III. Klasse erforderlich ist.

§ 2.

Anlage A. Das Maschinenjournal ist nach einem Schema zu führen, welches den Zeitraum eines bürgerlichen Tages umfaßt und mindestens die in der Anlage A enthaltenen Angaben aufweist.

Das Journal muß, bevor es in Gebrauch genommen wird, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Herausreißen von Blättern ist nicht statthaft, auch dürfen Radirungen nicht vorgenommen werden. Etwaige Änderungen der Eintragungen sind durch einfaches Durchstreichen so zu bewirken, daß das Durchgestrichene leserlich bleibt. Nachträgliche Einschaltungen und Zusätze sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 3.

In das Maschinenjournal sind einzutragen:

1) von Tag zu Tag:
   Vorrat, Verbrauch und Rest des Heizmaterials;
2) von Wache zu Wache:
   Nr. 3. Salzgehalt im Kesselwasser,
   „ 4. Temperatur des Speisewassers,
   „ 5. Temperatur des Schraubenrohr- (Stevenrohr-) Wassers,
   „ 6. Temperatur des Seewassers;
3) von Stunde zu Stunde:
   Nr. 2. Dampfdruck im Kessel,
   „ 7. Temperatur im Maschinenraum,
   „ 8. Temperatur im Kesselraum,
   „ 9. Luftleere im Kondensator,
   „ 10. Umdrehungen in der Minute.

Die Temperatur im Maschinenraum ist am Standorte des Maschinisten in Kopfhöhe, diejenige im Kesselraum möglichst nahe der Arbeitsstelle der Heizer, ebenfalls in Kopfhöhe, zu messen.

Unter den „Bemerkungen“ sind alle den Kessel und die Maschine betreffenden erheblichen Vorfälle einzutragen, namentlich:

a. die Zeit, zu welcher die Feuer angesteckt worden sind,
b. die Zeit, zu welcher die Maschine in und außer Betrieb gesetzt worden ist,
c. sämtliche größere Arbeiten, welche zur Unterhaltung oder zur Reparatur der Maschine oder Kessel während der Reise vorgenommen werden,
d. Änderungen und Unterbrechungen des Ganges der Maschine während der Fahrt oder wenigstens, soweit durch die Umstände, insbesondere

durch häufige und schnelle Aufeinanderfolge des Wechsels in Revieren und Häfen, eine genaue Eintragung ausgeschlossen wird, allgemeine Vermerke über das Manövriren mit der Maschine,

e. sämtliche Maschinen- oder Kessel-Havarien,

f. das Einnehmen und Auspumpen von Wasserballast.

§ 4.

Bei allen Eintragungen ist der Zeitpunkt der Beobachtungen, welche den Eintragungen zu Grunde liegen, anzugeben.

§ 5.

Bei Fahrten, auf welchen für die Leitung der Maschine ein Maschinist III. Klasse genügt, kann die Ausfüllung folgender Spalten unterlassen werden:

Nr. 4. Temperatur des Speisewassers,
„ 5. Temperatur des Schraubenrohrwassers,
„ 6. Temperatur des Seewassers,
„ 7. Temperatur im Maschinenraum,
„ 8. Temperatur im Kesselraum.

§ 6.

Das Maschinenjournal ist fünf Jahre, von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Die Aufbewahrung kann an Bord oder am Lande erfolgen.

§ 7.

Bei Seeunfällen hat der leitende Maschinist, soweit es nach der Lage der Umstände geschehen kann, für die Rettung des Maschinenjournals zu sorgen.

§ 8.

Dem Maschinenjournal ist eine Beschreibung der Maschine und der Kessel voranzuschicken. Diese Beschreibung muß sich auf die in der Anlage B bezeichneten Angaben erstrecken und nach jedem Umbau der Maschine oder der Kessel oder wesentlicher Teile derselben berichtigt werden.

Anlage B.

§ 9.

Der Schiffer ist verpflichtet, einen Abdruck dieser Vorschriften an Bord zu führen.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1894 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 11. Mai 1893.

Anlage A.

Maschinen-Journal

des Dampfschiffs ....

......te Reise von .... bis ....

189.. den ....ten ....

	Stunden	*) Dampfdruck im Kessel	*) Salzgehalt im Kesselwasser	Temperatur des Speisewassers nach Celsius	Temperatur d. Schraubenrohrwassers nach Celsius	Temperatur des Seewassers nach Celsius	Temperatur im Maschinenraume nach Celsius	Temperatur im Kesselraum nach Celsius	Luftleere im Kondensator	Umdrehungen in der Minute	Verbrauch von Heizmaterial	Name des wachthabenden Maschinisten	Bemerkungen
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9	10.	11.	12.	13.
	1.												
	2.												
	3.												
	4.												
	5.												
	6.												
	7.												
	8												
	9.												
	10.												
	11.												
Mittag	12.												
	1.												
	2.												
	3.												
	4.												
	5.												
	6.												
	7.												
	8.												
	9.												
	10.												
	11.												
Mitternacht	12.												

Heizmaterial.

Vorrat ....

Verbraucht ....

Bestand ....

Leitender Maschinist:

....

*) Für jeden Kessel ist eine besondere Spalte einzurichten.

Anlage B.

Verzeichnis der Angaben, auf welche die dem Maschinenjournal voranzuschickende Beschreibung der Maschine und der Kessel sich zu erstrecken hat.

A. Maschine.

1) Erbaut von wem und wann? System*) und indizirte Pferdekräfte.

2) Durchmesser, Steigung und Flügelzahl der Schraube und bei Raddampfern: Durchmesser der Räder, Anzahl und Größe der Schaufeln.

3) Anzahl und Durchmesser der Cylinder sowie Kolbenhublänge.

4) Anzahl, Länge und Durchmesser der Kondensatorrohre.

5) Anzahl, Hublänge und Kolbendurchmesser sämtlicher Pumpen.

6) Beschreibungen sämtlicher Lenzvorrichtungen mit Angabe darüber, ob und wo Retourventile vorhanden sind.

B. Kessel (nach Maßgabe der amtlichen Kesselpapiere).

1) Erbaut von wem und wann? Anzahl, System und Material.

2) Länge und Durchmesser des Kessels; Dicke der Außenwandung.

3) Anzahl und Durchmesser der Heiz- (Siede-) Rohre.

4) Anzahl, Durchmesser und Belastung der Sicherheitsventile an jedem Kessel.

5) Gesamtzahl, Dimensionen und Blechstärke der Feuerstellen (Feuerbüchsen).

6) Gesamtgröße der Rostfläche.

7) Gesamte Heizfläche.

8) Zulässiger Druck.

9) Raumgehalt jedes einzelnen Kohlenbunkers.

---

*) Es ist anzugeben, ob die Maschinen

1) „horizontale, vertikale, schräg liegende, Hammermaschinen oder oscillirende",

2) „direkt-, indirekt-, oder rückwirkend",

3) „einfache, zweifache, (compound- oder Woolf'sche), dreifache, oder vierfache Expansions-Maschinen",

4) „mit Einspritz- oder Oberflächen-Kondensator versehen oder ohne Kondensator"

sind.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 13.

XIX. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schweineborsten aus den Niederlanden.

Vom 11. Mai 1893.

Unter Abänderung der Verordnung vom 28. Dezember 1892, betreffend Verbot der Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, sowie von Fellen, Hörnern, Borsten &c. aus den Niederlanden, verordnet der Senat:

Überseeische Schweineborsten, welche die Niederlande lediglich auf der Durchfuhr passirt haben, dürfen aus den Niederlanden in das Bremische Staatsgebiet eingeführt werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 11. Mai 1893.

Ausgegeben am 11. Mai 1893.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 14.

XX. Gesetz wegen Abänderung des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiet.

Vom 4. Juni 1893.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiet, vom 14. Mai 1890 erhält in seinem ersten Absatz folgende Fassung:

Im Landgebiet und in den mit der Stadt vereinigten ehemaligen Teilen desselben findet, soweit nicht dieses Gesetz abweichende Vorschriften enthält, das in der Stadt Bremen gültige Erbrecht Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. Mai und bekannt gemacht am 4. Juni 1893.

XXI. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 25. Juli 1888, betreffend Verbrauchsabgaben in der Stadt Bremen.

Vom 4. Juni 1893.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel 1.

Der erste Absatz des § 11 des Gesetzes vom 25. Juli 1888, betreffend Verbrauchsabgaben in der Stadt Bremen, erhält folgenden Zusatz:

6) auf der über den Woltmershauser Kanal führenden Fußgängerbrücke über die Erhebungsstelle im Hafenhause am Sicherheitshafen.

Artikel 2.

Der Eingang des zweiten Absatzes des § 16 des im Art. 1 genannten Gesetzes erhält folgende veränderte Fassung:

Die im § 11 unter 2—6 genannten **Erhebungsstellen sind täglich** geöffnet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 4. Juni 1893.

(Beilage 9.) Verordnung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen und der Polizeidirektion, betreffend Benutzung der Fußgängerbrücke über den Woltmershauser Kanal. (No. 136 der Bremer Nachrichten vom 18. Mai 1893.)

§ 1.

Die Brücke über den Woltmershauser Kanal dient lediglich dem Fußgängerverkehre. Es ist verboten, dieselbe mit Fuhrwerken (auch mit Handwagen und Handkarren) zu befahren. Schwere oder viel Raum einnehmende Gegenstände dürfen über die Brücke nicht befördert werden.

§ 2.

Wenn die Brücke abgesperrt ist, darf sie auch von Fußgängern nicht benutzt werden.

§ 3.

Das Stehenbleiben auf der Brücke ist verboten. Passanten haben sich stets rechts zu halten.

§ 4.

Sobald das Drehjoch der Brücke behufs Durchlegung von Schiffen geöffnet wird, dürfen nur die bereits auf dem Drehjoche befindlichen Personen die Brücke passiren. Andere Passanten haben die festen Brückenjoche zu verlassen und auf dem Lande das Durchlegen der Schiffe und das Schließen der Brücke abzuwarten. Eigenmächtiges Öffnen oder Übersteigen der Absperrvorrichtungen ist untersagt.

§ 5.

Für Schiffe, welche die Masten nicht legen und solche, welche ihrer Bauart nach die geschlossene Brücke nicht passiren können, wird die Brücke geöffnet.

Alle Schiffe haben sich der Brücke langsam zu nähern und dürfen erst auf ein entsprechendes Zeichen des Brückenwärters durchlegen. Bei Dunkelheit gilt ein über dem Drehpfeiler angebrachtes grünes Licht als Zeichen, daß die Brücke für das Durchlegen der Schiffe geöffnet ist; weiße Lichter an den Pfeilern geben die Durchfahrtsöffnung der Brücke an.

§ 6.

Das Durchlegen von Fahrzeugen ist im allgemeinen nur in der Zeit von morgens 1/2 6 Uhr bis abends 10 Uhr gestattet; ausnahmsweise jedoch und unter besonderen Verhältnissen bei hellen Nächten nach eingeholter Erlaubnis des Hafenmeisters zwischen abends 10 und morgens 1/2 6 Uhr, in diesem Falle jedoch gegen Zahlung von einer Mark für jedes Schiff.

§ 7.

Dampfer dürfen nur mit mäßiger Geschwindigkeit die Brücke passiren. Haben sie andere Fahrzeuge im Schlepptau, so müssen sie so zeitig ihre Geschwindigkeit mäßigen, daß der Schleppzug die Brücke ganz langsam passiren kann. Ein die Brücke passirender Schleppzug darf aus nicht mehr als zwei Fahrzeugen bestehen.

§ 8.

Wenn Fahrzeuge von entgegengesetzten Richtungen in die Nähe der Brücke kommen, hat der Hafenmeister oder dessen Assistent und in deren Abwesenheit der Brückenwärter nach den jeweiligen Umständen die Reihenfolge für das Durchlegen derselben zu bestimmen. Den Anordnungen der genannten Beamten ist nachzukommen.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Bremen, den 16. Mai 1893.

Die Deputation
für Häfen und Eisenbahnen:
Barkhausen.

Die Polizeidirektion:
Schultz.

Druck von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 15.

XXII. Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung vom 28. Dezember 1887 wegen Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.

Vom 25. Juni 1893.

Die Verordnung vom 28. Dezember 1887, betreffend Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen (Gesetzblatt S. 186), wird hierdurch aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 25. Juni 1893.

XXIII. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Tieren auf Eisenbahnen.

Vom 25. Juni 1893.

Der Senat bringt die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juni d. J., betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Tieren auf Eisenbahnen (Centralblatt für das Deutsche Reich, S. 187), nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 25. Juni 1893.

Ausgegeben am 25. Juni 1893.

Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Tieren auf Eisenbahnen.

Der Bundesrat hat beschlossen, daß für die zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine von der durch die Bekanntmachung vom 28. November 1887 (Centralblatt S. 557) unter Nr. 2 verlangten Bescheinigung*) des Gesundheitszustandes der Tiere vor der Verladung fernerhin abgesehen werden soll.

Berlin, den 13. Juni 1893.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

*) vergleiche Absatz 3 der bremischen Bekanntmachung vom 16. Dezember 1887 (Gesetzblatt S. 183).

(Beilage 10.) Verordnung, betreffend Verbot des Passirens der Zollgrenze in Bremerhaven außerhalb der öffentlichen Übergangsstellen. (No. 159 der Bremer Nachrichten vom 11. Juni 1893).

Das unterzeichnete Amt verordnet hierdurch:

Die durch das Zollgitter bezeichnete Zollgrenze auf dem Bremerhavener Gebiete darf an anderen, als an den behördlich zugelassenen Stellen nicht passirt werden.

Übertretungen werden mit Geldstrafen bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Bremerhaven, den 31. Mai 1893.

Hansestadt Bremisches Amt.
Pohl.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 16.

XXIV. Gesetz wegen Änderung des § 16 des Landschulgesetzes.

Vom 4. Juli 1893.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Bestimmung im ersten Absatz des § 16 des Gesetzes, betreffend das Landschulwesen, vom 2. März 1889 unter 4) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

4) dem Schulrat und dem Schulinspektor.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 23. Juni und bekannt gemacht am 4. Juli 1893.

XXV. Gesetz, betreffend die Lehrerprüfungen.

Vom 4. Juli 1893.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft, unter Aufhebung des Gesetzes vom 23. März 1879, betreffend die Lehrerprüfungen, was folgt:

§ 1.

Niemand darf, abgesehen von den Fällen der §§ 3 und 4, im Bremischen Staate Unterricht in Schulen erteilen oder die Leitung einer Schule übernehmen, wenn er nicht durch eine Prüfung vor der deshalb bestellten Behörde (§ 6) sich dazu befähigt erwiesen hat. Die Erteilung von Unterricht im Zeichnen, Schreiben, Singen, Handarbeiten und im Turnen kann die Senatskommission für das Unterrichtswesen ohne besondere Prüfung gestatten, wenn sie die erforderliche Befähigung auf Grund sonstiger Nachweise als vorhanden erachtet.

Wer zu einer höheren oder zu einer anderen pädagogischen Wirksamkeit, für welche die Berechtigung durch eine etwaige frühere Prüfung nicht erlangt war, übergehen will, hat sich zu dem Ende einer Prüfung zu unterziehen.

Zur Erteilung von Privatunterricht bedarf es einer Prüfung nicht. Dieselbe kann indes angeordnet werden, wenn ein Privatlehrer einen amtlichen Ausweis seiner Befähigung zu erlangen wünscht.

§ 2.

Diejenigen, welche einer Prüfung sich zu unterziehen haben, können unter geeigneten Umständen von der Senatskommission für das Unterrichtswesen auf ein Jahr mit der Prüfung befristet und während dieser Frist zur Erteilung von Unterricht in Schulen zugelassen werden.

Ausnahmsweise kann die Frist nach Anhörung der Prüfungskommission, jedoch höchstens auf die Dauer noch eines Jahres verlängert werden.

§ 3.

Erlaß der Prüfung verfügt die Senatskommission für das Unterrichtswesen nach vorgängiger gutachtlicher Äußerung der Prüfungskommission (§ 6) in geeigneten Fällen, namentlich:

a. wenn jemand ein zum Nachweise der erforderlichen Befähigung genügendes Zeugnis einer auswärtigen Prüfungsbehörde beibringt,
b. wenn jemand an eine bremische Schulanstalt berufen wird und seine auswärtige Berufsthätigkeit die Annahme rechtfertigt, daß er für die ihm bestimmte Wirksamkeit hinreichend befähigt sei,
c. wenn die längere Berufsthätigkeit eines Lehrers im Bremischen Staate zu der Annahme berechtigt, daß die in dem Falle des § 1 Absatz 2 erforderliche Befähigung vorhanden sei.

§ 4.

Die von den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen anderer deutscher Staaten, die eine Universität besitzen, für das Lehramt an einer höheren Schule ausgestellten Prüfungszeugnisse genießen dergestalt Anerkennung für das Bremische Staatsgebiet, daß die Inhaber solcher Zeugnisse nach Maßgabe der darin ihnen zuerkannten Unterrichtsbefähigung als anstellungsfähig für bremische Schulen anzusehen sind.

Wer auf Grund einer theologischen Prüfung in einem deutschen Staate die Wahlfähigkeit für das Pfarramt erlangt hat oder als Kandidat des Pfarramts zugelassen worden ist, kann ohne weitere Prüfung für den Religionsunterricht an bremischen Schulen zugelassen werden.

Außerdem bedarf es einer Prüfung im Bremischen Staate oder eines Erlasses der Prüfung für denjenigen nicht, welcher die erforderliche Unterrichtsbefähigung durch ein Zeugnis einer Prüfungsbehörde eines anderen deutschen Staates nachweist, mit dem eine Übereinkunft wegen gegenseitiger Anerkennung solcher Prüfungszeugnisse

besteht. Vor Abschluß einer Übereinkunft dieser Art hat der Senat die Lehrerprüfungskommission gutachtlich zu hören. Die Übereinkunft ist der Bürgerschaft zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

§ 5.

Wer die Abgangsprüfung in dem hiesigen Volksschullehrerseminar besteht, erlangt die Anstellungsfähigkeit als Hülfslehrer für Volks- und Elementarschulen, hat indes nach Ablauf von zwei, jedenfalls vor Ablauf von fünf Jahren die Prüfung für das ordentliche Lehramt vor der Lehrerprüfungskommission abzulegen.

§ 6.

Die Prüfungen (§ 1) geschehen durch die der Senatskommission für das Unterrichtswesen unterstellte Lehrerprüfungskommission.

Dieselbe besteht aus dem Schulrat als Vorsitzer und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, welche der Senat auf gutachtlichen Bericht der Schuldeputation vorzugsweise aus den Vorstehern und ordentlichen Lehrern der bremischen Unterrichtsanstalten für eine bestimmte Zeitdauer ernennt.

Die Kommission zerfällt in besondere Abteilungen zur Prüfung der Lehrer für höhere Schulen und der Lehrer für Volks- und Elementarschulen. Die Bildung mehrerer Abteilungen, insbesondere zur Prüfung der Lehrerinnen oder für technische Fächer, bleibt der Anordnung des Senats überlassen. Derselbe bestimmt bei der Ernennung eines Mitgliedes der Prüfungskommission, in welcher Abteilung es vorzugsweise zu beschäftigen ist.

Der Schulrat hat den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte in allen Abteilungen. Er wird in Behinderungsfällen oder für bestimmte in den Prüfungsordnungen festgesetzte Obliegenheiten durch ein anderes von der Senatskommission für das Unterrichtswesen für jede Abteilung zu bezeichnendes Mitglied der Prüfungskommission vertreten.

§ 7.

Die Ernennung zum Mitgliede der Lehrerprüfungskommission kann nur abgelehnt werden, wenn sie durch Gründe gerechtfertigt wird, welche der Senat als genügend anerkennt, oder wenn der Ernannte bereits sechs Jahre der Kommission angehört hat; in denselben Fällen ist der Austritt aus der Prüfungskommission zulässig.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Beamte, die auf Grund ihrer Anstellung zur Übernahme des Amtes eines Mitgliedes der Prüfungskommission verpflichtet sind.

§ 8.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere über das Verfahren der Prüfungsbehörde (§ 6), die Prüfungsvorschriften und die Prüfungsgebühren, welche in die Staatskasse fließen, werden nach Anhörung der Schuldeputation vom Senat erlassen.

§ 9.

Die von der Prüfungskommission erteilten Zeugnisse, ebenso wie die Seminarabgangszeugnisse (§ 5) sind der Senatskommission für das Unterrichtswesen zu weiterer Verfügung inbetreff der Anstellungsfähigkeit an bremischen Schulen vorzulegen.

Ebenso haben diejenigen, welche in Gemäßheit des § 4 auf Grund auswärtiger Prüfungszeugnisse im Bremischen Staate zu unterrichten wünschen, diese der Senatskommission für das Unterrichtswesen behufs der Anerkenung einzureichen.

§ 10.

Den Vorstehern und Vorsteherinnen von Schulen ist untersagt, jemandem eine Lehrer-Wirksamkeit zu gestatten, für welche derselbe nicht durch Verfügung der Senatskommission für das Unterrichtswesen (§§ 3, 9) zugelassen ist. Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen haben von jeder beabsichtigten Anstellung eines Lehrers oder einer Lehrerin der Senatskommission für das Unterrichtswesen unter Vorlegung der betreffenden Zeugnisse behufs Handhabung der erforderlichen Aufsicht schriftlich Anzeige zu machen.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 10 werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Mark geahndet.

§ 12.

Die Mitglieder der Lehrerprüfungskommission erhalten, mit Ausnahme derjenigen, die von Amtswegen ständig oder nach Anweisung des Senats derselben angehören, für ihre Mühewaltung bei den Prüfungen Vergütungen. Für diese und die sonstigen Kosten der Prüfungen hat die Senatskommission für das Unterrichtswesen die erforderlichen Beträge in ihr jährliches Budget einzustellen.

§ 13.

Durch dieses Gesetz werden diejenigen Vorschriften nicht berührt, welche das Erfordernis einer obrigkeitlichen Erlaubnis zur Errichtung oder Leitung einer Privatschule oder einer obrigkeitlichen Bestätigung oder Genehmigung der Anstellung als Vorsteher oder Vorsteherin, Lehrer oder Lehrerin an Gemeinde- oder Privatschulen, abgesehen von dem Nachweise der erforderlichen wissenschaftlichen Befähigung, betreffen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 23. Juni und bekannt gemacht am 4. Juli 1893.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 17.

XXVI. Bekanntmachung des von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Vom 8. Juli 1893.

Nachdem von den drei freien Hansestädten ein Zusatzvertrag zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, abgeschlossen und ratifizirt worden ist, wird derselbe hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Zusatzvertrag zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck für Verhandlungen zum Zwecke der ferneren Erweiterung der die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichtes betreffenden Übereinkunft vom 30. Juni 1878 zu ihren Kommissarien bestellt haben

der Senat der freien Hansestadt Bremen
Herrn Bürgermeister Dr. **Alfred Dominicus Pauli**,
der Senat der freien und Hansestadt Hamburg
Herrn Senator Dr. **Gustav Ferdinand Hertz**,
der Senat der freien und Hansestadt Lübeck
Herrn Senator Dr. **Heinrich Theodor Behn**,

ist von denselben der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation der Senate abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Das Oberlandesgericht wird fortan besetzt mit

einem Ersten Präsidenten, welcher im Plenum und in einem Gerichtssenate den Vorsitz führt,

einem Zweiten, Dritten und Vierten Präsidenten, deren jeder den Vorsitz in einem Gerichtssenate führt,

und zwanzig Räten.

Bei eintretender Geschäftsüberhäufung sind die Senate befugt, Hülfsrichter aus den in den drei Städten angestellten Richtern zeitweilig zuzuziehen.

Artikel 2.

Bei dem Oberlandesgericht ist noch ein vierter Gerichtsschreiber anzustellen.

Artikel 3.

Das Jahresgehalt des Vierten Präsidenten ist dem Gehalt des Zweiten und Dritten Präsidenten gleichgestellt.

Artikel 4.

Das Jahresgehalt des zweiten, dritten und vierten Gerichtsschreibers beträgt ℳ 3600 mit drei Alterszulagen von ℳ 300 nach je 5 Jahren.

Das Jahresgehalt der Kanzlisten beträgt ℳ 1800 mit drei Alterszulagen von ℳ 300, 300 und 400 nach je fünf Jahren.

Das Jahresgehalt der Gerichtsdiener beträgt ℳ 1400 mit drei Alterszulagen von ℳ 100 nach je 5 Jahren.

Diese Jahresgehalte kommen vom 1. Januar 1893 ab zur Berechnung.

Artikel 5.

Inbetreff der Wahl der Räte soll — übrigens unter Beibehaltung des in Artikel 12 der Übereinkunft festgestellten Grundsatzes — die sechzehnte bis neunzehnte Ratsstelle von Hamburg, die zwanzigste von Bremen besetzt werden.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den Kommissarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, Hamburg und Lübeck, den 10. Mai 1893.

(gez.) **Pauli.** (L. S.) (gez.) **G. Hertz.** (L. S.) (gez.) **Theod. Behn, Dr.** (L. S.)

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 8. Juli 1893.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 18.

XXVII. Gesetz, betreffend die Kanalsteuer.

Vom 9. Juli 1893.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

An die Stelle des Gesetzes vom 31. Dezember 1891 (Gesetzbl. S. 149), betreffend die Kanalsteuer, treten mit dem 1. April 1894 die folgenden Vorschriften.

§ 1.

Für die stadtbremische Kanalisation wird von den in der Stadt Bremen belegenen Grundstücken eine Kanalsteuer erhoben, welche

für den Eigentümer 30 ₰ von je ℳ 1000 Gebäudesteuerwert und
für den Eigentümer 75 ₰ von je ℳ 100 Grundsteuerreinertrag,
für den Mieter 37½ ₰ von je ℳ 100 Mietzins

beträgt.

§ 2.

Die für die Erleuchtungssteuer getroffenen gesetzlichen Bestimmungen gelten auch für die Kanalsteuer, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

§ 3.

Der Ertrag der Kanalsteuer und außerdem eine Summe von jährlich einundfünfzigtausendzweihundertfünfundzwanzig Mark aus dem laufenden Haushalt sollen, soweit diese beiden Beträge nicht unmittelbar für die stadtbremische Kanalisation oder zur Verzinsung der für diese Kanalisation und diejenige eines Teils der Feld-

mark Walle dem Fonds für außerordentliche Verwendungen entnommenen Vorschüsse mit jährlich dreiundeinhalb Prozent erforderlich sind, zur Rückzahlung an letztgedachten Fonds und eventuell zur Tilgung der Staatsschuld verwendet werden.

§ 4.

Die Kanalsteuer wird so lange erhoben, bis die Kosten der Kanalisation gemäß § 3 gedeckt sind.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 9. Juli 1893.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 19.

XXVIII. Gesetz, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 9. Juli 1866 wegen Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern.

Vom 16. Juli 1893.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft, was folgt:

An die Stelle der §§ 3 bis 9 der Verordnung vom 9. Juli 1866, die Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern betreffend, treten die folgenden Bestimmungen:

§ 1.

Zur Annahme von Schiffspassagieren nach anderen Weltteilen, sei es direkt mit von der Weser dahin fahrenden Schiffen, sei es indirekt über andere europäische Häfen, sind nur solche Personen befugt, welchen von der Behörde für das Auswandererwesen die Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes eines Passagierexpedienten (der mit den Passagieren die Überfahrtsverträge schließt) erteilt ist. Das Gleiche gilt für die Schiffsexpedienten (Rheder, Korrespondent, Befrachter) bezüglich der Beförderung der Passagiere.

Die Erlaubnis kann sowohl einzelnen Personen, als auch Handelsgesellschaften *und* eingetragenen Genossenschaften erteilt werden.

§ 2.

Für die Erteilung der Erlaubnis ist erforderlich:

a) die Staatsangehörigkeit des Nachsuchenden in einem deutschen Bundesstaate.

Für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften ist die deutsche Staatsangehörigkeit der persönlich haftenden Mitglieder erforderlich, für Aktiengesellschaften und eingetragene Genossenschaften findet ein entsprechendes Erfordernis nicht statt.

b) der Wohnsitz des Nachsuchenden im bremischen Staatsgebiete.

Handelsgesellschaften und eingetragene Genossenschaften müssen ihren Sitz im bremischen Staatsgebiete haben. Auch müssen die persönlich haftenden Mitglieder der Handelsgesellschaften daselbst ihren Wohnsitz haben.

c) die Stellung einer von der Behörde für das Auswandererwesen genehmigten Kaution von dreißigtausend Mark (§ 7), ohne Unterschied, ob es sich um einzelne Personen oder um Handelsgesellschaften oder eingetragene Genossenschaften handelt.

§ 3.

Bei indirekter Beförderung (§ 1) haben die Passagierexpedienten außer den nach § 2 erforderlichen Nachweisen den alljährlich zu erneuernden Nachweis zu erbringen, daß eine in dem nichtbremischen Verschiffungshafen ansässige Person oder Firma, welche den dortigen Gesetzen gemäß zur Schiffspassagierbeförderung mit einer bestimmten, namhaft zu machenden Schiffslinie ermächtigt ist, sich in rechtsgültiger Form gegen sie verpflichtet hat, alle von dem bremischen Expedienten zur Weiterbeförderung ihnen überwiesenen Passagiere unter den zwischen den Passagieren und dem Expedienten, sei es durch ihn selbst oder durch Vermittelung eines Dritten vereinbarten Bedingungen weiter zu befördern, insbesondere:

1. den Passagieren innerhalb vierundzwanzig Stunden nach ihrer Ankunft im Verschiffungshafen die nach den dortigen Gesetzen erforderlichen, die Zeit der Abfahrt des Schiffes enthaltenden Vertragsscheine auszuhändigen, es sei denn, daß die zuständige Behörde des Verschiffungshafens, in außerdeutschen Häfen das deutsche Konsulat, unter besonderen Umständen in einzelnen Fällen eine längere Frist für zulässig erachtet;
2. die Passagiere bis zu ihrer Einschiffung kostenfrei zu beherbergen und zu beköstigen.

Bei einer Verschiffung über einen außerdeutschen Hafen ist der Nachweis sowohl der rechtsverbindlichen Kraft des geschlossenen Vertrages wie auch der Befugnis des fremden Kontrahenten zur Schiffspassagier-Beförderung durch eine Bescheinigung des in dem Hafen fungirenden deutschen Konsuls zu beschaffen.

Falls bei einer Beförderung über Großbritannien die Passagiere nicht direkt nach dem Verschiffungshafen gebracht, sondern zunächst in einem Zwischenhafen gelandet und von da nach dem Verschiffungshafen befördert werden, muß der fernere Nachweis erbracht werden, daß für die Empfangnahme und ungesäumte Weiterbeförderung der Passagiere durch eine im Zwischenhafen wohnhafte Persönlichkeit in angemessener Weise Sorge getragen ist.

Durch den Nachweis der von den außerbremischen Vertretern der hiesigen Expedienten übernommenen Verpflichtungen wird die eigene Verantwortlichkeit der letzteren nicht aufgehoben.

§ 4.

Die Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes eines Passagierexpedienten oder eines Schiffsexpedienten ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme der Unzuverlässigkeit des Antragstellers in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb rechtfertigen, desgleichen wenn der Beförderung durch die gemäß § 3 namhaft gemachten auswärtigen Vertreter nach dem Ermessen der Behörde Bedenken entgegenstehen.

§ 5.

Die Erlaubnis kann durch die Behörde für das Auswandererwesen zurückgenommen werden:

1. wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren die Erlaubnis erteilt worden ist;

2. wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Expedienten der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei der Erteilung der Erlaubnis nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten;

3. wenn sonst Thatsachen vorliegen, aus welchen sich ergiebt, daß die für die Erteilung der Erlaubnis erforderlichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorhanden sind, namentlich auch, wenn die Kaution ganz oder zum Teil zur Deckung der auf ihr haftenden Ansprüche verwendet ist und nicht binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung neu bestellt oder ergänzt wird.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 gelten auch für diejenigen Expedienten, welche ihren Gewerbebetrieb vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben.

§ 6.

Gegen Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis ist binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung des Beschlusses der Behörde der Rekurs zulässig; wegen der Behörde und des Verfahrens finden die §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung und die bremischen Ausführungsbestimmungen zu diesen Paragraphen Anwendung.

§ 7.

Die Kaution haftet für alle dem Expedienten gegen Behörden sowohl wie gegen Auswanderer obliegenden Verpflichtungen, insbesondere auch für die, welche nach § 3 durch seine auswärtigen Vertreter zu erfüllen sind, sofern die Ansprüche auf die Kaution vor Ablauf von zwei Jahren nach Erlöschen der Erlaubnis bei der Behörde für das Auswandererwesen angemeldet werden. Ferner haftet die Kaution für die auf Grund der Verordnung vom 9. Juli 1866 und der in Abänderung oder Ausführung derselben erlassenen Bestimmungen verhängten Strafen nebst Kosten.

§ 8.

Die Behörde ist ermächtigt, falls die Beförderung von Schiffspassagieren eine nach dem Ermessen der Behörde ungebührliche Verzögerung erleidet, dieselbe in

die ihr geeignet erscheinender Weise vorzunehmen, auch bis zur Beförderung für eine angemessene Unterbringung und Beköstigung der Auswanderer zu sorgen.

In gleicher Weise kann die Behörde, wenn die außerbremischen Vertreter der bremischen Expedienten den im § 3 erwähnten Verpflichtungen im Zwischenhafen oder im Einschiffungshafen nicht nachkommen, für die erforderliche Unterbringung und Beköstigung daselbst, sowie für die Weiterbeförderung Sorge tragen.

Das in den vorgenannten Fällen Erforderliche wird von der Behörde auf Kosten des Expedienten angeordnet und die Erstattung der dafür verausgabten Beträge durch den Expedienten wird von ihr unter Ausschluß des Rechtsweges verfügt. Die Einziehung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 14. und bekannt gemacht am 16. Juli 188[illegible].

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 20.

XXIX. Gesetz, betreffend Abänderung der §§ 35, 39 des die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffenden Gesetzes vom 17. Mai 1879.

Vom 20. Juli 1893.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die §§ 35 und 39 des die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffenden Gesetzes vom 17. Mai 1879 werden dahin geändert, daß im § 35 die Worte:

„hinsichtlich der letzten Alterszulage aber von vierhundert Mark bis zum Höchstbetrage von achttausendvierhundert Mark"

ersetzt werden durch die Worte:

„bis zum Höchstbetrage von neuntausend Mark"

und im § 39 die Worte:

„achttausendvierhundert Mark" durch die Worte „neuntausend Mark".

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 20. Juli 1893.

XXX. Gesetz, betreffend Anwendung der §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. August 1883 auf den rücksichtlich der Hempstraße abgeänderten Straßenplan.

Vom 20. Juli 1893.

Die Bestimmungen der §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. August 1883 finden auf den durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 23./28. Juni 1893 rücksichtlich der Grenzen der Hempstraße abgeänderten Straßenplan Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 20. Juli 1893.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 21.

Inhalt: Nr. XXXI Proklam, betreffend die Sedanfeier. S. 95.

XXXI. Proklam, betreffend die Sedanfeier.

Vom 6. August 1893.

Unter Erinnerung an das Gesetz vom 9. Juli 1876, durch welches der zweite September als Jahrestag von Sedan für einen allgemeinen Feiertag erklärt ist, verordnet der Senat:

Am Sonnabend, den 2. September d. J., sollen in allen Kirchen des Bremischen Staats Vormittags um 7 Uhr, sowie um die Mittagszeit, jedesmal eine Stunde lang, die Glocken geläutet werden; in der Stadt Bremen erfolgt das zweite Geläute unmittelbar nach Beendigung der auf dem Markte stattfindenden Feier.

Um 9 Uhr Vormittags sollen der Feier des Tages entsprechende Gottesdienste, und zwar für die evangelische Bevölkerung der Stadt Bremen in der Domkirche, im übrigen in den Kirchen der einzelnen Gemeinden abgehalten werden. Doch bleibt den kirchlichen Gemeinden im Landgebiet freigestellt, die kirchliche Feier des Sedantages mit dem Gottesdienst am nächstfolgenden Sonntage zu verbinden.

Nach beendigtem Gottesdienste sollen in den Kirchen die Becken zum Besten der Kaiser-Wilhelmstiftung für deutsche Invaliden ausgestellt werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 6. August 1893.

Ausgegeben am 6. August 1893.

Druck von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 22.

Inhalt: Nr. XXXII. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen. S. 97.

XXXII. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Vom 8. August 1893.

Der Senat verordnet unter Bezug auf den Bundesratsbeschluß vom 15. Juni d. J. wegen des Erlasses gleichlautender Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen und unter Aufhebung der Verordnung vom 12. Oktober 1888, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen, mit dem Bemerken, daß von den nachfolgenden Bestimmungen die internationalen Verabredungen über den Verkehr mit Sprengstoffen nicht berührt werden, was folgt:

Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1. Die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs, und des Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen —,
2. den Handel mit Sprengstoffen,
3. die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebes von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4. die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

a) die in dem Heer und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
b) die für Feuerwaffen benutzten Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Feuerwaffen,
c) Zündschnüre.

NB. Dieser berichtigte Abdruck der Nr. 22 des Gesetzblattes tritt an die Stelle des am 8. August d. J. ausgegebenen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Zum Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind zugelassen:

1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagirenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandteile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
2. folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate:
   a) Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),
   b) Dynamit II und III (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
   c) Sprenggelatine [ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, mit oder ohne kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden) oder neutral reagirenden Salpeterarten],
   d) Gelatinedynamit [ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden)],
   e) Karbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);
3. Nitrocellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepreßte, nicht gelatinirte), insbesondere Schießbaumwolle und Collodiumwolle, sowie Gemische von Nitrocellulose mit neutral reagirenden Salpeterarten;
4. folgende Gemische, welche Nitroverbindungen von Stoffen der aromatischen Reihe enthalten:
   a) Sekurit (ein Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol oder ähnlichen Stoffen),
   b) Roburit (ein Gemisch von Chlordinitrobenzol, Chlornitronaphtalin oder Nitrochlorbenzol und Ammoniaksalpeter);
5. Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);
6. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Verausgabung derselben von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

§ 3.

Vom Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach § 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1. Nitroglycerin als solches und in Lösungen;
2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
3. Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;
4. Gemische, welche Nitroglycerin abtropfen lassen;
5. Sprengstoffe, welche entweder
   a) sauer reagiren [mit Ausnahme des Pulvers, Sprengsalpeters und brennbaren Salpeters (§ 2 Nr. 1), des Sekurits (§ 2 Nr. 4 a) und des Roburits (§ 2 Nr. 4 b)], oder
   b) bei einer Temperatur bis zu + 40° C zur Selbstzersetzung neigen, oder
   c) welche enthalten:
      aa) chlorsaure Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (§ 2 Nr. 5)], oder
      bb) pikrinsaure Salze, oder
      cc) Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (§ 2 Nr. 5)], oder
      dd) Schwefelkupfer;
6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglycerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;
7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandteile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen solange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Öffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§ 4.

Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes den Frachtschein zur Visirung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtschein beigefügten Lieferschein zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 5.

Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichs-Gesetzbl. S. 61) unterliegen, in der Weise teilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur,

Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnisschein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 6.

Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewicht des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transport von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§ 2 Ziffer 1) und das aus gelatinirter Nitrocellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Packete (Blechbehälter) bis zu höchstens $2^1/_2$ Kilogramm Gewicht verpackt, oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschuckstoff geschüttet werden.

Die im § 2 Ziffer 2 und 4 aufgeführten Sprengstoffe dürfen nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§ 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Das gleiche gilt für die nach § 2 Ziffer 6 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt sowie Sekurit- und Roburit-Patronen (§ 2 Ziffer 4) dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrocellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Sprengstoffe jeder Art dürfen weder mit Zündungen oder Zündschnüren versehen, noch mit solchen oder mit Patronen für Feuerwaffen (§ 1 b) in dieselben Behälter verpackt werden.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrocellulose und Salpeter, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle u. s. w. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher

die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Centralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§ 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§ 2 Ziffer 5) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7.

Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nötigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§ 8.

Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9.

Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10.

Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbst entzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die im § 2 Ziffer 2, 3 und 4 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§ 2 Ziffer 5), oder mit Patronen für Feuerwaffen (§ 1 b) zusammen verladen werden.

§ 11.

Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnirter Leinwand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Material zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuh bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

§ 12.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 13.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander innehalten.

§ 14.

Bei jedem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 15.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampf-straßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§ 16.

Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 17.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transportes unter Verschluß gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im § 11 Absatz 3 und 4, § 12, § 13 Absatz 1 und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§ 18.

Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nötigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19.

Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§ 20.

Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen notwendig ist.

Die im § 7 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§ 21.

Die §§ 7 bis 10, 11 Absatz 4, 12 Absatz 1, 13 Absatz 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr sinngemäße Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transportes unter Verschluß gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den im Absatz 1 angezogenen Vorschriften nur die §§ 8, 11 Absatz 4, 12 Absatz 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Zur Versendung auf Schiffen sind Patronen der im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebtem Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fähren findet dies keine Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 22.

Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaut werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschließenden feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnirte Leinwand) überspannt sein.

Weder in den so benutzten, noch in den unmittelbar daran stoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

Leicht entzündliche oder selbst entzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Kokes nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§ 23.

Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passiren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat

Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntnis zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu treffen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen, sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§ 24.

Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern abgegeben werden. Diese Behälter müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrik und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs, sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein.

In dem gemäß § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§ 25.

Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angiebt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im übrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§ 26.

Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren, ist verboten. Auf Spielwaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 27.

Die Verausgabung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter u. s. w. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angiebt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter u. s. w. zu anderen Zwecken ausschließen.

V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 28.

Geraten Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 29.

Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern und Zündplättchen — amorces — (§ 2 Ziffer 5) Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als 2½ Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorrätig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorrats unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume erfolgen,

welcher beständig unter Verschluß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6 Absatz 1 und 2 entsprechen und mit stets fest geschlossenen Deckeln versehen sein.

§ 30.

Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als 2½ Kilogramm der daselbst genannten Sprengstoffe der polizeilichen Erlaubnis.

§ 31.

Größere als die im § 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 32.

Die Aufbewahrung der im § 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 33 gegebenen Vorschriften.

§ 33.

Die im § 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu erteilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle der Polizeibehörde.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 34.

Andere als die im § 2 aufgeführten, insbesondere die im § 3 genannten Sprengstoffe, dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§ 35.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

Schlußbestimmung.

§ 36.

Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 28. Juli und bekannt gemacht am 8. August 1893.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 23.

XXXIII. Verordnung, betreffend den Schiffahrtsverkehr während des Baues der neuen großen Weserbrücke in der Nähe der Baustellen und unter der großen Weserbrücke.

Vom 29. August 1893.

Da der Neubau der Pfeiler der neuen großen Weserbrücke nahe oberhalb der bestehenden großen Weserbrücke eine Beschränkung des Flußverkehrs in der Nähe der Baustellen und unter der großen Weserbrücke nötig macht, so verordnet der Senat das folgende:

§ 1.

Die Durchfahrt durch die Brückenöffnungen der großen Weserbrücke ist für Schiffe und Flösse aller Art während des Baues nur durch diejenigen Joche gestattet, die durch eine die Bezeichnung „Fahrwasser" tragende Tafel kenntlich gemacht sind. Die übrigen Joche sind mit Tafeln, welche die Bezeichnung „Gesperrt" tragen, bezeichnet.

Ohne besondere Erlaubnis darf eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang kein Schiff die Baustellen oder die Joche der großen Weserbrücke passiren.

Auch bei Tage kann das Passiren der Baustellen und der Brückenjoche zeitweilig untersagt werden.

§ 2.

Dampfschiffe haben beim Passiren der großen Weserbrücke und der Baustellen ihre Geschwindigkeit soweit zu mäßigen, daß die Steuerung noch möglich ist. Das

Durchsegeln der Brückenöffnungen ist verboten. Flösse dürfen die Baustellen und Brückenöffnungen nur in einfacher Breite und mit einer Bemannung von mindestens drei Mann passiren.

Ist nur eine Brückenöffnung zur Zeit für die Schiffahrt frei, so darf diese nur von einem Schiffe oder Flosse zur Zeit passirt werden. Sobald stromabwärts treibende oder fahrende Schiffe oder Flösse in der Nähe sind, haben die stromaufwärts kommenden Fahrzeuge in gehöriger Entfernung von den Brückenöffnungen vor Anker zu gehen und zu warten, bis das Fahrwasser wieder frei ist.

§ 3.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist ein Stromwächter an der Baustelle stationirt, dessen Boot durch eine Flagge mit dem Bremer. Schlüssel kenntlich ist. Den Weisungen des Stromwächters ist von den Führern aller Fahrzeuge Folge zu leisten.

§ 4.

Handlungen und Unterlassungen, welche dieser Verordnung zuwider laufen, werden mit Geldstrafe bis zu hundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft, vorbehältlich der Verpflichtung zum Ersatz des etwa entstandenen Schadens.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 29. August 1893.

(Beilage 11.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zum Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen. (No. 231 der „Bremer Nachrichten" vom 22. August 1893.)

Im Auftrage des Senats wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern im Bremischen Staatsdienste ausschließlich oder zur Hälfte vorbehaltenen Stellen der folgende Nachtrag beschlossen worden ist.

Nachtrag

zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern im Bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen:

Anmerkung: 1) Die in dem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

2) Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
20) **Deputation für Häfen und Eisenbahnen.** Hafenwächter und Anruderer	zur Hälfte	—	

Bremen, den 21. August 1893.

Die Regierungskanzlei.
Löning, Dr., Sekr.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 24.

XXXIV. Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr und Durchfuhr aus Rußland.

Vom 6. September 1893.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Die Einfuhr und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche und gebrauchten Kleidern aus Rußland ist verboten.

Ausgenommen sind Wäsche und Kleidungsstücke, welche ein Reisender mit sich führt oder welche zum Mobiliar eines Umziehenden gehören.

§ 2.

Die Verordnungen vom 7. August 1892 und vom 15. März 1893, betreffend Beschränkungen der Einfuhr und Durchfuhr aus Rußland, sind aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 6. September 1893.

XXXV. Bekanntmachung, betreffend das Statut der Bewässerungs-Genossenschaft der kurzen Wiesen und des Nedderfeldes in Walle.

Vom 6. September 1893.

Der Senat bringt das Statut der Bewässerungs-Genossenschaft der kurzen Wiesen und des Nedderfeldes in Walle nach erfolgter Genehmigung hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 6. September 1893.

Statut der Bewässerungs-Genossenschaft
der kurzen Wiesen und des Nedderfeldes in Walle.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Sämtliche Eigentümer (im Falle des geteilten Eigentums die Untereigentümer) der in der Waller Feldmark belegenen Landfläche, welche
im Osten von dem Blockländer Maschinenfleth (dem „alten Deich“),
im Süden von der Waller Straße,
im Westen von dem an den Seewenden sich hinziehenden Wege und
im Norden von der Feldmark Gröpelingen begrenzt wird und die Flurbezeichnungen „die kurzen Wiesen“, „das Nedderfeld“ und „die Schlickwiesen“ führt, werden zu einer Bewässerungs-Genossenschaft unter dem Namen „Bewässerungs-Genossenschaft der kurzen Wiesen und des Nedderfeldes in Walle“ vereinigt. Die Genossenschaft bezweckt, die bezeichnete Landfläche mit städtischem Kanalwasser, nötigenfalls nach Vermischung mit Weserwasser, zu bewässern.

§ 2.

Gemeinschaftliche Anlagen sind: die Deiche an der Süd- und Nordseite der Landfläche sowie die Deiche und die Stauvorrichtungen am Maschinenfleth. Diese Anlagen am Maschinenfleth werden nach einem Vertrage der Interessenten mit der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, von dieser hergestellt und unterhalten.

Die Mitgliederversammlung ist befugt, die Herstellung neuer gemeinschaftlicher Anlagen zu beschließen und bestehende Anlagen, die bisher nicht gemeinschaftlich gewesen sind, für gemeinschaftlich zu unterhaltende zu erklären.

§ 3.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach Verhältnis des Flächeninhalts seiner zu dem Verbande gehörigen Grundstücke Beiträge zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten der gemeinschaftlichen Anlagen zu zahlen.

§ 4.

Alles zum Verbandsgebiete gehörige Land, welches zu gemeinschaftlichen Anlagen des Verbandes gebraucht wird, ist, sobald die Abtretung von der Mitgliederversammlung beschlossen, und dieser Beschluß vom Kreisausschusse bestätigt ist, von den Eigentümern gegen eine durch drei vom Landherrn ernannte Sachverständige endgültig festzusetzende Entschädigung an den Verband abzutreten.

§ 5.

Jeder Verbandsgenosse, welcher zum Vorsteher des Verbandes oder zu dessen Stellvertreter gewählt wird, ist verbunden, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, wenn er nicht entweder bereits sein sechzigstes Lebensjahr vollendet, oder in den

letzten sechs Jahren das ihm angetragene Amt bekleidet hat, oder sonst erhebliche Gründe der Ablehnung für sich geltend machen kann. Über die Zulänglichkeit der Ablehnungsgründe entscheidet der Kreisausschuß.

II. Von der Mitgliederversammlung.

§ 6.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied für je ein Hektar Grundfläche eine Stimme; dabei werden überschießende Beträge von wenigstens fünfzig Ar für ein Hektar, solche von weniger als fünfzig Ar nicht gerechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß jedem Mitgliede wenigstens eine Stimme zusteht.

Das Stimmrecht kann in Person oder durch schriftlich Bevollmächtigte ausgeübt werden. Als Bevollmächtigte sind nur volljährige Männer, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, zulässig.

§ 7.

In jedem Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen werden berufen, so oft der Vorsteher des Verbandes es für erforderlich erachtet, oder wenigstens fünf Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich darauf antragen.

Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Vorsteher des Verbandes oder dessen Stellvertreter.

§ 8.

Die Berufung oer Versammlung erfolgt durch eine mindestens 48 Stunden vorher allen Mitgliedern zuzustellende schriftliche Einladung, die den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung und die Gegenstände der Beratung deutlich bezeichnen muß und vom Vorsteher des Verbandes oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 9.

Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzer den Ausschlag.

Gültige Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen in der Versammlung vertreten ist.

Wenn jedoch eine Versammlung durch Mangel der beschlußfähigen Stimmenzahl vereitelt worden ist, so können in der nächsten Versammlung, wozu alsdann unter ausdrücklicher Hinweisung auf diese Bestimmung geladen werden muß, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, gültige Beschlüsse gefaßt werden.

§ 10.

Über einen in der Einladung zur Versammlung nicht bezeichneten Gegenstand kann nur dann in derselben Beschluß gefaßt werden, wenn derselbe mit mehr als der Hälfte aller, auch der nicht vertretenen Stimmen, für dringlich erklärt wird.

§ 11.

Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung ist erforderlich:

1) zur Ausschreibung der Beiträge;
2) zur Aufnahme von Anleihen des Verbandes;
3) zur Wahl des Vorstehers des Verbandes oder seines Stellvertreters;
4) zur Zuschreibung der jährlichen Rechnung;
5) zur Herstellung neuer und Veränderung bestehender gemeinschaftlicher Anlagen, sowie zur Erklärung solcher Anlagen für gemeinschaftliche, die dies bisher nicht gewesen sind;
6) zur Abänderung des Verbandsstatuts;
7) zur Auflösung des Verbandes.

III. Vom Vorsteher des Verbandes.

§ 12.

Der Vorsteher des Verbandes und ein Stellvertreter desselben werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre in getrennten Wahlakten nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so wird die Wahl unter den zwei Kandidaten, die die größte Stimmenzahl erhalten haben, wiederholt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, sowohl bei der definitiven Wahl, als auch bei Bildung des engeren Wahlaufsatzes, das Loos.

Bis zu der alsbald vorzunehmenden Wahl eines Vorstehers ist der Gemeinde-Vorsteher von Walle mit der Wahrnehmung der Geschäfte desselben beauftragt.

§ 13.

Wählbar zum Vorsteher und zum Stellvertreter desselben sind alle volljährigen männlichen Verbandsgenossen, sofern sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, ferner volljährige Söhne von Witwen der Verbandsgenossen, die der elterlichen Stelle vorstehen, unter der gleichen Voraussetzung.

§ 14.

Dem Vorsteher liegt die Verwaltung aller Geschäfte des Verbandes und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung desselben ob.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Verband gegen Dritte verbinden sollen, müssen vom Vorsteher und dessen Stellvertreter unterschrieben sein, und zwar in Fällen, in denen ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich ist, unter Anführung desselben.

Der Vorsitzer kann zur Durchführung der ihm zustehenden Anordnungen gegen die Mitglieder des Verbandes Geldstrafen bis zu zehn Mark androhen und verhängen, vorbehaltlich des den Beteiligten binnen vierzehn Tagen zustehenden Rechts [illegible]er Beschwerde an den Kreisausschuß. Die Strafen fließen in die Kasse des Ver-[illegible]andes und werden nötigenfalls vom Landherrn beigetrieben.

§ 15.

Der Vorsteher und der Stellvertreter desselben bekleiden ihr Amt unentgeltlich. Dieselben haben Anspruch auf Entschädigung wegen ihrer Auslagen.

IV. Von der Aufsicht über den Verband.

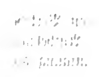
§ 16.

Der Verband ist der Aufsicht des Kreisausschusses unterworfen. Der Kreisausschuß ist berechtigt und verpflichtet, die Organe des Verbandes zur Erfüllung der ihnen nach diesem Statut obliegenden Verpflichtungen anzuhalten.

§ 17.

Die Genehmigung des Kreisausschusses ist erforderlich zu allen Beschlüssen über die im § 11 unter 2, 5, 6 und 7 bezeichneten Gegenstände.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.



Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 25.

XXXVI. Gesetz, betreffend die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen in der ehemaligen Feldmark Utbremen und den durch das Gesetz vom 29. Dezember 1875 mit der Stadt vereinigten Teilen der Feldmarken Neuenland-Buntenthorssteinweg und Woltmershausen.

Vom 3. Oktober 1893.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz, betreffend die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen in der ehemaligen Feldmark Pagenthorn, vom 30. November 1887 wird auf die ehemalige Feldmark Utbremen und die durch das Gesetz vom 29. Dezember 1875 mit der Stadt vereinigten Teile der Feldmarken Neuenland-Buntenthorssteinweg und Woltmershausen ausgedehnt, indem die §§ 6 und 9 desselben wie folgt geändert werden:

§ 6.

Gebäude nebst den unmittelbar damit in Verbindung stehenden Hofräumen und Gärten sind von der Verkoppelung ausgeschlossen; jedoch kann eine den Wert der Grundstücke nicht wesentlich verändernde Grenzregulirung nicht verweigert werden, und gilt insoweit der betreffende Eigentümer als Teilnehmer der Verkoppelung.

§ 9.

Als Grundsatz für die Anlegung der Wege gilt, daß in der Regel und, soweit es irgend möglich ist, jede Koppel an einen Weg grenzt, und daß die Wege dem bestehenden Straßenplan möglichst entsprechend angelegt werden.

Machen die Zwecke der Verkoppelung oder die Rücksichten auf den Verkehr oder auf die Bebauung des Verkoppelungsterrains die Verlegung oder Aufhebung von Planstraßen erforderlich, so ist dazu die Polizeidirektion mit Genehmigung der Baudeputation befugt.

Die festgestellten Veränderungen des Straßenplans sind im Gesetzblatt bekannt zu machen, und ist den Beteiligten die Einsicht der Karten zu gestatten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 29. September und bekannt gemacht am 3. Oktober 1893.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 26.

XXXVII. Verordnung, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus Afrika.

Vom 17. Oktober 1893.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Rindvieh, welches aus Afrika in das Bremische Staatsgebiet eingeführt wird, ist vor der Ausladung bei dem zuständigen Medizinalamte anzumelden und unterliegt einer vierwöchentlichen Quarantäne.

§ 2.

Wird das aus Afrika eingeführte Rindvieh nach Ablauf der Quarantänezeit von dem beamteten Tierarzt gesund befunden, so tritt dasselbe nach Angabe des Bestimmungsortes in den freien Verkehr.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, sofern nicht die in § 328 des Strafgesetzbuchs angedrohte höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 17. Oktober 1893.

Ausgegeben am 17. Oktober 1893. 31

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 27.

XXXVIII. Verordnung, betreffend einen Zusatz zu der kirchlichen Gemeindeordnung für das Landgebiet.

Vom 29. Oktober 1893.

Der Senat verordnet:

Der letzte Absatz des § 29 der kirchlichen Gemeindeordnung für das Landgebiet vom 18. Januar 1889 erhält folgenden Zusatz:

> Die Beschwerde ist bei Meidung des Verlustes innerhalb vierzehn Tage nach Empfang der beschwerenden Verfügung oder Entscheidung dem Senat schriftlich einzureichen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 29. Oktober 1893.

Ausgegeben am 31. Oktober 1893.

NB. Dieser berichtigte Abdruck der Nr. 27 des Gesetzblattes tritt an die Stelle des am 29. Oktober d. J. ausgegebenen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 28.

Inhalt: Nr. XXXIX. Gesetz, betreffend das städtische Gaswerk. S. 125.

XXXIX. Gesetz, betreffend das städtische Gaswerk.

Vom 12. November 1893.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Verwaltung des städtischen Gaswerks wird von der Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke geführt.

§ 2.

Privatleitungen für Benutzung des Gases für Grundstücke, welche an einer mit Gasleitung versehenen Straße liegen, können, soweit ihre Versorgung mit Gas durch die jeweilig vorhandenen Anlagen des städtischen Gaswerks von der Verwaltung desselben als zulässig anerkannt wird, nach Maßgabe dieses Gesetzes dem städtischen Röhrennetze angeschlossen werden.

§ 3.

Die besonderen Bedingungen, unter denen eine Gaslieferung an Privatabnehmer erfolgen kann, werden von der Verwaltung des Gaswerks mit den Beteiligten vertragsmäßig festgesetzt. Diese Bedingungen dürfen jedoch mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht in Widerspruch stehen.

§ 4.

Zur Entnahme von Gas durch eine dem städtischen Röhrennetze angeschlossene Privatleitung ist nur derjenige berechtigt, welcher von der Verwaltung des Gaswerks vertragsmäßig als verantwortlicher Abnehmer angenommen worden ist. Als solcher haftet er für seine vertragsmäßigen Verpflichtungen bis zum Ablaufe des Vertrags.

Der Abnehmer haftet selbstschuldnerisch für alles durch Dritte (Hausgenossen, Mieter u. s. w.) seiner Leitung entnommene Gas.

§ 5.

Wer eine Privatleitung, ohne daß er die vertragsmäßige Berechtigung in Gemäßheit der von der Deputation aufgestellten Bedingungen erlangt hat, in Benutzung nimmt, haftet selbstschuldnerisch für Bezahlung des seit der letzten Abrechnung mit dem früheren Abnehmer gelieferten Gases, unbeschadet des Rechts der Verwaltung, auch den letzteren in Anspruch zu nehmen.

§ 6.

Die mit Gas aus dem städtischen Röhrennetze zu versorgenden Privatleitungen müssen den für die Einrichtung und Beschaffenheit solcher Anlagen geltenden oder zu erlassenden polizeilichen Vorschriften sowie den Anforderungen entsprechen, welche von der Verwaltung des Gaswerks behufs Kontrolle der Gasbenutzung oder zur Verhütung von Gefahren oder zum Schutze anderer Gasbenutzer gegen Störungen ihrer Gasversorgungen gestellt werden. Vor Ausführung oder Wiederherstellung des Anschlusses muß auf Verlangen der Verwaltung der Vertrag über Gaslieferung geschlossen werden.

§ 7.

Die Lieferung von Gas an Privatabnehmer erfolgt durch Gasmesser, die von der Verwaltung bezogen, an der von dieser genehmigten Stelle angebracht und nach ihrer Anweisung geschützt werden müssen.

Ungemessene Gaslieferungen können ausnahmsweise nach Ermessen der Verwaltung gewährt werden, wenn es sich um vorübergehende Zwecke handelt, oder auch zu regelmäßiger Versorgung, wenn die Flammen unter Kontrolle der Verwaltung stehen oder eine sichere Abschätzung des Gasverbrauchs zulassen.

§ 8.

Zur Anlegung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung der Anschlüsse und Anschlußleitungen bis zu den Gasmessern einschließlich dieser ist nur die Verwaltung des Gaswerks berechtigt und müssen nach deren Bestimmungen die betreffenden Arbeiten ausgeführt werden.

Die Anlagekosten trägt der Besteller, soweit dieselben nicht vertragsmäßig von der Verwaltung übernommen werden.

Die in öffentlichem Grunde liegenden Teile der Anschlußleitungen werden Eigentum der Verwaltung und auf deren Kosten unterhalten; im übrigen sind die Unterhaltungskosten, soweit sie nicht vertragsmäßig der Verwaltung zur Last fallen, vom Gasabnehmer zu erstatten.

§ 9.

Der Preis des Gases wird durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft für die verschiedenen Benutzungszwecke festgestellt.

Die niedrigeren Preise gelten nur, solange eine gesonderte Messung des Gases stattfindet.

Wird das zu niedrigeren Preisen gelieferte Gas mißbräuchlich ganz oder teilweise zu einem einen höheren Preis bedingenden Zwecke verwendet, so hat der Abnehmer den Unterschied zwischen diesem höheren und dem berechneten Preise für das ihm durch die betreffende Leitung seit drei Jahren vor Feststellung des Mißbrauchs gelieferte Gas nachzuzahlen. Wird eine kürzere Dauer des stattgehabten Mißbrauchs als drei Jahre nachgewiesen, so kann die Verwaltung nach ihrem Ermessen eine entsprechende Herabsetzung des nachzuzahlenden Betrags eintreten lassen.

Bei Wiederholung des Mißbrauchs ist die Verwaltung berechtigt, fortan alles durch die betreffende Privatleitung gelieferte Gas zum Preise des Beleuchtungsgases zu berechnen.

§ 10.

Zum Behufe der Kontrolle sowie zur Ausführung einer von der Verwaltung nach § 8 angeordneten Arbeit oder einer nach § 13 verfügten Absperrung des Gaszuflusses steht den Beamten des Gaswerks der unbehinderte Zutritt zu allen Teilen einer Privatleitung so lange frei, als dieselbe nicht von der zugehörigen Anschlußleitung in öffentlichem Grunde von der Verwaltung abgetrennt worden ist. Nach Einstellung der durch den Gasabnehmer vertragsmäßig gekündigten Gasversorgung kann der Eigentümer des Grundstücks jederzeit die Abtrennung der unbenutzten Privatleitung sowie die Beseitigung des auf Privatgrund befindlichen Teils der zugehörigen Anschlußleitung auf seine Kosten verlangen.

§ 11.

Jede fahrlässige oder absichtliche Beschädigung, Beseitigung, Verunreinigung oder Betriebsstörung der in oder auf öffentlichem Grunde befindlichen Anlagen des Gaswerks sowie der auf Privatgrundstücken befindlichen Anschlußleitungen und zugehörigen Gasmesser, jede Vornahme irgend einer Arbeit oder Änderung an diesen Anlagen durch andere als Beauftragte der Verwaltung, jeder fahrlässige oder absichtliche Mißbrauch des vertragsmäßig zu niedrigerem Preise gelieferten Gases zu einem nach § 9 einen höheren Preis bedingenden Zwecke, jede Behinderung der Beamten in Ausführung der ihnen in Gemäßheit der §§ 8, 10, 13, 15 zustehenden Arbeiten ist verboten.

Übertretungen werden mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder mit Haft geahndet.

§ 12.

Werden Laternen oder sonstige Anlagen des Gaswerks durch ein Fuhrwerk (einschließlich der Straßenbahnfuhrwerke) beschädigt, und ist der Führer des Fuhrwerks zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet, so haftet der Eigentümer des Fuhrwerks für den Ersatz selbstschuldnerisch.

§ 13.

Bei Behinderung der Beamten des Gaswerks in der Ausübung der ihnen

nach § 10 zustehenden Befugnisse, bei Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 11, soweit sie sich auf die Anschlußleitungen mit Zubehör und die Verwendung des Gases beziehen, sowie bei Versäumung rechtzeitiger Zahlungsleistung für vertragsmäßig berechnete Gaslieferung, ist die Verwaltung berechtigt, den Gaszufluß zu der betreffenden Privatleitung abzusperren. In letzterem Falle kann die Verwaltung die Fortsetzung oder Wiederaufnahme der Gasversorgung auch nach erfolgter Zahlung von der Stellung einer von ihr als genügend erachteten Sicherheit abhängig machen. Die Kosten für Absperrung und Wiederherstellung fallen dem betreffenden Gasabnehmer zur Last.

§ 14.

Für jeden Botenweg zur Mahnung eines Schuldners wegen gelieferten Gases oder sonstiger Arbeiten ist die Verwaltung befugt, eine Gebühr von 20 ₰ zu berechnen.

§ 15.

Entstehen zwischen dem Gasabnehmer und der Verwaltung des Gaswerks Streitigkeiten über die Benutzung der Privatleitung, so ist der Abnehmer verpflichtet, den Anordnungen der Verwaltung so lange Folge zu leisten, bis die zuständige Behörde entschieden hat.

Handelt der Abnehmer den getroffenen Anordnungen zuwider, so steht der Verwaltung frei, den Gaszufluß abzusperren.

§ 16.

Wenn für ein Grundstück, welches an einer noch nicht mit einer Gasleitung versehenen Straße liegt, ein Gasanschluß beantragt wird, so ist die Feststellung der Bedingungen und die Ausführung der dazu erforderlichen Anlagen von einer Verständigung mit der Verwaltung des Gaswerks abhängig.

Im übrigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündigung in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 12. November 1893.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 29.

Inhalt: Nr. XL. Verordnung, betreffend die Zählung des Bestandes von Rindern und Schweinen. S. 129.

XL. Verordnung, betreffend die Zählung des Bestandes von Rindern und Schweinen.

Vom 14. November 1893.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Am Freitag den 1. Dezember dieses Jahres soll der Bestand von Rindern und Schweinen im Bremischen Staatsgebiete gezählt werden.

§ 2.

Zählungsbehörden sind:

für die Stadt Bremen — die Deputation für Bremische Statistik,
für die Landgemeinden — die Gemeindevorsteher,
für die Hafenstädte — der Stadtrat der betreffenden Stadt.

Dieselben bestimmen die Zählbezirke für ihren Bereich, stellen die Zähler für die einzelnen Bezirke an und übersenden die ausgefüllten Verzeichnisse nach vorgängiger Prüfung an die Deputation für Bremische Statistik, welche die weitere Bearbeitung des Zählungsmaterials veranlaßt.

§ 3.

Die Zählung geschieht durch Befragung der betreffenden Haushaltungen seitens der Zählungsbeamten und durch Einschreibung in die dazu bestimmten Verzeichnisse.

Die Zählung erfolgt auf Grund des Bestandes am 1. Dezember und muß spätestens am 5. Dezember beendet sein.

§ 4.

Jeder ist verpflichtet, die an ihn von den Zählungsbeamten gerichteten Fragen gewissenhaft zu beantworten.

Wissentlich falsche Angaben, nicht rechtzeitige Auskunft oder Verweigerung derselben, sowie ungebührliches Betragen gegen die Zählungsbeamten unterliegen einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 14. November 1893.

Ausgegeben am 14. November 1893. 34

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 30.

Inhalt: Nr. XLI. Verordnung, betreffend die Befreiung der Segel-Lustfahrzeuge von den Vorschriften der §§ 5 bis 23 der Seemannsordnung. S. 131.

XLI. Verordnung, betreffend die Befreiung der Segel-Lustfahrzeuge von den Vorschriften der §§ 5 bis 23 der Seemannsordnung.

Vom 16. November 1893.

Der Senat verordnet auf Grund des § 109 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872:

Die §§ 5 bis 23 der Seemannsordnung finden auf Segel-Lustfahrzeuge von weniger als 200 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt keine Anwendung. Jedoch ist es den Führern und den Eigentümern solcher Schiffe auf ihren Antrag gestattet, die An- und Abmusterung ihrer Mannschaften nach Maßgabe der Vorschriften der Seemannsordnung vor einem Seemannsamte vorzunehmen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 14. und bekannt gemacht am 16. November 1893.

Ausgegeben am 16. November 1893. 35

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 31.

XLII. Gesetz, betreffend Zusatz zum § 125 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze.

Vom 7. Dezember 1893.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Im § 125 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze in der Fassung des Gesetzes vom 22. Februar 1891 werden vor dem letzten Absatze folgende zwei Absätze eingefügt:

> Die Justizverwaltungskommission kann im Einzelfalle anordnen, daß statt der vorstehend bestimmten zweijährigen Dauer der praktischen Beschäftigung eine kürzere Dauer genüge oder von dieser Bedingung ganz abzusehen sei.
>
> Der Präsident des Landgerichts kann die Zulassung eines nach den vorstehenden Vorschriften qualifizirten Bewerbers zur Prüfung von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung desselben in der Dauer von längstens sechs Monaten abhängig machen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 7. Dezember 1893.

XLIII. Gesetz, betreffend Abänderung des Fischereigesetzes vom 27. Mai 1888.

Vom 7. Dezember 1893.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

An die Stelle des letzten Absatzes des § 19 unter 2 des Fischereigesetzes vom 27. Mai 1888 tritt die folgende Bestimmung:

Durch Verfügung des Senats können in das vorstehende Verzeichnis noch andere Fische aufgenommen und die vorgeschriebenen Mindestmaße geändert werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 7. Dezember 1893.

(Beilage 12.) Verordnung der Polizeidirektion, betreffend geänderte Taxen für die zwei- und einspännigen Droschken. (Nr. 327 der Bremer Nachrichten vom 26. November 1893.)

Mit Genehmigung des Senats werden nachfolgend die geänderten Taxen für die zwei- und einspännigen Droschken veröffentlicht. Dieselben treten sofort in Kraft.

Die Droschkentaxen vom 20. August 1889, 19. Dezember 1891 und 6. Juli 1892 werden hiermit aufgehoben.

Bremen, den 24. November 1893.

Die Polizeidirektion.

I. Taxe für die zweispännigen Droschken in Bremen.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Ein Kind unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener muß unentgeltlich befördert werden; je zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen Fahrgast.

2) Fahrzeit vom 1. April bis 30. September von morgens 7½ bis abends 11 Uhr; vom 1. Oktober bis 31. März von morgens 8½ bis abends 11 Uhr.

Für außer dieser Fahrzeit begonnene Fahrten gelten für Fahrten in der Stadt — ausgenommen jedoch für die Mitnahme von Gepäck — doppelte Taxen.

3) Der Besteller ist auf Verlangen an den Bestellungsort unentgeltlich mitzunehmen.

4) Wenn eine Droschke am Bestellungsorte über 5 Minuten warten muß, werden für jede weiter begonnenen 10 Minuten 30 ₰ vergütet.

5) Die Taxen sind auch für Schlittenfahrten gültig.

6) Die Droschke hat auf Verlangen ohne Vergütung auf dem nächsten Wege zum Bestimmungsorte ein oder mehrere male, jedoch zusammen nicht über 3 Minuten, anzuhalten; für jede weiter begonnenen 10 Minuten sind 30 ₰ zu zahlen.

Ist jedoch bei Fahrten in der Stadt mit dem verlangten Anhalten ein Umweg verbunden, so tritt die Taxe für mehrere Fahrten ein. (Siehe § 29 der Droschkenvorschriften vom 20. August 1889.)

I. Fahrten in der Stadt.

1. Fahrten auf Zeit.

Für die erste Viertelstunde . . . . ℳ —,80
„ jede weiter begonnene Viertelstunde . . . . „ —,40
„ „ Person mehr als zwei für die Viertelstunde . . . . „ —,10

2. Einzelfahrten.

Wenn sie nicht über folgende Grenzen hinausgehen:

a. Osterdeich bis zur Lübeckerstraße, St. Jürgenstraße, Krankenhaus, Tunnel an der Schwachhauser Chaussee, Findorf- und Schlachthofstraßen-Ecke, Laubenstraße, Eingang ins Freigebiet am Gröpelingerdeich, Neustadtsbahnhof, Sicherheitshafen, Hohenthor, Buntenthor, Wasserleitung im Werder . . . . „ —,70

b. Chausseehaus an der Schwachhauser Chaussee und bei den drei Pfählen, Hollerallee, Neukirchstraße, Utbremerstraße bis zur Stadtgrenze, Korff's Fabrik, Schulhaus am Buntenthorssteinweg, Schützenhof, außerhalb des Hohenthors bis zur Stadtgrenze, vom Eingang ins Freigebiet am Gröpelingerdeich bis zum Holzhafen „ 1,—

c. Bürgerpark:
bis zum Parkhaus. . . . . „ 1,—
desgleichen bis zum Emmasee . . . . „ 1,50
bis zur Meierei. . . . . „ 1,70
bis zum Waldschlößchen oder Aussichtsturm. . . . . „ 1,70

d. Bahnübergang diesseits der Munte . . . . „ 1,70

e. Stadtgrenze am Buntenthorssteinwege auf der Chaussee nach Brinkum und dem Wege nach Habenhausen. . . . . „ 1,60

f. Fahrten vom Bahnhofe in die Stadt, sowie Fahrten aus der Stadt zum Bahnhofe, wenn sie nicht über folgende Grenzen hinausgehen:
Josephsstift an der Schwachhauser Chaussee, Keplerstraße, Fehrfeld, Osterthorssteinweg, Osterthor, Altenwall, die Weser vom Altenwall bis zur Huckpforte, Diepenau, Doventhorstraße, Doventhors-Contrescarpe, Nordstraße von der Contrescarpe bis zur Lützowerstraße, Lützowerstraße bis Haferkamp, Nelkenstraße, Laubenstraße, Hempstraße, Neukirchstraße . . . . „ —,80

Fahrten vom Bahnhof über die vorstehenden Grenzen hinaus bis zu den unter 2 b bezeichneten Punkten, und umgekehrt. . . . . „ 1,—

g. Fahrten vom Neustadtsbahnhofe:
1) wenn sie nicht über die Neustadt hinausgehen . . . . „ —,70
2) wenn sie in die Altstadt, jedoch nicht über den Stadtgraben hinausgehen . . . . „ —,80

3) wenn sie in die Südervorstadt, jedoch nicht über den Buntenthorskirchhof hinausgehen .... ℳ. —,80

4) wenn sie über die vorstehenden Grenzen, jedoch nicht über die Stadtgrenzen reichen .... „ 1,—

Für jede Person mehr als zwei werden bezahlt .... „ —,20

3. Gepäck.

Für größeres Gepäck, Koffer, Kolli und dergl. per Stück 30 Pfennige. Handkoffer, Handgepäck, Reisesäcke, Hutfutterale und dergl. sind frei.

II. Fahrten ins Landgebiet.

Auf der Chaussee nach:

Tenever, nach Hastedt bis zur ersten Mühle .... ℳ. 1,70
„ „ „ weiter als die Mühle .... „ 2,—
„ „ Sebaldsbrück .... „ 3,—
„ „ Hemelingen .... „ 3,50
„ „ Osterholz .... „ 4,—
„ „ Tenever bis zur Landesgrenze .... „ 4,50

Oberneuland, nach Schwachhausen bis zur früheren Wirtschaft von J. Dreyer und zum Rhiensberger Friedhof .... „ 2,—
„ „ Horn und Vahr bis Meyer's Wirtschaft .... „ 2,60
„ „ Vahr (weiter) .... „ 3,—
„ „ Lehe bis zur Mühle .... „ 3,—
„ „ „ „ zum Richtstuhl .... „ 3,50
„ „ Lehesterdeich .... „ 3,70
„ „ Borgfeld .... „ 4,30
„ „ Oberneuland bis Jürgen's Holz und Rockwinkel bis zum Kirchweg .... „ 4,—
„ „ Oberneuland und Rockwinkel (weiter) .... „ 4,50

Burg, nach Walle bis zum Waller See und neuen Friedhof .... „ 2,—
„ „ Gröpelingen .... „ 2,80
„ „ Oslebshausen .... „ 3,50
„ „ Grambke und Burg .... „ 4,—
„ „ Mittelsbüren .... „ 4,50

Brinkum, nach Neuenlande .... „ 2,—
„ „ Wolfskuhle .... „ 2,—
„ „ Kattenthurm .... „ 3,—
„ „ Arsten .... „ 3,50

Delmenhorst, nach Warthurm .... „ 2,—
„ „ Kirch- und Mittelshuchting .... „ 3,50

Hasenbüren, nach Woltmershausen bis Konze's Wirtschaft .... „ 1,50

Hasenbüren, nach Woltmershausen bis Lingstedt's Wirtschaft	ℳ	2,—
„ „ Rablinghausen	„	2,50
„ „ Lankenau	„	3,50
„ „ Seehausen oder Strohm	„	4,—
„ „ Hasenbüren bis zum Ende der Pflasterbahn	„	4,—
Habenhausen	„	3,—
Für jede Person mehr als vier werden bezahlt	„	—,40

An Sonn- und Festtagen beträgt die Taxe für Fahrten ins Landgebiet die Hälfte mehr.

Für die Rückfahrt derselben Personen beträgt die Fahrtaxe:

1) die Hälfte obiger Tarifsätze im Falle;
   a. eines höchstens einstündigen Aufenthalts, wenn die einfache Taxe für Zweispänner ℳ 3, für Einspänner ℳ 2,50 oder mehr ausmacht;
   b. eines höchstens halbstündigen Aufenthalts, wenn die einfache Taxe weniger beträgt;
2) die ganze Taxe der Hinfahrt, im Falle der Aufenthalt länger als oben unter 1 a und b angegeben dauert.

Außer obigem Fahrlohn für die Rückfahrt sind im Falle eines längeren als einstündigen Aufenthalts für die etwa fernere Wartezeit zu vergüten:

1) für die erste Stunde	ℳ	1,—
2) „ „ zweite „	„	—,80
3) „ „ dritte „	„	—,60

Im ganzen darf jedoch bei einem Aufenthalt von höchstens vier Stunden die Vergütung für Hinfahrt, Wartezeit und Rückfahrt an Sonn- und Festtagen in keinem Falle mehr als ℳ 12 und an Wochentagen nie mehr als ℳ 9 betragen.

Dauert der Aufenthalt länger als 4 Stunden, so ist für jede Stunde mehr zu zahlen ℳ 1.

Eine begonnene Stunde wird für voll gerechnet.

Obige Taxsätze für Wartezeit gelten auch an Sonn- und Festtagen.

Bremen, den 24. November 1893.

Die Polizeidirektion.

II. Taxe für die einspännigen Droschken mit Fahrpreisanzeiger in Bremen.

Mit diesen Droschken dürfen höchstens 3 erwachsene Personen befördert werden.

Für die Fahrten dieser Wagen gilt der Tarif ohne Rücksicht auf die Zahl der beförderten Personen. Handgepäck ist frei. Die Mitnahme von Gepäck, welches zusammen mehr als 25 Kilo wiegt, ist nicht gestattet.

Der Fahrgast zahlt an Fahrgeld nur den Betrag, welchen der Apparat bei Entlassung des Wagens anzeigt.

Taxe I: Gewöhnliche Fahrten:

bis zu 15 Minuten: 70 Pfg. Mindesttaxe,
fernere je 3 Minuten 10 Pfg.

a. Für Fahrten in der Stadt. Etwaiger Aufenthalt gilt als Fahrzeit. Die Fahrt zum Bestellungsort wird nicht gerechnet. Der Besteller hat freie Fahrt zum Bestellungsort.

b. Für Fahrten in das Landgebiet, wenn der Wagen für Hin- und Rückfahrt benutzt wird. Etwaiger Aufenthalt gilt als Fahrzeit. Dauert der Aufenthalt aber länger und ist Gelegenheit zum Ausspannen des Pferdes vorhanden, so hat der Kutscher den Fahrgast zu fragen, ob solches geschehen soll. Geschieht letzteres, so ist eine Stunde Aufenthalt frei. Nach Ablauf derselben hat der Kutscher den Apparat mit Taxe I (Wartezeit für Landfahrten) in Dienst zu stellen.

Der Fahrgast hat sich aber beim Engagement des Wagens auf Anfrage des Kutschers zu erklären, ob er den Wagen zur Rückfahrt benutzen will. Giebt der Fahrgast diese Erklärung nicht ab, so tritt für Hinfahrt Taxe III in Kraft.

Wird zu einer Fahrt in das Landgebiet Taxe I in Anwendung gebracht, ohne daß der Wagen zur Rückfahrt benutzt wurde, so ist die Gesellschaft berechtigt, die Differenz zwischen Taxe I und III nachträglich zu erheben.

Taxe II:

bis zu 10 Minuten: 70 Pfg. Mindesttaxe,
fernere je 2½ Minuten 10 Pfg.

a. Für Fahrten mit Gepäck.

b. Für Fahrten nach und vom Bürgerpark, einschließlich Seitenalleen, nach und vom Holzhafen, Sicherheitshafen, sowie wenn der Bestimmungsort über nachstehend bezeichnete Punkte der Stadt hinaus liegt:

Polizeibüreau Utbremerstraße, Hohethor-Zollamtsgebäude-Schützenhof, Buntenthorssteinweg-Kirchweg, Steinthor-St. Jürgenstraße und wenn der Wagen nur zur Hinfahrt benutzt wird oder zwecks Rückfahrt in die Stadt nach diesen Punkten oder darüber hinaus bis zur Stadtgrenze hinbestellt wird.

Taxe III:

bis zu 8 Minuten: 70 Pfg Mindesttaxe,
fernere je 2 Minuten 10 Pfg.

Für Fahrten in das Landgebiet an Wochentagen bei leerer Hin- oder Rückfahrt.

Taxe IV:

bis zu 6 Minuten: 70 Pfg. Mindesttaxe,
fernere je 1½ Minuten 10 Pfg.

a. Für Hinfahrt in das Landgebiet an Sonn- und Festtagen. (Rückfahrt: Taxe I.)
b. Für Nachtfahrten (von 11 Uhr abends bis 7 Uhr früh).

Wird eine während der Tageszeit begonnene einzelne Stadttour während der Nachtzeit beendet, so bleibt bis nach Beendigung der Tour Taxe I in Kraft. Ist eine einzelne Stadttour während der Nachtzeit begonnen und während der Tageszeit beendet, so bleibt bis zur Beendigung der Tour Taxe IV in Kraft.

Die Koupons der Abonnementshefte der Gesellschaft werden von den Kutschern für den auf denselben notirten Betrag in Zahlung genommen.

Bremen, den 24. November 1893.

Die Polizeidirektion.

III. Taxe für die einspännigen Droschken in Bremen.

Mit den einspännigen Droschken dürfen höchstens 3 erwachsene Personen befördert werden.

Für die Fahrten der einspännigen Droschken gilt der Tarif ohne Rücksicht auf die Zahl der beförderten Personen. Handgepäck ist frei. Für die Beförderung des sonstigen Gepäcks bis zu 25 kg Gewicht sind 20 ₰ zu bezahlen. Die Beförderung von Gepäck, welches zusammen mehr als 25 kg wiegt, ist nicht gestattet.

a. Für die Fahrten in der Stadt sind zu zahlen: für die erste Viertelstunde 70 ₰, für jede weitere begonnene Viertelstunde 50 ₰.

Etwaiger Aufenthalt während der Fahrzeit gilt als Fahrzeit. Die Fahrt zum Bestellungsplatze wird nicht gerechnet. Der Besteller wird unentgeltlich zum Bestellungsplatze mitgenommen. Für Fahrten von der Stadt in den Bürgerpark oder dessen Seitenalleen, nach dem Holzhafen und Sicherheitshafen, sowie wenn der Bestimmungsort über nachstehend bezeichnete Punkte der Stadt hinaus liegt:

Polizeibüreau Utbremerstraße, Hohethor-Zollamtsgebäude-Schützenhof, Buntenthorssteinweg-Kirchweg, Steinthor-St. Jürgenstraße,

und bei denen der Fahrgast die Droschke für die Rückfahrt nicht benutzt, wird für die erste Viertelstunde ℳ 1 gerechnet. Dieselbe Taxe tritt ein, wenn die Droschke ohne für die Rückfahrt benutzt zu sein, behuf der Rückfahrt in die Stadt, nach diesen Punkten hinbestellt wird.

b. Für Landfahrten gilt:

derselbe Tarif wie zu a (Stadtfahrten).

Für einen Aufenthalt am Bestimmungsplatze von weniger als einer Viertelstunde wird nichts vergütet.

Bei längerer Dauer des Aufenthalts wird derselbe als Fahrzeit berechnet.

Ist am Bestimmungsplatze Gelegenheit zur Unterbringung des Pferdes vorhanden, so hat der Kutscher den Fahrgast zu fragen, ob der Aufenthalt so lange dauern werde, daß abgespannt werden könne. Geschieht letzteres und dauert der Aufenthalt dann länger als eine halbe Stunde, so ist für jede begonnene Stunde des Aufenthalts *M.* 1 zu zahlen.

Wird die Droschke zur Rückfahrt nicht benutzt, so ist für die Rückfahrt derselben ein Zuschlag zur Fahrtaxe in Höhe des halben Hinfahrtspreises zu entrichten.

An Sonntagen und Festtagen wird die Taxe für Landfahrten um die Hälfte des tarifmäßigen Betrages erhöht, doch wird für den Aufenthalt am Bestimmungsplatze auch an diesen Tagen nur die einfache Taxe vergütet.

c. Für die Nachtzeit (in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von abends 11 Uhr bis morgens 8 Uhr, in der Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens) wird sowohl bei Stadtfahrten wie bei Landfahrten jede Viertelstunde mit *M.* 1 berechnet.

Wird eine während der Tageszeit begonnene Fahrt während der ersten Viertelstunde der Nachtzeit beendet, so ist die ganze Fahrt nach der Tagestaxe zu berechnen.

Wenn die Fahrt während der Nachtzeit begonnen und während der ersten Viertelstunde der Tageszeit beendet wird, so ist für die ganze Fahrt die Nachttaxe zu rechnen. Wird die während der Tages- oder der Nachtzeit begonnene Fahrt erst nach Ablauf einer Viertelstunde nach Schluß der Tages- oder Nachtzeit beendet, so ist für die unter die Tages- oder die Nachtzeit fallenden Teile der Fahrt Tages- oder Nachttaxe zu entrichten.

d. Für die Inhaber der Abonnementshefte der Bremer Droschkengesellschaft finden die auf diesen Heften bemerkten Tarifbestimmungen Anwendung. Die Koupons dieser Hefte können nur bei Droschken in Zahlung gegeben werden, deren Kutscher durch die vorgeschriebenen weiß-roten Achselschnüre gekennzeichnet sind.

Bremen, den 24. November 1893.

Die Polizeidirektion.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 32.

XLIV. Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe am Sonntag, den 24. Dezember und am Sonntag, den 31. Dezember d. J.

Vom 21. Dezember 1893.

Der Senat verordnet auf Grund der §§ 105 b und 105 e der Gewerbeordnung:

§ 1.

Am Sonntag, den 24. Dezember und am Sonntag, den 31. Dezember d. J. dürfen in der Stadt Bremen und im Landgebiet Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe während der Zeit von 8 bis 10 Uhr vormittags, von 12 Uhr mittags bis 2 Uhr nachmittags und von 4 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends beschäftigt werden und darf während dieser Zeiten in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb stattfinden.

§ 2.

Für die genannten Tage treten die Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Verordnungen vom 26. Juni 1892, betreffend Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 für die Stadt Bremen und das Landgebiet, außer Kraft.

§ 3.

Für die Städte Vegesack und Bremerhaven finden die die Sonntage in den letzten vier Wochen vor Weihnachten betreffenden Bestimmungen des § 2 Absatz 1 der Verordnungen vom 26. Juni und 30. Juni 1892, betreffend Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 für die Städte Vegesack und Bremerhaven, auch auf Sonntag, den 31. Dezember d. J. Anwendung.

§ 4.

Für den genannten Tag treten die Bestimmungen des § 1 der Verordnungen, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Städte Vegesack und Bremerhaven, außer Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 21. Dezember 1893.

(Beilage 13.) Verordnung des Hafenamts Bremerhaven über das Löschen von Petroleumtankdampfern im Kaiserhafen mittels eigener Dampfkraft. (Nr. 333 der Bremer Nachrichten vom 2. Dezember 1893.)

In Gemäßheit des Hafengesetzes vom 30. März 1884 erläßt hierdurch das Hafenamt mit Genehmigung des Senats, unter Abänderung des § 3 der Hafenordnung für Bremerhaven vom 20. Dezember 1890, insofern danach allen mit Petroleum beladenen Schiffen vorgeschrieben ist, alles Feuer an Bord zu löschen, bevor sie an den vom Hafenmeister bestimmten Platz legen, folgende Vorschriften:

§ 1.

Petroleumtankdampfer, die ihre Ladung mit eigenem Dampf im Kaiserhafen löschen wollen, haben die zur Erzeugung dieses Dampfes dienenden Kessel bereits auf der Rhede anzufeuern. Das Anfeuern derselben im Kaiserhafen ist verboten.

§ 2.

Das Auslöschen der Feuer in den Kesseln der Tankdampfer darf, wenn dieselben im Kaiserhafen liegen, nur derart geschehen, daß die Feuer unangerührt und bei geschlossenen Dämpfern in den Flammröhren ruhig ausbrennen. Ein Herausziehen der Feuer auf die Flurplatten des Kesselraumes ist verboten.

§ 3.

Die Entgasung der Tankdampfer-Abteilungen und die Entnahme der Proben zur Prüfung des Petroleums hat in Gegenwart des von dem Amt Bremerhaven zur Beaufsichtigung des Löschbetriebes bestellten Wachtmannes auf der Rhede zu erfolgen.

Während des Aufenthalts der Dampfer im Kaiserhafen dürfen die in den Tankluken befindlichen Verschraubungen nur bei denjenigen Abteilungen geöffnet werden, welche, in der Entleerung begriffen, mit der Pumpe in Verbindung stehen. Die Verschraubungen dürfen dabei nicht gänzlich von der Öffnung entfernt werden, sondern sollen auf derselben liegen bleiben und nur soviel Luft in die Abteilung lassen, wie zur Vermeidung einer Luftverdünnung in derselben notwendig ist.

Das Öffnen eines ganzen Lukendeckels darf nur bei Tageslicht geschehen, und nachdem thunlichst Gewißheit darüber erbracht ist, daß die Abteilung, welcher die Luke angehört, entleert ist.

Sofort nach Erledigung des Zwecks der Öffnung der Luken ist der Deckel wieder zu schließen.

§ 4.

Die Kesseleinrichtungen der in Frage kommenden Dampfer sind mit den reichsgesetzlichen Vorschriften in Einklang zu bringen, auch ist bezüglich derselben dem Amte der Nachweis über vorgenommene Dampfkesselrevisionen zu liefern, eventuell ist auf Verlangen des Amtes eine Revision durch den Dampfkesselrevisor zu gestatten.

§ 5.

Die Bedienung des Dampfkessels hat durch sachkundige und nüchterne Leute zu erfolgen.

§ 6.

Die Schornsteine derjenigen Kessel, welche den Dampf für die Pumpen zum Löschen des Petroleums liefern, müssen mit einem Funkenfänger versehen sein.

§ 7.

Das Amt ist rechtzeitig von der Ankunft eines Petroleumtankdampfers zu benachrichtigen. Auf jeden Fall muß dieses geschehen, ehe das Schiff in den Kaiserhafen gelegt hat und ist der Empfänger der Ladung verpflichtet, den zur Überwachung des Löschbetriebes von dem Amte bestellten Wachtmann an Bord des Dampfers zu bringen, während dieser noch auf der Rhede liegt.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden gemäß § 4 des Hafengesetzes bestraft.

Bremerhaven, den 28. November 1893.

Das Hanseſtadt Bremische Hafenamt.
Rudloff.

(Beilage 14.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zum Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen. (No. 339 der Bremer Nachrichten vom 8. Dezember 1893.)

Im Auftrage des Senats wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern im Bremischen Staatsdienste ausschließlich oder zur Hälfte vorbehaltenen Stellen der folgende Nachtrag beschlossen worden ist.

Nachtrag

zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern im Bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen:

Anmerkung: 1) Die in dem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

2 Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
20) Deputation für Häfen und Eisenbahnen.			
Hauswart im Hafenhause des Freibezirks	—	—	
Hauswart im Verwaltungsgebäude des Freibezirks	—	—	

Bremen, den 6. Dezember 1893.

Die Regierungskanzlei.
Dr. Focke, Sekr.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1893. — № 33.

XLV. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 6. März 1881, betreffend die Einziehung von Geldbeträgen durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

Vom 28. Dezember 1893.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 1 unter Pos. 3 des Gesetzes vom 6. März 1881, betreffend die Einziehung von Geldbeträgen durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, wird abgeändert wie folgt:

3) Die der Verwaltung für die Erleuchtungs- und Wasserwerke in Bremen für Gas, Wasser und Elektrizität, sowie der städtischen Gasanstalt in Bremerhaven für Gas geschuldeten Beträge.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 28. Dezember 1893.

XLVI. Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke.

Vom 28. Dezember 1893.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des Friedensstandes sind mit ihrem außerdienstlichen Einkommen, die zur Disposition gestellten Offiziere mit ihrem Gesamteinkommen einschließlich der Pension der Besteuerung für Gemeindezwecke nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften unterworfen.

§ 2.

Auf die Pension der zur Disposition gestellten Offiziere findet die Vorschrift des § 1 keine Anwendung, so lange dieselben zum aktiven Dienste wieder herangezogen werden, und überhaupt nicht, wenn dieselben vor dem 1. April 1886 zur Disposition gestellt worden sind und nicht auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 (Reichgesetzblatt S. 78) eine erhöhte Pension erlangt haben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 28. Dezember 1893.

(Beilage 15.) Ortsstatut der Stadt Bremerhaven, betreffend Bauordnung für die Stadt Bremerhaven.

I. Begriffsbestimmungen.

§ 1.

Begriffsbestimmungen.

Im Sinne dieses Ortsstatuts bedeutet

a. der Ausdruck „Bauwerk“ jede bauliche Anlage, einschließlich Befriedigungen, auf, über oder unter dem Erdboden, ohne Rücksicht auf das verwendete Material;

b. der Ausdruck „Geschoß“ jede wagerecht abgesonderte Abteilung eines Gebäudes, mit Ausnahme des Bodens, und zwar:

„Kellergeschoß“ jede Abteilung unter dem Erdgeschoß,

„Erdgeschoß“ die der Straßenoberfläche zunächst belegene Hauptabteilung,

„Zwischengeschoß“ jede zwischen dem Erdgeschoß und dem ersten Obergeschoß oder zwischen dem einzelnen Obergeschoß belegene unselbständige Abteilung,

„Obergeschoß“ jede über dem Erdgeschoß belegene Abteilung,

„Dachgeschoß“ die Abteilung unter dem Dache, deren Fußboden tiefer als der Dachanfang liegt;

(Kellergeschoß, Dachgeschoß und Zwischengeschoß werden nicht mitgezählt, wenn es darauf ankommt, zu bestimmen, ob ein Gebäude eingeschossig oder mehrgeschossig ist.)

c. Der Ausdruck „Boden“ diejenige wagerecht abgesonderte Abteilung eines Gebäudes, deren Fußboden auf dem Dachbalken liegt, sowie jede über derselben liegende Abteilung;

d. der Ausdruck „Brandwand“ jede aus unverbrennlichem Material hergestellte, zur Verhütung der Fortpflanzung des Feuers bestimmte Wand;

e. der Ausdruck „Umfassungswand“ eine Wand, welche ein Gebäude umschließt;

f. der Ausdruck „Trennungswand“ eine Wand, welche selbständige Gebäude von einander trennt;

g. der Ausdruck „Scheidewand“ eine Wand, welche Räume desselben Gebäudes von einander trennt;

h. der Ausdruck „Zwischenwand“ eine Scheidewand, welche sich durch die ganze Höhe und Breite (oder Länge) eines Gebäudes erstreckt;

i. der Ausdruck „Lagerhaus“ ein Gebäude, welches ausschließlich oder in erheblichem Maße zur Lagerung von Waren oder Vorräten bestimmt ist;

k. der Ausdruck „Straße“ jede Weganlage, welche thatsächlich dem öffentlichen Verkehre dient.

II. Allgemeine Vorschriften.

§ 2.

Bauerlaubnis.

Für jedes Bauwerk ist, insofern nicht Ausnahmen gesetzlich gestattet sind, die Genehmigung der Baupolizeibehörde vor dem Beginn der Bauarbeiten erforderlich. Die Baupolizeibehörde ist der Stadtrat.

Ausgenommen sind lediglich die Gebietsteile der Stadt Bremerhaven, rücksichtlich deren nach der Verordnung vom 21. September 1880 resp. 25. März 1892 die Baupolizei dem Amte Bremerhaven übertragen ist, sowie die Fälle des § 24 der Gewerbeordnung, in denen ebenfalls das Amt Bremerhaven zuständig ist.

§ 3.

Anlagen, welche der Bauerlaubnis bedürfen.

Die Genehmigung ist namentlich erforderlich:

a. für Neubauten,

b. für An-, Auf- und Umbauten bei bestehenden Bauwerken;

c. für Wohnbarmachung von Räumen, welche bisher nicht zum regelmäßigen Aufenthalt von Menschen bestimmt waren;

d. für Herstellung, Verlegung und Umgestaltung
   1) von Ställen;
   2) von gewerblichen Anlagen in Gemäßheit der §§ 89 bis 99;
   3) von Feuerstätten aller Art nebst Zubehör;
   4) von Abtritten, Düngerstätten, Abtritts- und Jauchengruben, Gruben für Schmutzwasser oder für tierische und vegetabilische Abfälle;
   5) von Treppen oder mehrere Geschosse mit einander verbindenden Schächten, als: Torfröhren, Aufzügen, Lüftungsschächten;
   6) von Bauwerken für alle durch Dampf oder andere mechanische Kräfte getriebenen Maschinen;

e. für Schließung bestehender oder Herstellung neuer Thür- und Fensteröffnungen in Brand-, Trennungs- oder Umfassungswänden oder in Befriedigungen, wenn letztere an einer Straße liegen;

f. für Bauwerke auf, an, über oder unter öffentlichem Grund und Boden, sowie für alle außerhalb der Umfassungswände straßenwärts oder in Vorhöfen befindlichen Bauwerke;

g. für Bauwerke, welche an, über oder unter öffentlichen Gewässern ausgeführt werden sollen, für Errichtung und Ausbesserung von Ufermauern und Bollwerken, für Deiche, soweit letztere nicht vom Staate hergestellt werden.

Bei Abbruch von Bauwerken ist die Baupolizeibehörde befugt, zum Schutze öffentlicher und privater Interessen Anordnungen unter Strafandrohung zu treffen, bis zur Befolgung ihrer Anordnungen auch die Fortsetzung des Abbruchs zu untersagen.

§ 4.

Anlagen, für welche eine Bauerlaubnis nicht erforderlich ist.

Unbeschadet der Beobachtung der sonstigen Vorschriften dieser Bauordnung ist eine Anzeige an die Baupolizeibehörde und deren Genehmigung nicht erforderlich, wenn weder Feuerungs- oder Schornsteinanlagen noch die an der Straße liegenden Wände und deren Zubehör verändert werden, und zwar:

a. für inneren Ausbau, ausgenommen die in § 3 unter c und d erwähnten Fälle;
b. für den Abputz und das Ausfugen von Wänden;
c. für Anlegung und Ausbesserung innerer Scheidewände, mit Ausnahme solcher, welche zur Unterstützung von Balken und Gewölben dienen;
d. für Anfertigung oder Ausbesserung von Fußböden und Decken;
e. für Anlage und Veränderung von Thüren und Fenstern, soweit letztere nicht in Umfassungs-, Trennungs- oder Brandwänden oder in einer an der Straße liegenden Befriedigung sich befinden;
f. für Umlegung oder Verstreichung von Dächern;
g. für Umlegung und Ausbesserung metallener oder steinerner Dachrinnen und Gossen;
h. für Ausbesserung der im § 3 unter d aufgeführten Bauwerke ohne Umgestaltung derselben;
i. für Befriedigungen oder Bodenbefestigungen, welche nicht straßenwärts liegen;
k. für Aufstellung, Umsetzung oder Ausbesserung von Öfen, Sparheerden und Waschkesseln, sofern es sich um die Benutzung dieser Bauordnung entsprechender Schornsteine handelt.

Diese Bestimmung findet auf Öfen und Herde, welche gewerblichen Anlagen dienen sollen, keine Anwendung.

§ 5.

Bauantrag.

Der Bauantrag ist schriftlich in doppelter Ausfertigung mit der Unterschrift des Bauherrn versehen der Baupolizeibehörde einzureichen.

Demselben sind genaue, das Bauwerk deutlich veranschaulichende Zeichnungen nebst Beschreibungen, auch in doppelter Ausfertigung, und den Umständen nach ein Übersichtsplan beizufügen. Hat das betreffende Grundstück noch keine Straßennummer, so ist die Katasterbezeichnung anzugeben.

Bei Bauwerken auf, an und vor Deichen, an, über oder unter öffentlichen Gewässern, sowie bei der Herstellung neuer Deiche hat die Baupolizeibehörde, ehe sie wegen dieser Bauwerke Verfügung trifft, den betreffenden staatlichen Behörden von dem Bauantrage Mitteilung zu machen und sich die Erlaubnis zur Bauausführung von denselben zu erwirken.

§ 6.

Befugnis der Baupolizeibehörde in betreff des Bauantrages.

Die Baupolizeibehörde ist befugt, bei einfachen Bauwerken von den Vorschriften des § 5 ganz oder teilweise abzusehen.

Dagegen können für Konstruktionen, für welche die Baupolizeibehörde es für erforderlich erachtet, ausführliche Zeichnungen nebst rechnungsmäßigem Nachweis über die Festigkeit der Konstruktion verlangt werden.

§ 7.

Bauzeichnungen und Anlagen.

Die Bauzeichnungen und Übersichtspläne müssen auf dauerhaftem Zeichen- oder auf Leinwand aufgezogenem Pauspapier oder Zeichenleinwand deutlich und genau angefertigt sein, und zwar so, daß die verschiedenen Arten und Stärken der zu verwendenden Materialien zu erkennen sind. Bei Ausbesserungs-, Veränderungs- und Erweiterungsbauten müssen außerdem die alten und neuen Teile in den Zeichnungen verschieden und zwar die neuen mit roter Farbe dargestellt sein. Leicht verwischbare Zeichnungen sind nicht zulässig.

Die Bauzeichnungen sind in einem Maßstabe von mindestens 1:100 anzufertigen, ebenso Übersichtspläne, wenn die Anlagen nicht über 2000 qm Grundfläche haben; für größere ist ein kleinerer Maßstab zu wählen. Zeichnungen einzelner Teile, welche zum Verständnis notwendig sind, sind in entsprechend größerem Maßstabe anzufertigen.

In den Zeichnungen müssen die Hauptmaße, namentlich des Grundstücks, die Straßen- und Fußwegbreite, die Vorhoftiefe, die Entfernung der Bauwerke von der Straße, der Abstand von einander und von der nachbarlichen Grenze, die Länge, Breite und Höhe der Bauwerke, sowie der einzelnen Geschosse in Zahlen eingeschrieben, auch die Gruben- und Entwässerungsanlagen genau und deutlich angegeben sein.

§ 8.

Erteilung der Bauerlaubnis.

Die Genehmigung kann nicht versagt werden, sofern der vorzunehmende Bau nicht etwa gemeinschädlich befunden wird, oder den bestehen-

den Gesetzen, insbesondere dieser Verordnung, entgegen ist. Betrifft der Bauantrag eine der in den §§ 16, 21 und 27 der Gewerbeordnung verzeichneten Anlagen, so erfolgt die Entscheidung erst nach Erledigung des in den §§ 17 bis 23 beziehungsweise § 27 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahrens.

Die Genehmigung wird dem Bauherrn unter Rückgabe eines mit den Zeichen der Kenntnisnahme der Baupolizeibehörde versehenen Exemplars des Bauantrags nebst Anlagen schriftlich erteilt.

Innerhalb acht Tage nach Einbringung eines Bauantrags hat die Baupolizeibehörde dem Antragsteller ihre Entscheidung oder eine Mitteilung darüber zugehen zu lassen, weshalb die Entscheidung noch nicht erfolgen könne.

§ 9.

Das Äußere der Fronten, das Abputzen derselben.

Alle unmittelbar an Straßen oder hinter Vorplätzen stehenden, der Straße zugekehrten, wie alle von ihr in größeren Flächen sichtbar werdenden Mauern müssen äußerlich so hergestellt werden, daß sie der Straße nicht zur Unzierde gereichen.

Die Fronten der Gebäude müssen deshalb nach der Straße zu verputzt oder ausgefugt werden. Der Abputz, beziehentlich das Ausfugen muß spätestens zwei Jahre nach erfolgter Rohbauabnahme erfolgt sein, sofern nicht ein längeres Aussetzen desselben durch besondere Umstände bedingt wird, und die Baupolizeibehörde hierzu die Genehmigung erteilt.

Bei dem äußeren Anstrich dürfen keine Farben verwendet werden, welche der Gesundheit schädlich sind oder das Auge belästigen.

§ 10.

Gültigkeit der Bauerlaubnis.

Die Bauerlaubnis verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung ab, mit dem Bau begonnen ist. Auf schriftlichen Antrag ist die Verlängerung dieser Frist durch die Baupolizeibehörde zulässig.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die für die Ausführung des Ganzen oder einzelner Teile verantwortlichen Personen von dem Bauherrn der Baupolizeibehörde schriftlich namhaft zu machen; ebenso ist auch, wenn das Bauwerk in unfertigem Zustande den Bauherrn oder die für die Ausführung verantwortliche Person wechselt, der Baupolizeibehörde innerhalb acht Tage schriftlich Anzeige zu machen, widrigenfalls die Fortführung der Bauarbeiten untersagt werden kann.

Alle diese Anzeigen müssen von dem Bauherrn und den für die Ausführung verantwortlichen Personen durch ihre Unterschrift anerkannt sein.

§ 11.

Baubesichtigung u. Rohbauabnahme.

Die Baupolizeibehörde ist jederzeit befugt, die Besichtigung eines Baues durch die von ihr beauftragten Personen vornehmen zu lassen.

Bevor mit dem Putzen der Wände und dem Verschalen der Decken eines Bauwerks, welches eine baupolizeiliche Genehmigung erfordert, begonnen wird, muß, wenn nicht bei Erteilung der Bauerlaubnis davon abgesehen ist, bei der Baupolizeibehörde von dem Bauherrn oder der für die Bauausführung verantwortlichen Person schriftlich die Rohbauabnahme beantragt werden.

Das Bauwerk muß für die Rohbauabnahme im allgemeinen in dem rohen Mauerwerk, den Balkenlagen und Dächern vollendet sein. Das Putzen der inneren Schornsteinflächen und derjenigen Wandflächen, welche nicht berüstet werden können, ist gleichzeitig mit der Ausführung des Mauerwerks gestattet.

Die Abnahme ber Gewölbe und unverbrennlichen Treppen hat vor der Abnahmebesichtigung zu erfolgen.

Über jeder Balkenanlage sind in den Schornsteinen bis zum Beginn der Putzarbeiten Öffnungen von mindestens 12 cm Quadrat zu lassen. Auf schriftlichen Antrag des Bauherrn können Abnahmen auch teilweise erfolgen.

Die Balkenanlage mit ihren Verankerungen, sowie die angewendeten Eisenkonstruktionen müssen überall möglichst sichtbar sein.

Alle Teile des Bauwerks müssen leicht und sicher zugänglich und genügend erleuchtet sein.

Die Abnahme muß seitens der Baupolizeibehörde nach erfolgter Anzeige innerhalb fünf Tage erfolgen.

§ 12.

Schlußabnahme.

Nach Vollendung des Baues hat der Bauherr oder die für die Bauausführung verantwortliche Person eine Abnahmebesichtigung zu beantragen, sofern seitens der Baupolizeibehörde nicht davon abgesehen ist. Dieselbe kann wiederholte Abnahmen anordnen.

Ein Bauwerk darf nicht als Wohnung in Benutzung genommen werden, bevor dem Bauherrn die Erlaubnis von der Baupolizeibehörde schriftlich erteilt ist. Diese Erlaubnis darf nicht erteilt werden, bevor nicht mindestens zwei Monate seit der Fertigstellung des inneren Putzes verflossen sind.

Ausnahmen können von der Baupolizeibehörde gestattet werden.

§ 13.

Ausführungsbestimmungen für die Besichtigung.

Bei den Besichtigungen muß auf Verlangen der Baupolizeibehörde der Bauherr oder der verantwortliche Bauführer oder in Behinderungs-

fällen ein geeigneter, von einem derselben schriftlich bevollmächtigter Stellvertreter zugegen sein und die baupolizeiliche Genehmigung mit allen Anlagen und Nachträgen, sowie die Abnahmescheine an Ort und Stelle bereit halten.

Ist eine der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt, so steht es der Baupolizeibehörde frei, einen zweiten Termin anzusetzen und die dadurch erwachsenden Kosten von dem Bauherrn einzuziehen.

Von der erfolgten Abstellung der bei der Besichtigung gefundenen Mängel ist der Baupolizeibehörde schriftliche Anzeige zu machen. Erst nach genügend befundener Abstellung der Mängel wird die Abnahmebescheinigung erteilt..

§ 14.

Gebühren.

Für Prüfung und Genehmigung der Baurisse, Besichtigung der Bauten und die sonstigen, auf deren vorschriftsmäßige Beaufsichtigung sich beziehenden baupolizeilichen Geschäfte ist für jeden Bau innerhalb drei Monate nach der Schlußabnahme (§ 12) an die Stadtkasse von dem zeitigen Bauherrn eine Gebühr zu zahlen, welche von den gesamten Baukosten, ausschließlich Glaser-, Maler- und innerer Dekorationsarbeiten, nach folgenden Abstufungen berechnet wird.

1. bis 1000 ℳ einschließlich ℳ 1.—.
2. über 1000 „ bis 1500 ℳ = „ 1.50.
3. „ 1500 „ „ 2000 „ = „ 2.—
4. „ 2000 „ „ 2500 „ = „ 2.50.
5. „ 2500 „ „ 3000 „ = „ 3.—
6. „ 3000 „ „ 3500 „ = „ 5.—
7. „ 3500 „ „ 4000 „ = „ 6.—
8. „ 4000 „ „ 4500 „ = „ 7.—
9. „ 4500 „ „ 5000 „ = „ 8.—
10. „ 5000 ℳ 1 ℳ vom Tausend mehr, wobei jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Der Betrag der Baukosten ist binnen zwei Monaten nach Beendigung des Baues gewissenhaft von dem Bauherrn der Baupolizeibehörde schriftlich aufzugeben und auf deren Verlangen die Richtigkeit nachzuweisen. Diese Frist kann verlängert werden. Wird die Aufgabe oder der Nachweis nicht rechtzeitig eingeliefert, so werden die Baukosten für Rechnung des Bauherrn von der Baupolizeibehörde endgültig festgestellt und die Baukosten für die Aufmessung, Berechnung 2c. mit ℳ 3 für die Stunde berechnet.

Reichs- und deutsche Staatsbehörden, sowie Schul- und Kirchenbauten sind von den Gebühren befreit.

§ 15.

Öffentliche Bauten.

Die Bauausführungen des Bremischen Staates bedürfen einer baupolizeilichen Anmeldung und Genehmigung nicht. Jedoch ist der ausführende Beamte dafür verantwortlich, daß auch für diese Bauausführungen die statutarischen Bestimmungen innegehalten werden. Auch ist bei allen neuen Hochbauten der Baupolizeibehörde vor Beginn des Baues und nach Fertigstellung des Rohbaues Anzeige zu machen und sind ihr auf Verlangen Bauzeichnungen einzureichen.

Für alle anderen Behörden bedarf es der baupolizeilichen Genehmigung.

III. Vorschriften mit Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr.

§ 16.

Baulinie, Eckhäuser, Erker, Terrassen, Veranden und Befriedigungen.

In betreff der an den Straßen einzuhaltenden Baulinie (Häuser- und Straßenlinie) gelten die nachstehenden Bestimmungen:

a. In der Regel müssen die an eine Straße stoßenden Grenzen von Grundstücken eine fortlaufende Straßenlinie bilden. Die Feststellung derselben liegt dem Stadtrate, die Feststellung der Baulinie neuer Straßen, sowie die Auslegung neuer Straßen überhaupt den Staatsbehörden in Verbindung mit dem Stadtrate ob.

b. Zu errichtende Bauwerke, abgesehen von Befriedigungen, dürfen in der Regel aus der Häuserlinie nicht vortreten; letztere wird von der Baupolizeibehörde bestimmt.
Tritt ein Bauwerk, abgesehen von Befriedigungen, aus der Häuserlinie heraus, so ist die Baupolizeibehörde befugt, wenn an Stelle desselben ein neues Bauwerk errichtet oder wenn auch nur die straßenwärts belegene Umfassungswand ganz oder zum größten Teil abgebrochen werden soll, die Bauerlaubnis nur unter der Bedingung zu erteilen, daß bei dem Bau die vorhandene oder die für die Straße festgestellte Häuserlinie nicht überschritten werde.

c. Die straßenwärts belegenen Umfassungswände eines Bauwerks müssen eine der Bedeutung der Straße entsprechende Ausbildung erhalten.

d. Der zwischen der Häuser- und Straßenlinie befindliche Raum der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen anzulegenden Vorhöfe darf in der Regel mit Bauwerken, abgesehen von den gesetzlich zulässigen Befriedigungen, nicht besetzt werden. Die

Baupolizeibehörde kann indes, wenn Rücksichten auf das Ansehen der Häuserlinie nicht entgegen stehen, die Bebauung dieses Raumes mit Erkern, Terrassen, durchsichtigen, an der Straßenseite nicht geschlossenen Veranden und ähnlichen Anlagen, jedoch in der Regel nur bis auf zwei Drittel seiner Tiefe, zulassen. Bei Veranden dürfen die Seitenwände bis auf 1,70 Meter Höhe vom Fußboden der Veranda ab mit weißem undurchsichtigem Glase versehen werden. Im übrigen darf nur durchsichtiges Glas zur Verwendung kommen.

An Obergeschossen dürfen Erker, Balkone, Altane und Gallerien zugelassen werden. Die Entfernung dieser Vorbauten von der nachbarlichen Grenze muß ihrer Ausladung mindestens gleich sein, sofern nicht der Eigentümer des benachbarten Grundstücks seine Genehmigung zu einer geringeren Entfernung erteilt. Vergleiche auch § 18.

§ 17.

Ausluchten, Kellereingänge, Fußkratzer 2c.

Ausbauten, Ausluchten, Vorbauten, Kellereingänge, Kellerluken, Lichtschächte, Winden, Treppenstufen, Fußkratzer und ähnliche Anlagen, welche nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde den Verkehr stören, dürfen vorbehältlich § 18 auf oder über dem öffentlichen Grunde nicht hergestellt werden, es sei denn, daß nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde eine erheblich lästigere Anlage dadurch beseitigt wird. Unter letzterem Vorbehalte dürfen auch Thüren, Fenster, Luftscheiben, Läden, Luken und ähnliche Anlagen, welche nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde den Verkehr stören, über öffentlichem Grunde nach außen schlagend, nicht unter einer Höhe von 2,50 Meter angelegt werden.

§ 18.

Balkone, Erker 2c.

Vorbauten an Obergeschossen, als Erker, Balkone, Altane und Gallerien, dürfen über dem öffentlichen Grunde zugelassen werden, wenn die Straße daselbst eine Breite von mindestens 8 Meter hat, und die Entfernung des Vorbaues von der Straßenachse mindestens 3,5 Meter beträgt. Geschlossene Vorbauten (d. h. sämtliche Vorbauten außer einfachen Balkonen) dürfen an Straßen, die mehr als 8 Meter Breite haben, nicht mehr als 1,25 Meter, an den übrigen Straßen nicht mehr als höchstens 1 Meter über die Baulinie hinausragen. Auch muß die Entfernung von der nachbarlichen Grenze der Ausladung des Vorbaues mindestens gleich sein, sofern nicht der Eigentümer des benachbarten Grundstücks seine Genehmigung zu einer geringeren Entfernung erteilt.

§ 19.

Beseitigen von Fußkratzern &c.

Fußkratzer oder ähnliche untergeordnete Gegenstände, welche nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde den Verkehr stören, sowie Thüren, Fenster, Luftscheiben, Läden, Luken und ähnliche Anlagen, welche in einer Höhe von weniger als 2,50 Meter über der Straße in dieselbe ausschlagen, sind auf Verlangen der Behörde ohne Entschädigung zu beseitigen.

§ 20.

Kellerluken, Abdeckung der Lichtschächte.

Kellerluken, welche in Straßen liegen, dürfen weder von Metall angefertigt, noch äußerlich damit beschlagen werden; die Hänge derselben sind zu kröpfen und an der unteren Seite der Luke mit eingelassenen Schrauben zu befestigen. Die Oberfläche der Luken und deren Einfassungen einschließlich der Hänge müssen mit dem Fußwege in einer Ebene liegen.

Lichtschächte müssen in gleicher Höhe mit dem Fußwege sicher und ohne den Verkehr zu gefährden, abgedeckt sein. Werden Gitter zur Abdeckung benutzt, so darf die Lichtweite zwischen den Stäben höchstens 2,5 cm betragen und sind die Stäbe thunlichst rechtwinklig zur Hausmauer zu legen.

§ 21.

Befriedigung.

Die an Straßen liegenden Grundstücke müssen, wenn es in Rücksicht auf den Verkehr oder die Bebauung der Straße zweckmäßig erscheint, an der Grenze des öffentlichen Grundes auf Verlangen der Baupolizeibehörde mit einer anständigen, der Bedeutung der Straße entsprechenden, von dem Grundbesitzer in tauglichem und den Verkehr nicht beeinträchtigendem Zustande zu erhaltenden Befriedigung, deren Thüren nicht nach außen schlagen, versehen sein.

§ 22.

Dachrinnen, Abfallröhren, Schneebretter.

Es ist verboten, Himmelswasser von Dächern oder von Vorbauten ohne Vermittelung von Dachrinnen und Abfallröhren auf den öffentlichen Grund fließen zu lassen.

Wo es ausführbar ist, muß das Wasser von den Abfallröhren unter Aufsicht der Baupolizeibehörde, auf Kosten des Anliegers durch unterirdische undurchlässige Röhren in die Kanäle oder, wenn solche nicht vorhanden sind, in die Straßenrinnen geleitet werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn nach Ermessen der Baupolizeibehörde eine genügende anderweitige Ableitung des Wassers erfolgt.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auf Verlangen der Behörde auch für bestehende Bauwerke.

Dachrinnen und Abfallröhren müssen aus unverbrennlichem Material hergestellt werden.

An Bauwerken befindliche hölzerne Dachrinnen dürfen nicht erneuert werden.

Alle Bauwerke, welche unmittelbar an einer Straße liegen, müssen an der Straßenseite mit Vorrichtungen versehen sein, welche das Herabfallen des Schnees und Eises von den Dächern wirksam verhüten. Diese Vorschrift gilt auch für bestehende Bauwerke.

Unter Umständen können derartige Schutzvorrichtungen von der Baupolizeibehörde auch für solche Dächer vorgeschrieben werden, von denen Schnee und Eis auf Nachbargrundstücke gelangt.

§ 23.

Abführung des Wassers von Abfallröhren.

Zur Abführung des Wassers von den Abfallröhren der Bauwerke dürfen nur Röhren verwendet werden, deren lichte Querschnittsfläche mindestens der Summe der Querschnittsflächen aller Abfallröhren, deren Wasser durch diese Rohrleitung abgeführt werden soll, gleich kommt. Der Durchmesser einer Rohrleitung darf im Lichten jedoch niemals unter 10 cm betragen. Letztere Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf Abfallröhren zur Ableitung des Wassers von Erkern, Balkonen u. s. w. Die Rohrleitungen für die in einen Straßenkanal mündenden Abfallröhren der Dachrinnen, sowie die Abfallröhren selbst sind so einzurichten, daß die Luft aus dem Straßenkanal unbehindert entweichen kann, und dürfen daher weder durch Wasserverschlüsse noch durch andere Vorkehrungen abgeschlossen werden.

Die oberen Ausmündungen der am Kanal angeschlossenen Abfallrohre müssen mindestens 1 Meter, wagerecht gemessen, von jedem darüber liegenden Fenster entfernt sein.

§ 24.

Schlammfänge und Wasserverschlüsse.

Hof- und Verbrauchswasserleitungen und Privets müssen mit undurchlässigen Schlammfängen und Wasserverschlüssen versehen sein.

Die Baupolizeibehörde kann auch für vorhandene Rohrleitungen gedachter Art vorschreiben, daß sie vorstehender Bestimmung entsprechend eingerichtet werden.

§ 25.

Fenster in Viehställen.

Viehställe, Räuchereien, sowie Räume, in welchen lästige Dünste oder üble Gerüche erzeugt werden, dürfen an Straßen in geringeren Abständen als 5 Meter von der Straßenlinie und in geringerer Höhe als 2,5 Meter über der Straßenoberfläche keine beweglichen Fenster oder andere zur Lüftung bestimmte Öffnungen haben. Sie müssen mit von der Baupolizeibehörde genehmigten Ventilationsvorrichtungen versehen sein.

§ 26.

Bauarbeiten an öffentlichem Grunde.

Für die Benutzung des öffentlichen Grundes während der Bauarbeiten, sowie für Aufstellung von Gerüsten und Beleuchtung derselben gelten die Vorschriften der Straßenpolizeiordnung für die Stadt Bremerhaven.

IV. Vorschriften hinsichtlich der Sicherheit.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 27.

Sicherheit der Bauten.

Jedes Bauwerk muß seinem Zweck entsprechend fest und, abgesehen von Einfriedigungen, feuersicher hergestellt und auch im übrigen so angelegt und unterhalten werden, daß dadurch Gesundheit und Sicherheit nicht gefährdet wird.

§ 28.

Tiefe der Fundamente.

Die Tiefe der Fundamente muß mindestens 1 Meter unter Terrainoberkante betragen.

§ 29.

Baufälligkeit.

Wenn der Zustand eines Bauwerks nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde für Menschen oder fremdes Eigentum gefährlich wird, so ist der Eigentümer zu sofortiger Abhülfe, nötigenfalls zum Abbruch des Bauwerks verpflichtet.

§ 30.

Beanspruchung des Baumaterials und des Baugrundes.

Das für die Herstellung der Bauwerke zur Verwendung kommende Material muß diejenigen Eigenschaften haben, welche eine feste und sichere Bauausführung ermöglichen. Die als Regel zulässige höchste Beanspruchung der Baumaterialien wird auf je ein Quadratzentimeter wie folgt bestimmt:

	Zug	Druck
1. Ziegelmauerwerk in Kalk	— kg	7 kg
2. Bestes Ziegelmauerwerk in Zement	— „	14 „
3. Bauholz	80 „	60 „
4. Schmiedeeisen	1000 „	1000 „
5. Gußeisen	250 „	500 „

Für andere als die hier benannten Materialien oder für solche von besonderer Güte, werden die Festigkeitskoeffizienten im Einzelfalle auf Grund von Prüfungszeugnissen amtlich anerkannter Prüfungsbehörden festgesetzt.

Das Gewicht eines Quadratmeters Balkendecke in Wohnräumen ist einschließlich der zufälligen Belastung (Hausgerät, Menschen 2c.) für die Berechnung zu 500 kg, in allen andern Räumen der voraussichtlich größten Belastung entsprechend, anzunehmen.

Das Kubikmeter Backsteinmauerwerk ist mit einem Gewichte von 1800 kg der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bei Herstellung von Neubauten an der Grenze kann die Baupolizeibehörde auf Antrag eines Nachbarn die Herstellung von Spundwänden in zweckentsprechender Stärke und Tiefe oder von sonstigen Sicherheitsmaßregeln auf Kosten des Bauherrn anordnen. Mit dem Beginn bezw. der Fortführung des Baues darf nicht vorgegangen werden, bevor nicht nachgewiesen ist, daß die angeordneten Sicherheitsmaßregeln getroffen sind.

Bauwerke ohne künstliche Fundirung dürfen den Baugrund mit nicht mehr als 1 kg pro Quadratzentimeter belasteter Mauerfläche drücken.

§ 31.

Umfassungswände.

Die Umfassungswände eines Bauwerks mit Einschluß der Giebelwände, sowie die der Erker, Balkone und sonstigen Vorbauten sind in unverbrennlichen Materialien aufzuführen.

§ 32.

Stärke der Umfassungswände und Trennungswände.

Die Umfassungswände und die Trennungswände von Bauwerken müssen in solcher Stärke und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie genügende Festigkeit besitzen und der Fortpflanzung eines Feuers thunlichst Widerstand leisten.

Die Stärke ist in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Höhe des Bauwerks, des Baumaterials, der Verbindung, in welcher die Wände mit einander und mit den Trennungswänden stehen, der Bestimmung des Bauwerks und der Ausführung der Decken festzusetzen.

Für gemauerte Wände gelten folgende Bestimmungen:

a. Sämtliche Umfassungswände eines Gebäudes müssen massiv aufgeführt werden und sollen mindestens folgende Stärken haben:

1. einstöckige Gebäude mit Kniestock
   - Kellerraum .... 1 1/2 Stein Stärke.
   - Erdgeschoß, Kniestock und Giebel .. 1 " "
   - Scheidewände im Keller .... 1 " "
   - " " Erdgeschoß ..... 1/2 " "
2. zweistöckige Gebäude mit Kniestock
   - Keller- und Erdgeschoßmauern .... 1 1/2 " "
   - 1. Geschoß, Kniestock und Giebel .. 1 " "
   - Scheidewände .... 1 " "
   - im Parterregeschoß eine von den Balken tragenden Scheidewänden 1 Stein, die übrigen Wände 1/2 Stein.
3. dreistöckige Gebäude mit Kniestock
   - Kellerraum .... 2 Stein Stärke.
   - Erdgeschoß.................. 1 1/2 " "

1. Geschoß .... 1 Stein Stärke.
2. Geschoß, Kniestock und Giebel .. 1 " "
Scheidewände im Keller $1\frac{1}{2}$ Stein beziehungsweise .... 1 " "
Scheidewände im Parterre ...... 1 " "
im 1. Geschoß eine von den Balken tragenden Scheidewänden ..... 1 " "
andere Scheidewände .... $\frac{1}{2}$ " "

4. vierstöckige Gebäude mit Kniestock
Kellerraum .... 2 " "
Scheidewände daselbst, welche aufgehende Wände tragen .... $1\frac{1}{2}$ " "
Erdgeschoßmauern .... $1\frac{1}{2}$ " "
1. Geschoß .... $1\frac{1}{2}$ " "
2. Geschoß .... 1 " "
3. Geschoß, Kniestock und Giebel .. 1 " "
Scheidewände im Erdgeschoß, welche aufgehende Wände tragen ..... 1 " "
Sämtliche Scheidewände außer vorstehenden .... $\frac{1}{2}$ " "

Bei noch höheren Gebäuden, außergewöhnlichen Weiten und Pfeilerfundirungen müssen die Wände und Pfeiler entsprechend verstärkt werden.

b. Bei hohlen Umfassungs- und Trennungswänden der Gebäude ist die vorgeschriebene Stärke in massivem Material herzustellen. Der hohle Raum wird bei Berechnung der Mauerstärke nicht in Anwendung gebracht.

c. Trennungswände von Gebäuden unter einem Dache sind in Stärken wie die Scheidewände zu nehmen, sind jedoch nicht unter 1 Stein und, wenn Holzbalken hineingelegt werden, $1\frac{1}{2}$ Stein stark herzustellen.

Die eingelegten Balken müssen durch mindestens $\frac{1}{2}$ Stein massives Mauerwerk von einander getrennt sein.

Obige Maße sind mit Rücksicht auf die zur Zeit in Bremerhaven üblichen Steine vorgeschrieben, welche folgende Maße haben:

Länge circa $22\frac{1}{2}$ cm
Breite " $11\frac{1}{2}$ "
Höhe " 5 "

Werden Scheidewände aus Eisengeflecht mit Putz bedeckt hergestellt, so können sie in geringeren Maßen als vorstehend angegeben hergestellt werden. Im Baurisse müssen Wände dieser Art deutlich als solche bezeichnet werden.

§ 33.

Massive Scheidewände dürfen nur auf unverbrennlicher Unterlage ruhen.

Ausgenommen hiervon sind Wände, welche Öfen umgeben und Wände von 1 Meter Länge, wenn dieselben mit einer anderen Wand in Verband stehen.

Unterstützung unverbrennlicher Scheidewände.

§ 34.

Wenn mehrere Bauwerke ohne Zwischenraum mit der Giebelseite gegen einander gelegt werden, so sind dieselben durch eine wenigstens 25 cm über das Dach hervortretende und auch die Gesimse scheidende Brandwand von einander zu trennen. Bei Lagerhäusern und gewerblichen Anlagen kann von der Baupolizeibehörde vorstehendes Maß von 25 cm auf 75 cm erhöht werden.

Brandwände.

§ 35.

Bei nicht bewohnbaren Bauwerken, welche bis zur Dachtraufe eine Höhe von 5 Meter nicht übersteigen und in welchen Feuerungsanlagen nicht angebracht werden, kann die Baupolizeibehörde die Beachtung der Vorschriften der §§ 36 bis 39 ganz oder teilweise erlassen.

Wände für Nebenbauwerke.

§ 36.

Bei Herstellung ausgedehnter Bauwerke, namentlich größerer Lagerhäuser, Fabrikgebäude, Gasthäuser und Wirtshäuser, kann die Baupolizeibehörde die Errichtung durchgehender unverbrennlicher Scheidewände (Zwischenwände) anordnen. Jede Öffnung in solchen Wänden ist mit zwei hintereinander in einem Abstande von mindestens 12 cm befindlichen, selbstthätig zufallenden eisernen Thüren zu versehen. Die Ausführung der eisernen Thüren bedarf der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

Unverbrennliche Zwischenwände bei größeren Bauwerken.

§ 37.

Es ist gestattet, mehrere selbständige Bauwerke durch Thüren zu verbinden und die Trennungswände teilweise zu beseitigen, wenn feuerpolizeiliche Bedenken nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde nicht vorliegen. In jedem der so verbundenen Bauwerke müssen die Geschosse in der Regel durch selbständige Treppen mit einander verbunden sein. Bei der Verbindung ausgedehnter Bauwerke sind die Verbindungsthüren gemäß § 36 herzustellen.

Verbindung selbständiger Bauwerke.

Bei der Vereinigung mehrerer neben einander liegender Bauwerke zu einem Wohnhause mittelst Wegnahme der Trennungswände oder eines Teiles derselben dürfen die selbständigen Treppen nur nach vorgängiger Genehmigung ganz oder teilweise beseitigt werden.

Wird ein Bauwerk in mehrere selbständige Bauwerke geteilt, so treten für jedes der letzteren die Vorschriften der §§ 32 und 34 in Anwendung.

§ 38.

Anwendung von Holzwerk in Wänden xc.

Durchzüge, Unterzüge, Träger, Balken, Schwellen, Pfetten und andere hölzerne Verbindungsstücke dürfen nur mit ihren Enden und nur soweit in die Umfassungs- und Trennungswände eingreifen, daß letztere noch mindestens 12 cm Stärke behalten.

In den Trennungswänden zwischen Wohngebäuden, sowie zwischen Wohn- und Nebengebäuden müssen die beiderseits eingefügten Holzteile durch dichtes, wenigstens 12 cm starkes unverbrennliches, schlecht wärmeleitendes Material von einander geschieden sein. Bei andern Bauwerken, insbesondere bei Lagerhäusern, muß dieser Zwischenraum mindestens 20 cm betragen.

§ 39.

Mauerlatten und Mauerklötze.

Die den Balken zum Auflager dienenden Mauerlatten dürfen nur auf Mauerabsätzen liegen, wo keine Mauersätze vorhanden sind, müssen Mauerklötze verwendet werden.

§ 40.

Füllmaterial für hohle Räume.

Hohle Räume in Balkenlagen und hölzernen Wänden dürfen nicht mit Torf, Spreu, Kaff oder Sägespähnen angefüllt werden. Auf Eiskeller und Kühlanlagen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 41.

Holzwerk in größeren Bauwerken.

Die Herstellung nicht unverbrennlicher Wände und die Verwendung hölzerner Träger und Ständer (Stiele) zur Unterstützung von Balkenlagen in Fabrikgebäuden, in Gasthäusern und Wirtshäusern, sowie in Bauwerken, in denen eine größere Anzahl von Menschen sich zu versammeln oder aufzuhalten pflegt, oder in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, kann von der Baupolizeibehörde untersagt werden.

§ 42.

Gesimse.

Alle Gesimse müssen hinsichtlich ihrer Festigkeit genügende Sicherheit bieten.

§ 43.

Holzarchitektur.

Das Anbringen von Holzarchitektur ist, soweit nicht dieses Gesetz das Gegenteil vorschreibt, und wenn nicht Rücksichten auf Feuersgefahr entgegenstehen, zuzulassen.

Hölzerne Hauptgesimse, welche unmittelbar an Nachbarbauwerke grenzen, sind an jeder Nachbargrenze auf 1 Meter Länge mit Metall zu bekleiden.

§ 44.

Holz an Außenseiten von Bauwerken.

Bekleidungen, Verblendungen und ähnliche Vorrichtungen an den Außenseiten eines Bauwerks sind aus unverbrennlichem Material herzustellen. Die Anbringung hölzerner Windfedern, Stirnbretter und ähnlicher Gegenstände daselbst ist verboten. Auf Hauptgesimse, Dachluken, Thüren, Fenster und Schneebretter findet diese Bestimmung keine Anwendung, soweit sie nicht in der Dachfläche liegen. Wegen der Dachfenster vergleiche § 47.

Das Anbringen hölzerner Bekleidungen, Verblendungen und ähnlicher Vorrichtungen an den äußeren Seiten eines Gebäudes kann gestattet werden, wenn und so lange zwischen diesem Bauwerk und den nachbarlichen Grenzen sich eine nicht bebaute Fläche von mindestens 10 Meter Breite befindet.

Diese Bestimmungen gelten nicht nur für Neubauten, sondern auch in der Regel bei der Erneuerung vorerwähnter Anlagen.

§ 45.

Ausbauten auf Dächern.

Für Dacherker und bedeckte Ausgänge auf Dächer, für Windehäuser und alle auf dem Dache befindlichen Ausbauten kann eine nicht unverbrennliche Grundlage und Fachwerk gestattet werden, wenn die Wände derselben eine Bekleidung von Metall oder Schiefer erhalten.

§ 46.

Gallerien, Balkone, Altane, Erker.

Grundlage, Boden und Bedachung von Gallerien, Balkonen, Altanen und Erkern an der Außenseite eines Bauwerks müssen aus unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Verbindungsbrücken zwischen Bauwerken müssen von unverbrennlichem Material hergestellt sein.

Bei freistehenden Baulichkeiten und Anlagen von Treppen, welche nach dem Hof oder Garten führen, kann die Baupolizeibehörde von dieser Vorschrift absehen.

§ 47.

Verschlüsse für Luken, Dachfenster 2c.

Luken in den Umfassungswänden oder im Dache, Dachfenster, Luftpfannen und ähnliche Einrichtungen müssen sicher geschlossen werden können, und soweit sie um mehr als 20 Grad von der senkrechten abweichen, aus unverbrennlichem Material hergestellt oder damit bekleidet sein. Diese Vorschrift gilt auch für vorhandene Bauwerke.

§ 48.

Oberlichter.

Oberlichter in Fußböden und in Treppenverschlägen sind so sicher herzustellen oder abzudecken, daß sie ohne Gefahr betreten werden können, oder mit einem festen Geländer von mindestens 1 Meter Höhe einzufriedigen. Diese Vorschrift gilt auch für vorhandene Bauwerke.

§ 49.

Bedachungsmaterial.

Für die Bedachung eines Bauwerks ist nur feuersicheres Deckmaterial zulässig. Als solches gelten: Dachziegel, Schiefer, Metall, Glas, Zement, Holzzement, Asphalt und Dachpappe. Ob anderes Deckmaterial als feuersicher zu betrachten sei, entscheidet die Baupolizeibehörde.

Die Dichtung des Deckmaterials mit verbrennlichem Material, als Stroh, Heu, Moos, ist verboten.

Wenn Dächer auf Schalung gedeckt, oder wenn die Sparren an der unteren Seite verschalt sind, müssen in den Schalungen entweder Dachfenster von mindestens 40 und 50 cm im Geviert angebracht werden, oder es sind Vorkehrungen zu treffen, welche es der Feuerwehr ermöglichen, mit Leichtigkeit auf das Dach zu gelangen. Die zu treffenden Vorkehrungen bestimmt die Baupolizeibehörde.

§ 50.

Treppen.

Treppen und Treppenabsätze in Gebäuden von mehr als zwei Geschossen und Treppen, welche den alleinigen Zugang zu mehr als sechs Wohnungen bilden, müssen von unverbrennlichem Material hergestellt werden. Treppen gelten als unverbrennlich, wenn sie von Grund auf in allen Teilen aus unverbrennlichem Material hergestellt sind, zwischen unverbrennlichen, schlecht wärmeleitenden Wänden liegen und ebenso beschaffene Fußböden und Decken haben. Die aus unverbrennlichem Material ausgeführten Trittstufen dürfen mit Holz belegt werden.

Wo unverbrennliche Treppen vorgeschrieben sind, dürfen dieselben nicht mit Bretterwänden, hölzernen Verschlägen oder sonstigen verbrennlichen An- und Unterbauten versehen sein.

Von einer Treppe dürfen nicht mehr als zwölf Wohnungen zugänglich sein. Treppen, welche den Zugang bilden für eine Zahl von Wohnungen bis zu zehn, müssen mindestens 1,20 Meter, Treppen, welche als Zugang zu mehr Wohnungen dienen, müssen mindestens 1,40 Meter breit sein.

In Etagenhäusern sind die Untersichten der Treppen mit Rohrputz zu versehen.

Diese Vorschriften gelten nicht für vorhandene Bauwerke.

§ 51.

Treppen in feuergefährlichen Bauwerken.

Die Lage, Anzahl und Beschaffenheit der Treppen und Thüren für Bauwerke, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, sowie für ausgedehnte Bauwerke, namentlich für Lagerhäuser, Fabrikgebäude, Gasthäuser, Wirtshäuser und alle Gebäude, in welchen Räume zum dauernden oder zeitweiligen Aufenthalte einer großen Anzahl von Menschen dienen sollen, müssen dem Sicherheitsbedürfnisse entsprechen und unterliegen

der Genehmigung der Baupolizeibehörde. Dieselbe kann auch bei bereits bestehenden Bauwerken der vorbezeichneten Art, falls dieselben aus- oder umgebaut werden, eine dem Sicherheitsbedürfnisse entsprechende Abänderung oder Vermehrung der Treppenanlagen vorschreiben. (Vergl. jedoch wegen der Lagerhäuser § 53.)

Insoweit Theater, Wirtshäuser und Gasthäuser in Frage kommen, wird die Genehmigung nur im Einverständnisse mit dem Amte erteilt werden.

§ 52.

Aufzüge, Torfröhren u. dgl.

Aufzüge (Elevatoren), Torfröhren oder sonstige mehrere Geschosse verbindende Schächte, ausgenommen Speiseaufzüge in Wohngebäuden und Siloeinrichtungen, müssen mit unverbrennlichen Umfassungswänden versehen, und entweder mit unverbrennlichem Material abgedeckt, oder bis zum Dache hinaus aufgeführt sein. Die Thüren oder sonstigen Verschlußeinrichtungen müssen von Eisen hergestellt werden und selbstthätig zufallen.

Im Interesse des Gewerbebetriebes kann die Baupolizeibehörde, wenn feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, Ausnahmen gestatten.

§ 53.

Lagerhäuser u. Fabrikgebäude.

Außerdem finden auf Lagerhäuser und Fabrikgebäude, auch wenn sich in denselben Wohnungen befinden, die nachstehenden Vorschriften Anwendung, und zwar in Fällen wesentlicher Änderung oder Erweiterung nach Ermessen der Baupolizeibehörde auch auf die bereits vorhandenen. Bei Gebäuden von geringerem Umfange kann die Baupolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

a. An allen Seiten sind eigene Umfassungswände (§ 32) anzulegen. Bei Lagerhäusern, welche ohne Zwischenraum nebeneinander liegen, genügt es jedoch, wenn dieselben durch Trennungswände von mindestens 38 cm Stärke getrennt werden.

b. wenn die Bauwerke nicht mindestens drei Meter aus der Straßenlinie zurücktreten, muß jeder an der Straßenseite befindliche Winderaum in einem Einschnitte der Umfassungswand angelegt und durch unverbrennliche Wände in der Stärke von mindestens einem Stein gegen den übrigen Lagerraum abgeschlossen werden. Die Thüren in diesen Wänden müssen aus Eisen sein und selbstthätig zufallen. Im Innern befindliche Windeöffnungen sind in jedem Geschoß mit wagerechten Verschlußluken zu versehen. Wo im Inneren durch unverbrennliche Wände Winderäume hergestellt sind, bedarf es der Anbringung der wagerechten Verschlußluken nicht.

c. vom Erdgeschoß muß eine mindestens 1 Meter breite und 2 Meter hohe Thür, vom Kellergeschoß entweder eine solche, oder eine Luke

von gleichen Dimensionen nach der Straße oder einer sicheren Verbindung mit derselben führen.

d. das Keller- und Erdgeschoß muß je ein oder mehrere Fenster von mindestens 75 cm Breite und 1 Meter Höhe haben; dieselben sind inwendig mit Fensterbänken von mindestens 15 cm Breite, die nicht nach dem Innern zu geneigt sein dürfen, zu versehen. Bei einander gegenüberliegenden Bauwerken dieser Art dürfen, falls der Zwischenraum weniger als 2 Meter beträgt, die Fenster einander nicht gegenüber liegen, sondern müssen so gelegt werden, daß die einander zugekehrten Fensterlaibungen mindestens 1 Meter in Versatz stehen, welches Maß nur unter besonderen Umständen auf 50 cm ermäßigt werden kann.

e. in Lagerhäusern kann unter besonderen Umständen, falls nach Ermessen der Behörde die Größe oder bauliche Einrichtung des Lagerhauses dies erforderlich macht, eine vom Keller bis zum Dach führende unverbrennliche Treppe vorgeschrieben werden, von welcher ein Verbindungsgang, der aus unverbrennlichem schlecht wärmeleitendem Material herzustellen ist und nicht zugesetzt werden darf, nach der Straße oder einer sicheren Verbindung mit derselben führt. Diese Treppe muß von jedem Geschoß zugänglich sein.

f. jedes Lagerhaus muß mindestens einen Ausgang nach der Straße von nicht weniger als 1,75 Meter Breite haben; liegt dasselbe nicht an der Straße, so muß ein gepflasterter Verbindungsweg von nicht weniger als 3,5 Meter Breite mit Ausgang nach der Straße hergestellt werden. Beim Wiederaufbau von zur Zeit nicht mit solchen Anlagen versehenen Lagerhäusern kann die Baupolizeibehörde Ausnahmen von letzterer Vorschrift zulassen.

g. auf Lagerhäuser und Schuppen, welche ausschließlich zum Lagern von Holz oder weniger feuergefährlichen Gegenständen dienen sollen, nicht über 7 Meter bis zur Dachtraufe hoch sind und feuersichere Bedachung haben, finden die Vorschriften a bis f keine Anwendung. Unter besonderen Umständen kann auch für Schuppen von größerer Höhe diese Ausnahme gestattet werden.

§ 54.

Bauwerke zu vorübergehenden Zwecken.

Bauwerke zu vorübergehenden oder untergeordneten Zwecken, z. B. Wärterbuden, Gartenhäuser, Veranden, Laubengänge, können, wenn dieselben nicht auf dem zwischen der Häuser- und der Straßenlinie befindlichen Raume (§ 16 d) errichtet werden sollen, mit Genehmigung der Baupolizeibehörde in Holz oder Fachwerk, und mit anderm Deckmaterial als in

§ 49 angegeben, hergestellt werden. Die Einrichtungen zur Beleuchtung und Heizung solcher Bauwerke unterliegen der Genehmigung der Baupolizeibehörde. Die Genehmigung ist widerruflich.

§ 55.

Lage der Wohngebäude.

a. Grundstücke dürfen mit Wohngebäuden, zu denen im Sinne dieses Paragraphen alle mit Wohn- oder Schlafräumen versehenen Bauwerke zu rechnen sind, nur bis zu 4/5 ihrer Gesamtfläche bebaut werden, wobei die Flächen etwaiger Vorgärten eingerechnet werden.

Anbauten, Gallerien, bedeckte Gänge und niedrige Bauten aller Art, nicht aber offene Balkons, gelten als in die bebaute Grundfläche einbegriffen. Bei Eckhäusern kann von dieser Vorschrift abgesehen werden.

b. Wohngebäude, zu denen im Sinne dieses Paragraphen alle mit Wohn- oder Schlafräumen versehenen Bauwerke zu rechnen sind, dürfen auf bisher unbebauten, nicht an fahrbaren Straßen belegenen Grundstücken nicht hergestellt werden; vorhandene dürfen auch im Fall eines Neubaues nicht erhöht oder erweitert werden.

Wenn ein Wohngebäude errichtet werden soll, welches nicht unmittelbar oder vermittelst eines dazu gehörenden Vorhofs an eine fahrbare Straße grenzt, so muß für dasselbe ein freier, nur für das einzelne Bauwerk bestimmter, und wenigstens 2,50 Meter breiter Zugang nach einer Straße hergestellt werden.

c. Im Geltungsbereiche des Straßenplans dürfen an den vorhandenen Straßen auf bisher unbebauten Grundstücken Bauwerke, abgesehen von Befriedigungen, nicht hergestellt, vorhandene im Falle eines Neubaues nicht erhöht oder erweitert werden, es sei denn, daß die Straßen eine solche Lage haben, daß die planmäßige Ausführung der Straßenanlagen, sowie der an denselben zu errichtenden Bauwerke nicht behindert wird. Ausnahmen können vergünstigungsweise stattfinden, wenn der Bauherr für sich und seine Rechtsnachfolger sich verpflichtet, bei Ausführung der planmäßigen Straße die Bauwerke ohne Entschädigung wieder zu beseitigen.

d. die Herstellung von Wohnräumen in Hintergebäuden, an Höfen und an Gängen, welche nicht eine Verbindung von wenigstens 2,50 Meter Breite mit einer Straße haben, ist verboten. Jedoch hat die Polizeibehörde die Einrichtung einer Wohnung in Hintergebäuden für Personen, welche zur Familie des Bewohners ge-

hören oder in dessen Dienst stehen, zu gestatten, wenn gesundheitliche oder feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Darüber, ob gesundheitliche Bedenken vorliegen, entscheidet das Medizinalamt.

§ 56.

Höhenlage der Neubauten.

Alle Neubauten sind auf einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen, erforderlichenfalls und namentlich bei Anlage neuer Straßen von der zuständigen Behörde festzustellenden Straßenhöhe, anzulegen.

B. Vorschriften in betreff der Feuerstätten und Schornsteine.

1. Feuerstätten.

§ 57.

Allgemeines.

Feuerstätten müssen feuersicher angelegt und bestehende, wenn sie dieser Bestimmung nicht entsprechen, jederzeit auf Verlangen der Baupolizeibehörde beseitigt oder vorschriftsmäßig abgeändert werden.

Größere Feuerstätten dürfen nur unmittelbar auf unverbrennlicher, schlecht wärmeleitender Unterstützung angelegt werden.

Küchenherde, Stubenöfen und alle andern kleineren Feuerstätten von gleicher Bedeutung können auf Balkenlagen stehen.

Wo Feuerstätten an Brandwänden derart liegen, daß die Brandwände vom Feuer berührt werden, müssen letztere in einer der Feuerung entsprechenden Länge mindestens 1 Stein stark sein.

§ 58.

Ofen auf hölzernen Fußboden.

Jeder auf hölzernem Fußboden stehende Ofen muß mit einer unverbrennlichen Unterlage versehen werden, welche unter dem Ofen entweder aus einer mindestens 10 cm starken Steinplatte, oder aus mindestens drei Lagen Mauerwerk mit sich deckenden Fugen bestehen muß. Außerdem muß der hölzerne Fußboden vor der Feuerthür eines jeden Ofens in einer Fläche von 15 cm seitlich der Feuerthür und einem 30 cm breiten Vorsprung mit unverbrennlichem Material bedeckt sein.

§ 59.

Feuerherde und Kamine.

Der Fuß jedes auf Holz ruhenden Feuerherdes oder Kamins muß auf einer unverbrennlichen Unterlage (§ 58) stehen und mit einem mindestens 50 cm breiten Schutze von unverbrennlichem Material umgeben sein.

§ 60.

Offene Feuerstätten mit Rauchmantel.

Bei offenen Feuerstätten müssen die Rauchmäntel unverbrennlich und mindestens 15 cm weiter sein als die Herde, auch mindestens 1/2 Stein

unterhalb der Balkendecke mit dem Schornstein verbunden werden. Werden Schornsteinklappen angebracht, so müssen sie wagerecht liegen und nach unten schlagen.

Die Wände eines Rauchmantels, auf denen ein Schornstein ruht, müssen mindestens die Stärke der Schornsteinwände haben.

§ 61.

Stubenöfen.

Wände, an denen Stubenöfen stehen, müssen unverbrennlich und mindestens 1/2 Stein stark sein.

Von dieser Vorschrift kann die Baupolizeibehörde rücksichtlich der Gasöfen absehen. Abzugröhren von Gas- und Stubenöfen dürfen mit Verschlußvorrichtungen nicht versehen werden.

§ 62.

Feuerstätten in Brennereien u. dgl.

Für Feuerstätten in Brennereien, Brauereien und ähnlichen Anlagen können unverbrennliche Vorgelege, welche mit eisernen Thüren zu verschließen sind, von der Baupolizeibehörde vorgeschrieben werden.

§ 63.

Luftheizungen.

Bei Heizeinrichtungen mittelst erwärmter Luft ist die Feuerstätte innerhalb einer in allen Teilen unverbrennlichen Heizkammer aufzustellen.

Zur Leitung der erwärmten Luft aus der Heizkammer sind Röhren von unverbrennlichem Material zu verwenden, welche

a. wenn sie aus Metall bestehen, mindestens 15 cm,
b. wenn sie aus Metall bestehen und gemäß § 101 ummantelt sind, mindestens 4 cm und
c. wenn sie aus unverbrennlichem, schlecht wärmeleitendem Material gefertigt sind, von der inneren Wand gemessen, mindestens 12 cm

vom Holzwerk entfernt bleiben müssen.

Die Ausmündungen der Röhren sind mit Gittern zu versehen, deren Maschenweite nicht mehr als 1 cm im Geviert betragen darf.

§ 64.

Dampfheizungen.

Bei Einrichtungen von Dampfheizungen kommen für die Aufstellung des Dampferzeugers die besonderen für Dampfkessel geltenden Vorschriften zur Anwendung.

§ 65.

Wasserheizungen.

Bei Wasserheizungen sind für die Herstellung der Feuerstätte dieselben Vorschriften maßgebend, welche für Backöfen zu gewerblichem Betriebe gelten (§ 94).

§ 66.

Entfernung der Feuerstätten vom Holzwerk.

Geschlossene Feuerstätten müssen von freiliegendem Holzwerk mindestens 40 cm, von feuersicher bekleidetem mindestens 30 cm entfernt bleiben. Von eisernen Öfen, von offenen Herden, von Kochlöchern, von Feuer- und Aschfallthüren größerer Feuerungen und von Einsteige- oder Reinigungsthüren der Schornsteine muß freiliegendes Holzwerk mindestens 50 cm entfernt bleiben. Eine geringere Entfernung, aber nicht unter 30 cm, ist statthaft, wenn das Holzwerk durch Rohrputz oder Metall feuersicher bekleidet oder geschützt wird.

Diese Vorschrift findet auf bestehende Bauwerke nur in besonderen Ausnahmefällen Anwendung, wenn nach Ermessen der Behörden die Anlagen feuergefährlich sind.

§ 67.

Feuerungsanlagen in Garten- oder Lusthäusern.

Bei kleinen, gemäß § 54 hergestellten Garten- oder Lusthäusern kann die Einrichtung kleiner Koch- und Feuerungsanlagen von seiten der Baupolizeibehörde widerruflich gestattet werden.

In diesem Falle hat die Baupolizeibehörde die in betreff der Feuersicherheit erforderlichen Einrichtungen nach Ermessen anzuordnen.

2. Schornsteine und Rauchabzüge.

§ 68.

Schornsteine, Rauchkanäle 2c.

a. Schornsteine müssen eine unverbrennliche Unterstützung haben und derart hergestellt sein, daß der Schornstein in seiner ganzen Höhe sich gleichmäßig setzen kann.
b. Schornsteine, Kanäle für erwärmte Luft, Dampfröhren aus Räumen, in welchen sich Feuerungen befinden, müssen aus unverbrennlichem Material hergestellt werden. Ist das Material des Schornsteins von einer solchen Beschaffenheit, daß es durch den Rauch eine starke Erhitzung erleidet, so muß der Schornstein von allen leicht entzündlichen Gegenständen mindestens 50 cm entfernt und nicht allein an den Stellen, wo er durch eine Holzdecke geführt wird, sondern auch innerhalb der Geschosse und des Dachraums mit unverbrennlichem Material in 8 cm Entfernung ummantelt werden.
c. Jeder aus Backsteinen gefertigte Schornstein muß an allen Seiten wohlverbundene volle Wände von mindestens ½ Stein Stärke haben und ist vom Fußboden ab auf 30 cm Höhe vollzumauern.
d. Besteigbare Schornsteine, mit Ausnahme der in § 82 erwähnten, müssen rechteckige Form haben und im lichten nach der einen

Richtung mindestens 45 cm und nach der andern mindestens 51 cm halten. Unbesteigbare Schornsteine können kreisrund oder rechteckig sein, dürfen jedoch im lichten nicht unter 12 cm und nicht über 23 cm im Durchmesser oder Geviert oder, wenn sie längliche Form haben, nach keiner Richtung unter 12 cm und über 23 cm hergestellt werden.

Besteigbare Schornsteine dürfen nicht in unbesteigbare münden.

Alle Schornsteine, mit Ausnahme der in § 82 erwähnten, müssen, rechtwinklig zur Achse gemessen, Maß und Form an allen Stellen gleichmäßig einhalten, mit Ausnahme der Aufsätze auf den Schornsteinen, welche aus unverbrennlichem Material hergestellt werden.

§ 69.

Verbindung der Rauchkanäle und Ofenröhren mit Schornsteinen.

a. Die zur Verbindung der Feuerstätten mit den Schornsteinen dienenden Rauchkanäle und Ofenröhren müssen aus unverbrennlichem Material bestehen; Rauchkanäle und Ofenröhren dürfen nicht unmittelbar ins Freie münden, sondern sind innerhalb desselben Geschosses seitwärts in Schornsteine zu leiten. Bei ihrem Eintritt dürfen sie im Innern der Schornsteine nicht vorragen.

b. Gemauerte Rauchkanäle müssen in ihren Wandungen wenigstens ¼ Stein stark, innen und außen geputzt und von allem Holzwerk durch eine 10 cm weite Luftschicht getrennt oder an solchen Stellen in mindestens 20 cm starkem Mauerwerk aufgeführt werden, und wenn sie nicht in der Erde liegen, unverbrennlich unterstützt sein.

c. Metallene Rauchkanäle und Ofenröhren müssen 60 cm von ungeputztem, 30 cm von geputztem Holzwerke entfernt bleiben. Ofenröhren, welche durch hölzerne Wände gehen, müssen ringsum mit unverbrennlichem Material in einer Breite von 50 cm umgeben sein.

Die Baupolizeibehörde kann unter besonderen Umständen und bei Erteilung von besonderen Sicherheitsmaßregeln im Einzelfalle Ausnahmen von vorstehender Bestimmung gestatten.

§ 70.

Schieber für Ofenröhren.

Schieber oder Abstellklappen zur Regulirung des Zuges in Abzugsröhren der Öfen sind gänzlich verboten.

§ 71.

Benutzung unverbrennlicher Wände zu Schornsteinanlagen.

Vorhandene unverbrennliche Wände können als Wandung eines neu aufzuführenden Schornsteines benutzt werden, wenn letzterer sorgfältig in jene Wand eingebunden wird.

Wenn der Miteigentümer einer gemeinschaftlichen unverbrennlichen Wand mit der Benutzung derselben als Schornsteinwandung sich nicht einverstanden erklärt, so ist die Ausführung einer besonderen Wandung erforderlich, für welche eine Dicke von 7 cm genügt.

§ 72.

Putz der Schornsteine.

Die Wandungen der Schornsteine sind im Innern möglichst glatt herzustellen oder zu putzen. Von außen müssen dieselben (auch zwischen den Balkenlagen) bis zum Austritt aus dem Dache geputzt oder gefugt werden. Zement darf zum inneren Putz nicht verwendet werden, jedoch ist es gestattet, die Schornsteine im Keller, sowie oberhalb des Daches mit Zement zu putzen.

§ 73.

Aufsatteln, Schleppen, Unterstützen der Schornsteine.

Das Schleppen und Unterstützen der Schornsteine mittelst verbrennlichen Materials sowie das Aufsatteln derselben ist verboten.

Werden Schornsteine über Treppenhäuser geschleppt, so müssen sie mit der Umfassungswand des Treppenhauses im Verbande sein.

§ 74.

Neigung geschleppter Schornsteine.

Geschleppte Schornsteine dürfen höchstens um 45 Grad von der Senkrechten abweichen. An den Brechpunkten sind im Innern die Ecken abzurunden.

§ 75.

Auf den Kantstein gemauerte Schornsteine.

Wenn Schornsteine, die auf den Kantstein gemauert sind, teilweise der Ausbesserung bedürfen, so kann dieselbe ausnahmsweise gestattet werden. Sobald aber der Aufbau eines Geschosses stattfindet, muß der auf den Kantstein gemauerte Schornstein abgebrochen und in vorschriftsmäßiger Stärke neu aufgeführt werden.

§ 76.

Zungen der Schornsteine.

Die zwischen mehreren neben einander liegenden Schornsteinen desselben Gebäudes erforderlichen Trennungen oder Zungen müssen eine Dicke von mindestens 1/4 Stein oder in Eisen eine Stärke von mindestens 5 mm erhalten.

§ 77.

Weite und Form der Schornsteine.

Für einen sogenannten russischen Schornstein ist eine lichte Weite, rechtwinklich zur Achse gemessen, von mindestens 12 cm gestattet. Es darf in denselben nicht mehr als ein Rauchrohr für gewöhnliche Ofenfeuerung geleitet werden.

Sollen mehrere Ofenröhren in einen Schornstein geleitet werden, so ist für jede Ofenfeuerung ein Querschnitt von mindestens 65 qcm mehr

erforderlich. Bei Schornsteinen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, bedarf die Einführung mehrerer Rauchröhren baupolizeilicher Genehmigung.

§ 78.

Schornsteine bei geschlossenen Herdfeuerungen.

Bei geschlossenen Herdfeuerungen ist der Schornstein in einer lichten Weite von mindestens 20 cm kreisrund oder quadratisch anzulegen. Bei Sparherden jedoch, die nicht mehr als einen zum Schornstein führenden Rauchkanal haben, sowie bei gewöhnlichen Kochöfen und Waschkesseln kann die lichte Weite auf 12 cm herabgemindert werden.

§ 79.

Schornsteine bei offenen Herdfeuerungen.

Bei offenen Herdfeuerungen (gewöhnlichen Küchenherden) müssen die Schornsteine besteigbar sein.

§ 80.

Backofenschornsteine.

Die lichte Weite des Schornsteins für einen Backofen muß mindestens 20 cm im Durchmesser oder im Geviert betragen. Ein Schornstein für zwei Backöfen muß besteigbar sein.

Diese Schornsteine dürfen nur dann auf einem Rauchmantel ruhen, wenn derselbe durch unverbrennliches Material sicher unterstützt oder an solchem Material aufgehängt ist.

§ 81.

Schornsteine zu Brennkesseln, Braupfannen 2c.

Schornsteine zu Brennkesseln, Braupfannen, Siedekesseln, Malzdarren und Fabrikschornsteine müssen besteigbar sein. Die Stärke des Umfassungsmauerwerks muß, sofern nicht nach § 81 eine größere Stärke erforderlich, bis zur Höhe von 6 m, von der Oberfläche des Kessels an gerechnet, mindestens 1 Stein und in der weiteren Höhe mindestens ½ Stein betragen.

§ 82.

Schornsteine zu größeren Feuerungen.

Für Schornsteine von größeren Feuerungen ist in jedem einzelnen Falle eine besondere Bauerlaubnis erforderlich. Dem Antrage auf Bauerlaubnis ist eine Berechnung des lichten Querschnitts beizufügen. Die Genehmigung der Baupolizeibehörde hat sich auf Anlage, Weite, Höhe und Stärke des Schornsteins unter Berücksichtigung des Verbrauchs an Brennmaterial zu erstrecken.

§ 83.

Schornsteine für Schmiedeessen.

Bei Schmiedeessen ohne Rauchfang (sog. französischen Essen) muß der Schornstein im Lichten einen Querschnitt von mindestens 400 qcm haben.

§ 84.

Schornsteinköpfe und Schornsteinaufsätze.

Schornsteine auf Gebäuden müssen in der Regel den Dachfirst um mindestens 30 cm überragen.

Schornsteinaufsätze und sonstige Schutzvorrichtungen müssen aus unverbrennlichem Material hergestellt werden.

§ 85.

Entfernung des Holzwerks von Schornsteinen.

Holzteile mit Ausnahme der Fußböden, der Deckenschalungen, der Holztäfelungen, der Thür- und Fensterbekleidungen, der Treppenwangen, der Geländer, der Dachlatten und der Dachschalungen, müssen von den Außenwänden eines aus schlecht wärmeleitendem Material hergestellten Schornsteins mit weniger als 14 cm Wandstärke mindestens 8 cm entfernt bleiben (§ 68 b). Bei den in den §§ 80, 81, 82 und 83 erwähnten Schornsteinen muß diese Entfernung mindestens 30 cm betragen. Die etwaige Ausfüllung der Zwischenräume darf nur mit unverbrennlichem Material geschehen.

§ 86.

Allgemeines.

Die in den §§ 80, 81, 82 und 83 erwähnten Schornsteine müssen, sofern sie in einem Gebäude stehen, senkrecht mindestens 60 cm über den First hinaus aufgeführt werden.

§ 87.

Rauchbelästigung durch Schornsteine.

Alle Schornsteine müssen eine solche Höhe haben, und die zugehörigen Feuerstätten müssen so eingerichtet sein, daß jede erhebliche Belästigung Dritter durch Rauch, Ruß, oder in sonstiger Weise möglichst vermieden wird.

§ 88.

Reinigung der Schornsteine.

Jeder Schornstein muß so eingerichtet werden, daß er ordnungsmäßig gereinigt werden kann.

Besteigbare Schornsteine müssen am unteren Ende verschließbare, nach unten aufschlagende Einsteigevorrichtungen haben, wenn die Schornsteine nicht unmittelbar über offenen Herden liegen.

Unbesteigbare Schornsteine müssen sowohl an ihrem unteren Ende, als auch über dem obersten Dachboden Seitenöffnungen mindestens von der Größe des Querschnitts des Schornsteins haben, welche mit eisernen Thüren sicher zu verschließen sind.

Die Schornsteinthüren und Schieber müssen aus Gußeisen oder Schmiedeeisen in genügender Stärke und mit hinreichend sicherem Beschlage hergestellt sein.

Schornsteinaufsätze, Kappen oder sonstige Schutzvorrichtungen auf den Schornsteinen, sowie Räucherstangen und ähnliche Anlagen im Innern derselben sind nur soweit statthaft, als sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht hindern.

C. Gewerbliche Anlagen.

§ 89.

Jeder Lagerplatz für Holz und andere leicht brennbare Stoffe muß so breite Zuwege und soviel freien Raum haben, daß die Feuerwehr unbehindert anrücken und ihren Dienst versehen kann.

Lagerplätze für Holz.

Auf derartigen Lagerplätzen hat der Eigentümer, wenn die Wasserleitung in der nächst gelegenen Straße sich befindet, einen oder, falls erforderlich erachtet wird, zwei Wasserhähne herstellen zu lassen, zu denen die Zugänge frei zu halten sind.

§ 90.

Die Fußböden, Decken, Wände, Thüren und Verschlüsse von Räucherkammern müssen aus unverbrennlichem Material angefertigt, die Rauchabzüge mit dichtem Drahtgitter versehen sein.

Räucherkammern.

Ventilationsöffnungen dürfen nicht nach einem Nachbargrundstücke münden.

Räucherkammern werden nur mit Genehmigung des Amtes zugelassen.

§ 91.

Malzdarren dürfen nur auf oder unter unverbrennlichen Decken und in unverbrennlichen Wänden angelegt werden. Bei den Rauchmalzdarren (Wolfdarren) und den Darren in geschlossener Feuerung (Röhrendarren) muß der Qualmabzug aus unverbrennlichem Material hergestellt sein, insofern nicht eine besondere Ausnahme gestattet wird.

Malzdarren.

§ 92.

Tabacksdarren, Haferdarren und ähnliche Anlagen mit geschlossener Herdfeuerung unterliegen den Vorschriften des § 66.

Tabaksdarren und dgl.

§ 93.

Feueressen für Metallarbeiten dürfen nur auf unverbrennlicher Unterlage angelegt werden; außerdem ist der Fußboden bis auf 1 Meter Abstand vom Herde mit unverbrennlichem Material zu belegen und die Decke mindestens bis auf gleiche Entfernung zu putzen.

Feueressen für Metallarbeiten.

Die Rückwände müssen mindestens 1 Stein stark sein und von nicht unverbrennlichen Wänden 40 cm entfernt bleiben.

§ 94.

Back- und ähnliche Öfen von mehr als 5 qm Grundfläche müssen von den sie umgebenden Wänden mindestens 8 cm entfernt bleiben; diese Wände müssen unverbrennlich sein.

Backöfen.

Der Fußboden vor der aus Eisen herzustellenden Heizthür ist mindestens in der Breite des Ofens und mindestens 1 Meter vortretend mit unverbrennlichem Material zu belegen.

Wenn der Raum, in welchem der Ofen steht, nicht unverbrennlich abgedeckt ist, so muß zwischen der Oberfläche des Ofens und der in diesem Falle zu putzenden Decke in der Regel ein freier Luftraum von mindestens 50 cm gelassen werden. Unter Umständen kann dieser Abstand auf 25 cm ermäßigt werden. In diesem Falle ist eine Metallklappe, mindestens 10 cm von der geputzten Decke entfernt, und ebensoweit seitwärts über den Ofen vortretend, anzubringen. Hat der Ofen in der Oberfläche offene Feuerlöcher, so ist die Metallklappe unter allen Umständen anzubringen.

Backhäuser und Backöfen dürfen nur da errichtet werden, wo sie von Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung mindestens 15 Meter entfernt bleiben.

§ 95.

Werkstätten für Holzarbeiten.

Im Innern der Werkstätten für Holzarbeiten, in welchen Feuerstätten angelegt sind oder offenes Licht benutzt wird, sind die Decken, Bretterwände, und falls die Werkstätte im Dachboden liegt, die zu verschalenden Dachflächen zu rohren und zu putzen.

Die Kamine müssen unverbrennliche Wände, Bedeckung und Unterlage haben und mit eisernen Thüren in festen Hängen versehen sein. Bei Verwendung von Mauerwerk müssen Wände, Bedeckung und Unterlage je mindestens 12 cm stark sein. Der Herd muß vorne eine 10 cm hohe, mindestens 5 mm dicke eiserne Schutzwand erhalten. Zwischen der Herdplatte des Kamins und dem daselbst mit unverbrennlichem Material zu belegenden Fußboden muß ein freier Luftraum von 8 cm Höhe bleiben. Der Fußboden muß außerdem nach allen Seiten bis auf 1 Meter Abstand vom Kamin mit unverbrennlichem Material belegt werden.

Öfen müssen in kastenförmigen Untersätzen von starkem Bleche unverrückbar feststehen; der Rand dieser Untersätze muß mindestens 14 cm über der Oberkante der Feuerthür hoch sein und deren Umfang sich mindestens 30 cm von der Feuerthür und an den übrigen Seiten 15 cm weiter ausbreiten, als der Ofen. Die Öfen müssen eine geschlossene Oberfläche haben, in der sich keine offene Feuerlöcher und in der Regel auch keine bewegliche Deckel befinden dürfen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch, soweit es der Schutz gegen Feuersgefahr erfordert, auf bestehende Anlagen Anwendung.

§ 96.

Räume für Wattenbereitung.

In Räumen für Wattenbereitung dürfen nur von außen zu heizende Öfen aufgestellt werden. Eiserne Öfen müssen auf einer unverbrennlichen

Unterlage stehen und mit einem unverrückbar feststehenden und dichtschließenden Blechmantel umgeben sein, welcher von den Seiten des Ofens mindestens 15 cm abstehen und mindestens 30 cm höher als der Ofen sein muß. Der Blechmantel ist oben mit einem dichten Drahtgewebe zuzudecken. Behufs Reinigung sind an den Seiten des Blechmantels dicht schließende, verschließbare Thüren anzubringen, deren Unterkanten mindestens 30 cm vom Boden entfernt sein müssen.

Zwischen dem Drahtgitter und der geputzten Decke ist ein freier Luftraum von mindestens 50 cm zu belassen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch auf bestehende Anlagen Anwendung.

§ 97.

Räume für Verarbeitung leicht brennbarer Gegenstände.

In Brauereien und Brennereien, sowie in Fabrikgebäuden müssen die Räume, in denen leicht brennbare Gegenstände verarbeitet werden und Feuerungsanlagen sich befinden, unverbrennliche Fußböden, Wände und Decken haben.

§ 98.

Schwefelkammern.

Zum Schwefeln bestimmte Räume müssen geputzte Wände und Decken haben; die Schornsteine sind hochzuziehen.

§ 99.

Trockenkammern.

In Räumen, in denen ein Wärmegrad von mehr als + 50° R. regelmäßig erhalten wird, müssen Decken und Fußböden aus unverbrennlichem, schlecht wärmeleitendem Material, Thüren und Fensterrahmen aus Eisen hergestellt, die Fenster mit eisernen Luken oder Jalousien versehen sein.

D. Beleuchtung.

§ 100.

Beleuchtung.

Das Hauptleitungsrohr der Gasleitung zu Fabrikgebäuden, Lagerhäusern, Gast- und Wirtshäusern mit mehr als sechs Fremdenzimmern, großen Werkstätten und Theater und Konzertsalons mit Bühneneinrichtung muß auf Verlangen der Baupolizeibehörde mit einem außerhalb des Gebäudes befindlichen, leicht zugänglichen Abschluß versehen sein. Diese Vorschrift findet auf vorhandene Anlagen mit der Maßgabe, daß die Stadt die Kosten dieser Anschlüsse zu tragen hat, Anwendung.

§ 101.

Gassonnenbrenner.

Bei Anlagen sogenannter Gassonnenbrenner sind auf Verlangen der Baupolizeibehörde die in den Balkenlagen befindlichen oder durch hölzerne Decken oder Wände gehenden Abzugskanäle aus Kupfer- oder

Eisenblech auszuführen und mit einem mindestens 3 cm dicken Schutzmaterial von Kreide, Schlackenwolle oder ähnlichen unverbrennlichen und schlecht wärmeleitenden Stoffen zu umgeben. Das Schutzmaterial ist mittelst unverbrennlicher Stoffe zu befestigen.

Es kann die Baupolizeibehörde statt der Umkleidung mit Schutzmaterial auch die Anlage eines aus feuersicherem Materiale hergestellten Schutzmantels, der überall mindestens 4 cm von dem Abzugskanale entfernt ist, gestatten.

V. Vorschriften hinsichtlich der Gesundheit.

§ 102.

Höhe der Gebäude.

Die Höhe der Gebäude in den Außenwänden an beiderseits zur Bebauung bestimmten Straßen darf die Breite der Straße und das Maß von 22 Meter nicht überschreiten. Jedoch sind an Straßen von mehr als 10 Meter Breite Gebäude von 13 Meter Höhe zulässig.

Wenn ein Gebäude an zwei Straßen grenzt, so ist für die zulässige Höhe die breitere Straße maßgebend.

Tritt ein Gebäude aus der Häuserlinie zurück, so kann die Höhe um das Maß, um welches das Gebäude zurücktritt, vermehrt werden.

Bei Straßen, neben denen ein öffentlicher Platz liegt, wird dieser in die Breite der Straße eingerechnet.

Die Höhe des Gebäudes wird in der Mitte der Vorderwand von der Straßenoberfläche bis zur oberen Kante des Hauptgesimses gemessen. Oberhalb der zulässigen Höhe darf die Dachneigung nicht steiler als 60 Grad sein.

Wenn Gebäude mit der Vorderwand in Giebeln aufgeführt werden, dürfen die Giebel um die Hälfte ihrer Höhe über die zulässige Gebäudehöhe hervorragen. Die Giebelhöhe darf in diesem Falle nicht mehr als das $1^1/_4$fache der Breite des Gebäudes betragen.

Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten auch für Um- und Aufbauten, jedoch dürfen an Stelle vorhandener Gebäude neue Gebäude in derselben Höhe errichtet werden.

§ 103.

Geländer und sonstige Aufbauten 2c.

Geländer, Dacherker, Dach-, Giebel- und Mansardenfenster und ähnliche Aufbauten, sowie alle turmartigen Aufbauten können auch über die im § 102 angegebenen Höhen hinaus nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde gestattet werden.

§ 104.

Wohn- und Arbeitsräume.

Für Wohn- und Schlafräume, Speiseräume, Schenkstuben, Gastzimmer, Werkstätten und Küchen, sowie für alle Räume, welche zum

dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, gelten die nachstehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Höhe der Speiseräume, Schenkstuben und Gastzimmer, in jedem einzelnen Falle von der nach § 33 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde — z. Zt. dem hiesigen Amte — und die Höhe der Schulräume in jedem einzelnen Falle von der Baupolizeibehörde vorzuschreiben ist, sowie daß die Baupolizeibehörde für die Arbeitsräume in Fabrikgebäuden die Beachtung derjenigen Vorschriften, welche nach ihrem Ermessen für den betreffenden Fabrikbetrieb geboten sind, erlassen kann:

a. Die Räume müssen so angelegt und in solchem Material ausgeführt werden, daß sie der Gesundheit nicht nachteilig, insbesondere trocken sind und hinlänglich Luft und Licht haben.

b. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 Meter haben und mit Einrichtungen zur Herstellung genügenden Luftwechsels, mindestens mit einem in der Außenwand befindlichen oder zu einem gut gelüfteten Raume führenden, zu öffnenden Fenster versehen sein.

c. Zum Unterfüllen der Fußböden darf nur reiner, trockener, von organischen Stoffen freier Sand oder Lehm oder Korkspähne verwandt werden. Fußböden des untersten Geschosses müssen, falls dieselben nicht unterkellert sind, auf einer mindestens 30 cm hohen Sandschicht oder auf einer Betonschicht ruhen.

d. Befinden sich Wohnräume im Kellergeschoß, so muß die Decke solcher Räume mindestens 1,50 Meter, der Fenstersturz mindestens 35 cm über Straßenoberfläche liegen; alsdann muß der Keller vollständig wasserdicht hergestellt werden; die Mauern und Fußböden müssen an geeigneter Stelle durch Zwischenlagen gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt und die Umfassungswände an den äußeren Seiten, soweit sie eingeschüttet sind, mit Portlandzement oder mit Asphalt geputzt werden.

§ 105.

Abläufe nach den Straßenkanälen.

Ableitungen zur Entwässerung von Räumen, Höfen, Gärten und sonstigen Örtlichkeiten nach Straßen oder Abwässerungskanälen oder nach Abzugsgräben müssen, soweit sie nicht zur Drainirung dienen, von glasurten, mit Muffen oder Ringen versehenen Thonröhren von mindestens 12 cm Durchmesser im Lichten hergestellt werden. Die Ableitungen sind mit Wasserverschlüssen zu versehen, welche das Ausströmen der Gase verhindern.

§ 106.

Abortsanlagen.

Für jedes Geschoß muß wenigstens ein Abort vorhanden sein. Aborte sind so anzulegen, daß sie von der Straße aus möglichst wenig sichtbar sind. Die Lüftung darf in der Regel nicht nach der Straße hin erfolgen.

Die Aborte müssen mit wasserdichten Behältern oder Rohrleitungen zur Aufnahme oder Abführung der Auswurfstoffe versehen sein.

Jeder Abortsraum muß in seiner ganzen Höhe, abgesehen von den Lüftungsöffnungen dicht verschlossen sein, er muß hell in seiner ganzen lichten Ausdehnung geputzt sein und durch Röhren oder Öffnungen, welche ins Freie führen, gelüftet werden. Die Öffnungen in den Sitzbrettern sind mit dichtschließendem Deckel zu versehen.

Der Behälter zur Aufnahme der Auswurfstoffe oder der Raum, in welchem sich der Behälter befindet, muß mit geeigneten Vorkehrungen zur Abführung der Gase derart versehen sein, daß weder die Bewohner des Hauses, zu welchem der Abort gehört, noch die Nachbarn durch die Gase belästigt werden.

Die Aborte sind gegen das Eindringen der Kanalgase durch geeigneten Verschluß nach der Rohrleitung hin abzusperren.

Die Baupolizeibehörde kann vorschreiben, daß das Abortsrohr über das Dach hinaus verlängert wird.

§ 107.

Abtrittsgruben ꝛc.

Abtrittsgruben, Jauchengruben und ähnliche Anlagen, welche zur Aufnahme feuchter, ätzender oder übelriechender Stoffe dienen, müssen wasserdicht und mit einer dichten Bedeckung versehen sein. Solche Gruben müssen von der Nachbargrenze mit ihrer inneren Seite mindestens 50 cm entfernt sein. Gruben benachbarter Grundstücke, die gleichen Zwecken dienen, können aneinander gelegt werden.

Die Ableitung des Verbrauchs- und Himmelwassers und der Abflüsse von Pissoirs nach den Straßenkanälen ist gestattet.

Offene Wasserläufe müssen, wenn gepflastert, mindestens 15 cm, wenn ungepflastert, mindestens 60 cm von der Nachbargrenze entfernt sein. Gemeinschaftliche Wasserläufe können auf der Grenze liegen.

Die Bestimmung dieses Paragraphen findet auch auf bestehende Anlagen Anwendung.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 108.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, insoweit sie nicht unter das Strafgesetzbuch fallen, werden mit Geldstrafe bis zu ℳ. 150 oder mit Haft bestraft. Die ohne die erforderliche Bauerlaubnis oder gegen die erlassenen Vorschriften hergestellten Anlagen sind auf Verlangen der nach obigen Vorschriften zuständigen Behörde vom Bauherrn oder Eigentümer zu beseitigen.

Strafbestimmung.

§ 109.

Gegen die Entscheidungen und Verfügungen der nach Vorschrift dieses Statuts zuständigen Behörde steht den Beteiligten, vorbehältlich der Bestimmungen der §§ 94, 96 und 97*) des Ausführungsgesetzes zu den Prozeßgesetzen vom 25. Juni 1879, die Beschwerde an den Senat frei.

Beschwerde.

§ 110.

Auf die Ausführung der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits genehmigten Bauwerke finden die bisher geltenden Gesetze und ferner diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, welche auf bereits vorhandene Bauwerke für anwendbar erklärt sind.

Übergangsbestimmung.

---

*) **Gesetz, betreffend die Ausführung der Deutschen Prozeßgesetze und der Deutschen Konkursordnung. Vom 25. Juni 1879.**

§ 94.

Wegen Übertretungen können die Polizeidirektion zu Bremen, die Medizinalämter, der Landherr, in den Hafenstädten die vom Senat damit beauftragten Behörden nach Maßgabe des § 453 der Strafprozeßordnung auf Haft bis zu vierzehn Tagen, auf Geldstrafe, auf die an Stelle der Geldstrafe tretende Haft und auf die etwa verwirkte Einziehung erkennen. Eine Beschwerde an den Senat gegen diese Verfügungen findet nicht statt.

§ 96.

1) Die Verwaltungsbehörden können, soweit ihre amtliche Wirksamkeit im öffentlichen Interesse es erfordert, Einzelne durch schriftliche Befehle zu Handlungen oder Unterlassungen anhalten, unter Androhung einer in dem Befehle namhaft zu machenden Geldstrafe.

2) Dieselben sind außerdem befugt, nach vorgängiger schriftlicher Androhung, in ihres Erachtens eiligen Fällen auch ohne Androhung, das Anbefohlene auf Kosten des Säumigen zur Ausführung zu bringen.

3) An Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe können die in § 94 genannten Polizeibehörden eine Haftstrafe bis zu vierzehn Tagen festsetzen. Handelt es sich dabei um Strafverfügungen anderer als der im § 94 genannten Behörden, so kann eine Verwandlung in Haftstrafe erst erfolgen, nachdem die Beschwerdefrist abgelaufen, ohne daß eine Beschwerde erhoben, oder nachdem eine erhobene Beschwerde verworfen worden ist. Eine Prüfung der materiellen Begründung der Strafverfügung steht der um Vollstreckung angegangenen Polizeibehörde nicht zu.

§ 97.

Beschwerden gegen die gemäß § 96 erlassenen Verfügungen gehen an den Senat zu endgültiger Beschlußnahme.

Die Beschwerde ist bei Meidung des Verlustes innerhalb acht Tage nach Eröffnung oder Zustellung der beschwerenden Verfügung bei der Behörde, welche die Verfügung erlassen hat, schriftlich einzureichen.

§ 111.

Aufhebung älterer Gesetze, Bekanntmachungen, Verordnungen 2c.

Vorbehältlich der Bestimmung des § 110 werden für die Stadt alle diesem Gesetze entgegenstehenden früheren Gesetze und Verordnungen aufgehoben, namentlich:

Obrigkeitliche Bekanntmachung vom 17. März 1854, die Bauten und Straßenanlagen der Stadt Bremerhaven betreffend.

§ 112.

Inkrafttreten des Ortsstatuts.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. Juli 1893 in Kraft.

Vorstehendes Ortsstatut ist mittelst Gemeindebeschlüsse (Beschlüsse des Stadtrates vom 21. März 1893 und vom 20. Mai 1893 und der Stadtverordnetenversammlung vom 27. April 1893 und vom 6. Juni 1893) festgestellt und mittels Beschlusses des Senates vom 9. Juni 1893 bestätigt.

Bremerhaven, den 14. Juni 1893.

Der Stadtrat.
J. V.:
J. D. Kroog.

Inhalts-Verzeichnis.

Sachregister.

(Die Zahlen zeigen die Paragraphen an.)

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

(Beilage 16.) Ortsstatut der Stadt Bremerhaven, betreffend das Brandlöschwesen in Bremerhaven.

§ 1.

Das Brandlöschwesen wird von der Kommission für das Brandlöschwesen verwaltet.

Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern des Stadtrats, vier Stadtverordneten, dem Branddirektor und einem Mitgliede des Hafenamtes; letzteres hat nur beratende Stimme. Die Entscheidung darüber, welches Mitglied des Hafenamtes den Sitzungen beizuwohnen hat, steht dem Hafenamte zu. Die Einladungen zu den Sitzungen sind an das Hafenamt zu richten und zwar, soweit solches thunlich, unter Angabe der Tagesordnung. Die Protokolle der Sitzungen der Kommission sind dem Hafenamte abschriftlich mitzuteilen.

§ 2.

Hinsichtlich der Befugnisse und der Geschäftsführung der Kommission für das Brandlöschwesen gelten die Bestimmungen des Ortsstatuts vom 30. Juli 1880, die Befugnisse und die Geschäftsführung der städtischen Kommission in Bremerhaven betreffend, soweit das vorliegende Statut nicht abweichende Bestimmungen enthält.

§ 3.

Der Kommission liegt ob:

1) Sorge dafür zu tragen, daß die das Brandlöschwesen in Bremerhaven betreffenden Gesetze, Verordnungen, Statuten und Verfügungen beobachtet werden;
2) jährlich den Voranschlag über das städtische Brandlöschwesen zu entwerfen und dem Stadtrate einzureichen;
3) die für Unterhaltung der Brandlöschanstalten von den städtischen Behörden ausgesetzten Geldmittel der Verwilligung entsprechend zu verwenden;
4) die Aufsicht darüber zu führen, daß sich die für Brandlöschzwecke getroffenen Einrichtungen und bestimmten Geräte stets in ordnungsmäßigem Zustande befinden und die Feuerwehrmannschaften vollzählig vorhanden und für die ihnen erteilten Obliegenheiten geeignet und gut eingeübt sind;
5) auf Vorschlag des Branddirektors die Maschinisten zu wählen;
6) wegen der den Mannschaften der Feuerwehr zu zahlenden Dienstentschädigungen dem Stadtrate zu berichten;
7) Bestimmungen über die Arten der in Brandfällen zu gebenden Lärm-Signale nach Anhörung des Branddirektors zu treffen;
8) über Beschwerden gegen Verfügung des Branddirektors zu entscheiden;

9) über Änderungen in der Organisation der Feuerwehr, Beschaffung neuer Lösch- und Rettungs-Einrichtungen, nach eingeholtem Bericht des Branddirektors, Vorschläge zu machen und auf das Feuerhilfswesen bezügliche Aufträge des Stadtrats zu erledigen und in allen dasselbe betreffenden Angelegenheiten auf Anfordern des Stadtrats Gutachten zu erstatten.

§ 4.

Der Einholung der Genehmigung des Stadtrats bedarf es nicht zur Ausführung von Kommissionsbeschlüssen, welche auf Grund von Nummer 3 des § 3 gefaßt sind, sofern der aufzuwendende Betrag die Summe von 150 Mark nicht übersteigt.

§ 5.

Eines Gemeindebeschlusses bedarf es, soweit die Verfassung der Stadt Bremerhaven vom 12./18. September 1879 solches erfordert, insbesondere

1) zur Feststellung des jährlichen Voranschlags für das städtische Brandlöschwesen;
2) zur Vermehrung von Stellen im Brandlöschdienste, mit welchen Zahlung von Gehalt oder Dienstentschädigung verbunden ist;
3) zur Feststellung der Gehalte und Dienstentschädigungen.

§ 6.

Der Branddirektor und der Feuerwehr-Feldwebel werden vom Stadtrate nach Anhörung der Kommission für das Brandlöschwesen gewählt; die Wahl beider unterliegt der Bestätigung des Senatskommissars für die Hafenstädte in Bremen.

§ 7.

An der Spitze der Feuerwehr steht der Branddirektor. Demselben liegt ob:

1) die von der Kommission behufs Erledigung der ihr durch § 3 zugewiesenen Aufgaben gefaßten Beschlüsse nach deren Anweisung auszuführen;
2) die Mannschaften der Feuerwehr, soweit deren Annahme nicht der Kommission vorbehalten ist (§ 3 Nr. 5), anzunehmen und zu entlassen, nachdem dieserhalb zuvor die Zustimmung der Kommission eingeholt worden. War diese vorherige Einholung nicht thunlich, so ist die nachträgliche Genehmigung unverzüglich zu erwirken;
3) die Mannschaften tüchtig auszubilden;
4) die Lösch- und Rettungs-Geräte und -Anstalten durch die ihm unterstellten Mannschaften der Feuerwehr bezw. auf andere geeignete Weise stets in bester Ordnung und gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten und nach jedem Gebrauchsfalle schleunigst wieder in ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen;

5) sich im Falle eines Brandes sofort nach dem Brandplatze zu begeben und die Bekämpfung des Feuers und Rettung gefährdeter Personen und Habseligkeiten in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Statuts (§ 8) und der zu erteilenden Dienstanweisungen zu leiten;
6) nach jedem größeren Schadenfeuer, bei welchem die städtische Feuerwehr in Thätigkeit gekommen ist, der Kommission sofort Bericht über die Leistungen der Feuerwehr und der Lösch- und Rettungs-Einrichtungen, sowie Abstellung etwaiger Mängel, zu erstatten;
7) im Falle eines auswärtigen Feuers, nach eingeholter Zustimmung des Stadtdirektors oder dessen Stellvertreters, Anordnungen zu treffen, ob und in welcher Weise seitens der städtischen Feuerwehr Hilfe zu leisten ist;
8) im April jeden Jahres über den Stand des Feuerhilfswesens in Bremerhaven und die gesamte Thätigkeit der städtischen Feuerwehr einen Jahresbericht an den Vorsitzenden der Kommission einzureichen.

§ 8.

Der Branddirektor hat sich bei Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten mit dem Stadtdirektor bezw. dessen Stellvertreter und, sofern es sich um Arbeiten bei Bränden im Hafenbezirke handelt, auch mit dem Vorsitzenden des Hafenamtes bezw. in dessen Abwesenheit mit dem Hafenmeister im Einvernehmen zu halten. Zum Abbruch von Gebäuden und zur Vornahme von Sprengungsarbeiten innerhalb der Stadt bedarf es der Zustimmung des Stadtdirektors bezw. dessen Stellvertreters und des Amtes, zu gleichen Arbeiten innerhalb des Hafenbezirks, sowie zur Versenkung von Schiffen außer der Zustimmung des Stadtdirektors auch der des Hafenamtes.

§ 9.

Die Heranziehung auswärtiger Feuerwehr erfolgt auf Antrag des Branddirektors durch den Stadtdirektor bezw. dessen Stellvertreter.

§ 10.

Die städtische Feuerwehr, welche den Beruf hat, für die Sicherheit der Stadt und des Hafenbezirkes gegen Feuersgefahr zu sorgen, sowie in Fällen, in denen solches ausdrücklich angeordnet wird, bei Löschung von Schadenfeuern in Nachbargemeinden Unterstützung zu gewähren, besteht aus zwei Abteilungen, nämlich:

1. der Berufsfeuerwehr,
2. der Reservefeuerwehr.

§ 11.

Von allen Mitgliedern der Feuerwehr wird Treue und Aufbietung aller Kräfte in der Erfüllung ihrer Pflichten, unweigerlicher Gehorsam gegen die Befehle der Vorgesetzten, in gefährlichen Lagen Mut und Besonnenheit und im ganzen Verhalten Anstand und Nüchternheit verlangt.

Alle Mannschaften sind verpflichtet, falls solches verlangt wird, bei allen Brandfällen im Bezirke der Stadt Bremerhaven und bei solchen außerhalb Bremerhavens, wie bei allen Übungen und Proben mitzuwirken und alle Wachen zu leisten.

§ 12.

Die Berufsfeuerwehr besteht außer dem Branddirektor aus dem Feuerwehrfeldwebel und 6 Mann. Jedes Mitglied derselben wird auf Grund besonderer der Anlage A entsprechenden Annahmebedingungen angenommen.

§ 13.

Die Reservefeuerwehr besteht aus 68 Mann. Jeder derselben wird auf Grund besonderer der Anlage B entsprechenden Annahmebedingungen angenommen.

Die Besoldungen werden in Gemäßheit des § 3 (unter Nr. 7), § 4 und § 5 dieses Statuts festgesetzt.

Die Entschädigungen, welche die Reservemannschaften erhalten, werden durch die Annahmebedingungen normirt.

§ 14.

Mannschaften der Feuerwehr dürfen den Bezirk der Stadt Bremerhaven bei Nacht und zwar während der Monate Mai bis Oktober von Abends 9 Uhr bis Morgens 5 Uhr und während der Monate Oktober bis April von Abends 8 Uhr bis Morgens 5 Uhr überhaupt nicht, bei Tage nicht länger als 12 Stunden verlassen, ohne ihren Vorgesetzten zuvor Anzeige gemacht zu haben. Währt die Abwesenheit länger als eine Woche, so erfolgt ein der Dauer der Abwesenheit entsprechender Abzug von der Besoldung.

§ 15.

Gegen Mannschaften der Feuerwehr können wegen Dienstvergehens folgende Disziplinarstrafen verfügt werden:

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis zu 30 Mark,
3. Ausschluß aus der Feuerwehr.

Der Branddirektor verfügt die Strafen gegen die ihm unterstellten Mannschaften, letzteren steht gegen die Verfügungen des Branddirektors die Beschwerde an die Kommission für das Brandlöschwesen zu. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16.

Gegen die Folgen der bei Bränden und Proben etwa vorkommenden Unfälle werden versichert der Branddirektor, der Feldwebel, 6 ständige Feuerwehrmänner, 4 Oberfeuerwehrmänner, 24 Feuerwehrmänner I. und II. Abteilung, 2 Maschinisten und 2 Heizer. Die Versicherung erstreckt sich für den Branddirektor auf ℳ 10 000, für jeden anderen auf ℳ 3000 gegen Tod und Invalidität, sowie auf Ersatz für Kurkosten und Erwerbsverlust vom 1. bis eventuell 150. Tage nach dem Unfalle für den Branddirektor von ℳ 6, für jeden anderen von ℳ 4 pro Tag.

§ 17.

Falls ein Brand zur Nachtzeit ausbricht, haben alle zu der betreffenden Zeit im Dienste befindlichen Nachtpolizisten an den ihnen zu bezeichnenden Stellen die Lärmsignale zu blasen und die ihnen namhaft zu machenden, im Brandlöschwesen thätigen Personen, welche in ihrem Bezirke wohnen, zu wecken; für den Fall, daß ein Brand zur Tageszeit ausbricht, werden Lärmsignale in der vom Branddirektor zu bestimmenden Weise gegeben.

§ 18.

Das Ortsstatut, das Brandlöschwesen in Bremerhaven betreffend, vom 10. Mai 1881 und die Dienstanweisung für die Mannschaften der städtischen Feuerwehr in Bremerhaven vom 5. September 1881 werden aufgehoben.

§ 19.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft.

Bremerhaven, den 20. März 1893.

Der Stadtrat.
Hagemann.

Vorstehendes Ortsstatut ist mittels Gemeindebeschlusses (Beschluß des Stadtrats vom 5. April 1893 und der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Juni 1893) festgestellt und mittels Beschlusses des Senats vom 11. Juli 1893 bestätigt.

Bremerhaven, den 13. Juli 1893.

Der Stadtrat.
Hagemann.

Anlage A.

Annahme-Bedingungen
für die Mannschaft der städtischen Berufsfeuerwehr in Bremerhaven.

§ 1.

Jeder bei der Berufsfeuerwehr um Einstellung Nachsuchende muß Soldat gewesen sein, gute Militär- und Zivilführungszeugnisse besitzen und ein ärztliches Attest über seinen Gesundheitszustand beibringen.

§ 2.

Jeder Neueintretende wird bis nach seiner erfolgten Ausbildung nur auf Probe eingestellt, während welcher Zeit das Dienstverhältnis mit gegenseitig täglicher

Kündigung gelöst werden kann. Nach Ablauf der Probezeit erfolgt seine Anstellung unter Vorbehalt einer gegenseitigen dreimonatlichen Kündigung.

§ 3.

Jeder Eingestellte wird ausschließlich für den Dienst der Stadt angestellt und darf eine Nebenbeschäftigung nur in der ihm gewährten Zeit, jedoch auch dann nur mit der Beschränkung betreiben, daß die Arbeit mit etwa in dieser Zeit geforderten außergewöhnlichen dienstlichen Leistungen nicht im Widerspruch steht. Er ist verpflichtet, alle ihm zum Vorteil der Stadt aufgetragenen Arbeiten zu verrichten.

§ 4.

Jeder Angestellte hat jede dritte Nacht, d. h. von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens frei, ist indessen verpflichtet, auch während dieser freien Zeit bei Ausbruch eines Feuers in der Stadt oder im Hafenbezirke sofort auf der Brandstätte zu erscheinen, ferner überhaupt den Dienst zu leisten, zu welchem er befohlen wird.

Für Dienstleistungen während der freien Zeit, mit Ausnahme bei Feuersbrünsten wird eine Vergütung von 50 Pfg. pro Stunde gewährt.

§ 5.

Das Diensteinkommen besteht aus:

1) einem Gehalt von 1200 Mark, welches monatlich postnumerando gezahlt wird;
2) der dauernden Benutzung einer vollständigen Dienstkleidung, welche aber Eigentum der Stadt verbleibt.

§ 6.

Jeder Angestellte muß Mitglied der hiesigen I. Ortskrankenkasse sein.

§ 7.

Im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalls in Ausübung des Dienstes werden die dem Betreffenden an Kranken- oder Versicherungsgeld zu zahlenden Beträge von dem Gehalte in Abzug gebracht.

§ 8.

Vorstehende Anstellungsbedingungen können jederzeit abgeändert werden und hat sich der bereits Eingestellte in diesem Falle allen etwaigen Zusätzen und Abänderungen zu unterwerfen.

Bremerhaven, den

Mit vorstehenden Bedingungen bin ich einverstanden und bescheinige dies durch meine Namensunterschrift.

Bremerhaven, den

Anlage B.

Annahme-Bedingungen
für die Mannschaft der städtischen Reservefeuerwehr in Bremerhaven.

§ 1.

Jeder um die Einstellung Nachsuchende muß gute Zeugnisse besitzen.

§ 2.

Will ein Angestellter das Dienstverhältnis lösen, so hat er eine dreitägige Kündigungsfrist zu beobachten. Von Seiten der Stadt Bremerhaven kann das Dienstverhältnis jederzeit ohne Kündigung gelöst werden.

§ 3.

Das Diensteinkommen besteht aus:

1) einer Besoldung von Mark ...... jährlich, welche am Schlusse eines jeden Jahres postnumerando bezahlt wird,
2) einer Entschädigung, welche beträgt:
   a) bei Wachtdiensten 50 Pfg. pro Stunde,
   b) bei Brandfällen 4 Mark 50 Pfg., sofern von der betreffenden Abteilung gegebenes Wasser bei den Löscharbeiten zur Verwendung gekommen ist, 1 Mark 50 Pfg. sofern dies nicht geschehen ist. Diese Sätze gelten als Entschädigung für zwölfstündige Leistungen, darüber hinausgehende Arbeitsstunden werden wie im Wachtdienste geleistet bezahlt.

Stadtseitig werden außerdem die notwendigen Uniformstücke unentgeltlich geliefert, dieselben verbleiben Eigentum der Stadt.

§ 4.

Jeder Angestellte hat an allen Übungen und Proben teilzunehmen. Eine besondere Entschädigung wird hierfür nicht gewährt.

Bremerhaven, den

Mit vorstehenden Bedingungen bin ich einverstanden und bescheinige dies durch meine Namensunterschrift.

Bremerhaven, den

(Beilage 17.) Ortsstatut der Stadt Bremerhaven, betreffend das Gewerbegericht zu Bremerhaven.

§ 1.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 wird nach Anhörung beteiligter Arbeitgeber und Arbeiter für den Gemeindebezirk der Stadt Bremerhaven ein Gewerbegericht errichtet.

Dasselbe hat seinen Sitz zu Bremerhaven und führt den Namen „Gewerbegericht zu Bremerhaven".

§ 2.

Das Gericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten Stellvertreter desselben und achtzehn Beisitzern.

Die Zahl der Beisitzer kann bei eintretendem Bedürfnis vom Stadtrat mit Zustimmung des Senats erhöht werden.

§ 3.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Stadtrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt und vor ihrem Amtsantritt durch einen Kommissar des Senats eidlich verpflichtet.

§ 4.

Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden vor ihrer ersten Dienstleistung durch folgenden Eid verpflichtet:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich die Pflichten eines Beisitzers des Gewerbegerichts getreulich erfüllen und meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abgeben will.

So wahr mir Gott helfe!"

§ 5.

Die Übernahme des Amtes eines Beisitzers kann nur aus den in § 14 der Verfassung der Stadtgemeinde Bremerhaven unter Nr. 1 bis 5 aufgeführten Gründen abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Stadtrat.

Die Enthebung eines Mitgliedes des Gewerbegerichts gemäß § 19, Absatz 1 des Gesetzes erfolgt durch den Senat.

§ 6.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber werden mittels Wahl der wahlberechtigten Arbeitgeber, die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter mittels Wahl der wahlberechtigten Arbeiter auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

Beisitzer, deren Amtsdauer abgelaufen ist, scheiden erst dann aus, wenn ihre Nachfolger in das Amt eingetreten sind.

§ 7.

Die der Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterstellten Hausgewerbetreibenden sind, sofern sie selbst mindestens einen Arbeiter nicht nur vorübergehend beschäftigen, als Arbeitgeber, andernfalls als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.

§ 8.

Die Leitung der Wahlen geschieht durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichts oder dessen Stellvertreter, das erste Mal durch den Stadtdirektor.

Für jede Wahlhandlung wird ein Wahlausschuß gebildet, welcher aus dem Leiter der Wahl als Vorsitzer und vier von diesem aus den bei der betreffenden Wahl Wahlberechtigten zu wählenden Beisitzern besteht.

Die Beisitzer erhalten für ihre Mitwirkung bei einer Wahlhandlung eine Entschädigung von drei Mark.

Ort und Zeit der Wahlen, sowie die Zeit zur Anmeldung der Wahlberechtigten (vergleiche § 9) sind durch die zu den amtlichen Anzeigen des Stadtrats bestimmten Blätter, sowie durch Anschlag bekannt zn machen. Zwischen dem Tage der Bekanntmachung in den Blättern und der Wahl muß eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.

Die Wahlen der Arbeitgeber finden während der Stunden von vormittags elf bis nachmittags ein Uhr, diejenigen der Arbeiter während der Stunden von nachmittags fünf bis abends neun Uhr statt.

§ 9.

Diejenigen, welche an einer Wahl teilnehmen wollen, haben sich innerhalb der dazu bestimmten, mindestens einwöchigen Frist im städtischen Meldeamte persönlich zu melden und falls sie dem betreffenden Beamten nicht genügend bekannt sind, durch geeignete Bescheinigungen über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Zur Legitimation eines Arbeiters kann eine Bescheinigung seines Arbeitgebers für genügend erachtet werden.

Ist dem Beamten die Wahlberechtigung bekannt oder glaubhaft nachgewiesen, so hat er dem Angemeldeten einen auf den Namen lautenden Wahlberechtigungsschein auszustellen, auf welchem anzugeben ist, ob der Betreffende als Arbeitgeber oder als Arbeiter zu wählen hat.

Hält der Beamte die Wahlberechtigung nicht für vorhanden oder nicht für genügend nachgewiesen, so hat er auf Verlangen des Angemeldeten darüber eine Bescheinigung auszustellen, welche die Ursache der Verweigerung des Wahlberechtigungsscheins kurz bezeichnet. Gegen diese Entscheidung kann der Angemeldete innerhalb dreier Werktage nach Ausstellung der Bescheinigung unter Vorlage derselben bei dem Leiter des Wahlverfahrens Beschwerde erheben, welcher endgültig über das Wahlrecht entscheidet, und wenn er dasselbe als vorhanden annimmt, den Wahlberechtigungsschein ausstellt.

Wer als Arbeitgeber bezw. Arbeiter wahlberechtigt zu sein glaubt, während ihm die Wahlberechtigung als Arbeiter bezw. Arbeitgeber bescheinigt ist, kann ebenfalls innerhalb dreier Werktage nach Ausstellung des Scheins unter Vorlage desselben sich bei dem Leiter der Wahlen beschweren. Dieser setzt die Klasse der Berechtigung endgültig fest, indem er entweder den vorgelegten Schein zurückgiebt oder einen neuen auf die andere Klasse lautenden ausstellt.

§ 10.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Über dieselbe wird von einem der Beisitzer ein Protokoll geführt. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

Zur Wahl wird nur zugelassen, wer mit dem Stimmzettel den auf seinen Namen lautenden Wahlberechtigungsschein überreicht.

Gewählt wird durch Stimmzettel, welche handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen und verdeckt durch die Hand des Vorsitzenden in die Wahlurne zu legen sind. Die Stimmzettel sollen soviel Namen enthalten, als Beisitzer in der betreffenden Wahlhandlung zu wählen sind.

Entstehen Zweifel über die Zulassung eines zur Wahl Erschienenen, so ist hierüber vom Wahlausschuß durch Abstimmung zu entscheiden.

Nach Ablauf der für die Wahl bestimmten Zeit schließt der Vorsitzende die Wahlhandlung und wird zur Feststellung des Ergebnisses derselben geschritten.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und gezählt. Die von einem Beisitzer gesammelten Wahlberechtigungsscheine werden ebenfalls gezählt. Eine sich dabei ergebende Verschiedenheit der Zahlen ist nebst dem zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle zu vermerken. Sodann werden die Stimmzettel geöffnet und die Stimmen gezählt. Dabei werden Stimmzettel, welche mehr oder weniger Namen enthalten, als Beisitzer zu wählen sind, als ungültig behandelt. Ist aus einem Stimmzettel die Person eines Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen oder ist eine Person genannt, welche überhaupt oder in der betreffenden Klasse nicht wählbar ist, so ist der Stimmzettel ebenfalls ungültig.

Entstehen in dem Wahlausschusse Zweifel bei der Feststellung des Ergebnisses, so ist darüber durch Abstimmung zu entscheiden und das Erforderliche im Protokolle zu bemerken.

Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Die Wahlberechtigungsscheine und die Stimmzettel sind in versiegelten Päckchen dem Protokolle beizufügen. Dieses ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

Der Wahlausschuß hat das Ergebnis der Wahl sofort dem Stadtrate unter Beifügung des Wahlprotokolls, der Wahlberechtigungsscheine und der Stimmzettel mitzuteilen.

Der Stadtrat hat das Ergebnis alsbald unter Hinweis auf die Bestimmung des § 11 durch die zu den amtlichen Anzeigen des Stadtrats bestimmten Blätter bekannt zu machen.

§ 11.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind binnen einem Monate nach der Bekanntmachung beim Senate anzubringen, welcher darüber endgültig entscheidet.

§ 12.

Die Gewählten sind von dem Leiter der Wahlen von ihrer Berufung zu Beisitzern des Gewerbegerichts mit dem Bemerken in Kenntnis zu setzen, daß Ablehnungsgründe innerhalb einer Woche geltend zu machen sind. Die Ablehnungsgesuche werden mit dem Gutachten des Leiters der Wahlen dem Stadtrate zur Entscheidung übersandt.

§ 13.

An Stelle der die Wahl mit Erfolg ablehnenden oder solcher Personen, deren Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit für ungültig erklärt ist, gelten diejenigen als gewählt, welche bei der Wahl nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 14.

Für die während der Dauer ihrer Wahlperiode ausscheidenden Beisitzer findet eine Neuwahl in der Regel erst bei den ordentlichen Neuwahlen statt; doch kann der Stadtrat auf Antrag des Vorsitzenden des Gewerbegerichts Ersatzwahlen anordnen. Die Amtszeit der durch solche Ersatzwahlen berufenen Beisitzer endet mit dem Ablauf der ordentlichen Wahlperiode.

§ 15.

Die Zuziehung der Beisitzer zu den ordentlichen Sitzungen des Gewerbegerichts geschieht so, daß jeder Beisitzer regelmäßig während vier Monate mitwirkt. Die Reihenfolge der Teilnahme wird vom Vorsitzenden durch Auslosung festgestellt. Über die Auslosung wird ein Protokoll aufgenommen.

Der Vorsitzende setzt die Beisitzer von den Sitzungen, an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich in Kenntnis.

Eine Änderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag zweier Beisitzer von dem Vorsitzenden bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

Der Vorsitzende kann, wenn es ihm im Interesse der Sache dienlich erscheint, von der festgesetzten Reihenfolge in der Berufung der Beisitzer abweichen.

§ 16.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitversäumnis vier Mark, wenn die Sitzung einen ganzen Arbeitstag in Anspruch genommen hat, die Hälfte dieses Betrages, wenn dieselbe nicht über einen halben Arbeitstag angedauert hat.

Die Entschädigungen werden in der Regel vierteljährlich, auf Wunsch auch sofort ausgezahlt; eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft.

§ 17.

Der Gerichtsschreiber des Gewerbegerichts wird vom Stadtrat ernannt.

§ 18.

Das Gewerbegericht ist für die gewerblichen Streitigkeiten derjenigen Hausgewerbetreibenden, welche die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, in gleichem Umfange zuständig, wie nach § 4, Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 für die Streitigkeiten anderer Hausgewerbetreibenden.

§ 19.

Das Gewerbegericht soll in jeder Woche mindestens eine ordentliche Sitzung für die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten halten.

§ 20.

Die vom Gewerbegericht als Einigungsamt zugezogenen Vertrauensmänner erhalten auf ihren Antrag die in § 8 für die Beisitzer festgesetzte Entschädigung.

Die vom Einigungsamt vernommenen Auskunftspersonen erhalten Entschädigung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

§ 21.

Gutachten über gewerbliche Fragen, welche von Staatsbehörden oder von dem Stadtrate erfordert werden, sowie Anträge, welche bei Staatsbehörden oder Vertretungen von Kommunalverbänden eingebracht werden sollen, sind unter Leitung des Vorsitzenden von der Gesamtheit der Beisitzer (Gesamt-Gewerbegericht) zu beraten und zu beschließen.

Das Gesamt-Gewerbegericht kann die zur Verhandlung stehende Frage zur Vorberatung an einen aus Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher Zahl bestehenden Ausschuß verweisen.

Die Wahl des Ausschusses erfolgt, falls keiner der Beisitzer Widerspruch erhebt, durch Zuruf, anderenfalls getrennt von Arbeitgebern und Arbeitern durch verschlossene Stimmzettel in der Weise, daß jeder Stimmberechtigte so viele Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Ausschußmitglieder gewählt werden sollen. Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts beruft das Gesamt-Gewerbegericht und leitet seine Verhandlungen.

Beschlüsse werden von dem Gesamt-Gewerbegericht einschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ein Antrag, für welchen nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

[illegible]

§ 22.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. Januar 1894 in Kraft. [illegible]

Vorstehendes Ortsstatut ist mittels Gemeindebeschlüsse (Beschluß des Stadtrats vom 27. [illegible] 1893 und der Stadtverordneten-Versammlung vom 17. Oktober 1893) [illegible] und mittels Beschlusses des Senats vom 27. Oktober 1893 bestätigt.

Bremerhaven, den 30. Oktober 1893.

Der Stadtrat.
Hagemann.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Inhalt

des Reichsgesetzblattes für 1893.

Inhalt
des Amtsblatts des Oberzolldirektors der freien Hansestadt Bremen für 1893.

No. 19. Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und des statistischen Waarenverzeichnisses.

No. 20. Neue Anleitung zur Bestimmung des Extraktgehalts von Branntweinen.

No. 21. Neue Vorschriften über das Ausspülen und Auslaugen entleerter Branntweingebinde u. s. w.

No. 22. Uebertragung der Ermächtigung zur Zusammensetzung des Branntwein-Denaturirungsmittels auf eine andere Firma.

No. 23. Steuerfreie Ablassung von Rohzucker zur Herstellung von Ultramarin.

No. 24. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

No. 25. Gesetz, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber Rumänien und Spanien. Vom 23. März 1893.

No. 26. Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf Boden- und Industrie-Erzeugnisse rumänischen und spanischen Ursprungs.

No. 27. Verordnung, betreffend die Aufhebung von Beschränkungen der Einfuhr und Durchfuhr aus Rußland. Vom 15. März 1893.

No. 28. Erlaß von Branntweinsteuer aus Billigkeitsgründen.

No. 29. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

No. 30. Aenderung der Bestimmungen über die Ursprungsnachweise für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren.

No. 31. Aufhebungen von Bestimmungen über die Zollbehandlung von Mineralöl-Fässern.

No. 32. Zollbehandlung von Waaren, welche aus nicht meistbegünstigten Ländern stammen, aber in meistbegünstigten Ländern veredelt worden sind und aus diesen eingeführt werden.

No. 33. Bestimmung der Transport- und Zahlungsfrist in Begleitscheinen.

No. 34. Beaufsichtigung von Eisenbahnwagen-Umladungen.

No. 35. Kubische Vermessung von Getreide.

No. 36. Einführung geaichter Thermoaräometer für die zollamtliche Abfertigung von Mineralölen.

No. 37. Zollfreie Wiedereinfuhr von Rollen, Hülsen und dergl., welche mit Garn, Bändern u. s. w. umwickelt in das Ausland gesandt waren.

No. 38. Anderweitige Fassung des Artikels Melissengeist im amtlichen Waarenverzeichnis.

No. 39. Tarifirung von Feuerlöschmasse, von Pferdehufschonern, von Fußdecken aus Holzspangeflecht, von kleineren Handkörben aus Weidenruten, von ein-

gedämpften Früchten in luftdicht verschlossenen Gefäßen, von Gemischen von trockenen Aepfelschalen, Kerngehäusen u. s. w.

No. 40. Branntwein-Reinigungs-Ordnung.

No. 41. Beaufsichtigung der Branntwein-Ablaßhähne u. s. w. in Brennereien und Branntweinlagern.

No. 42. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

No. 43. Zulassung gemischter Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für die in No. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren in Berlin, Stuttgart, Ulm und Heilbronn.

No. 44. Tarifirung von Thorley-Mastpulver.

No. 45. Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zollstrafsachen:
A. Urteil des I. Straffenats, vom 27. Juni 1892.
B. „ „ III. „ „ 17. November 1892.
C. „ „ IV. „ „ 22. November 1892.
D. „ „ IV. „ „ 22./29. November 1892.
E. „ „ III. „ „ 28. November 1892.

No. 46. Gesetz, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung. Vom 26. April 1893.

No. 47. Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse.

No. 48. Beitritt der Niederlande zu der Uebereinkunft bezüglich der zollsicheren Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr.

No. 49. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 31. Mai 1891 und des Zuckerniederlage-Regulativs.

No. 50. Ermächtigung einer Firma zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels.

No. 51. Bestimmung des Mittelwertes einer österreichischen Krone bei Berechnung der Wechselstempelsteuer und der Reichsstempelabgaben.

No. 52. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Streu- und Futtermitteln. Vom 4. Juli 1893.

No. 53. Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollsätze auf rumänische Erzeugnisse.

No. 54. Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf die Erzeugnisse der deutschen Kolonien und Schutzgebiete.

No. 55. Aufnahme der Fischnetzbäume in die Nachweisung der zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien zu rechnenden Inventarienstücke.

No. 56. Beschränkung der Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf die in den Vertragstarifen ausdrücklich genannten Waaren.

No. 57. Verzollung mit der Post eingehender Sendungen von Tafeltrauben aus Vertragsstaaten.

Sachregister

zum Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen

Jahrgang 1893.

image
not
available